Das

altgläubige Judenthum

in Beziehung

auf die

christliche Religion

und

auf den Staat.

Eine Petition

an die hohe Staats-Regierung, an das hohe Herrenhaus und das hohe Haus der Abgeordneten zu Berlin

von

A. M. Levin,
Rabbiner in Landsberg in Ober-Schlesien.

Berlin.
Im Selbstverlage des Verfassers.
1858.

Hierzu eine Separat-Beilage.

Berlin 15/1 76 Landau

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
57 × 71

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Ganz unterthänigste

Petition

an ein Hohes Haus der Abgeordneten

des Rabbiners

A. M. Levin in Landsberg in Ober-Schlesien

Namens der altgläubigen Juden

und

in Vollmacht ihrer angesehensten Rabbiner

sowohl des In- als Auslandes,

betreffend

die Revision und demnächstige Aufhebung des Juden-Gesetzes vom 23. Juli 1847.

Berlin,

Druck von F. Heinicke, Deßauerstraße Nr. 5.

1858.

Inhalt.

Seit fast eilf Jahren existirt in unserem theuren Vaterlande ein Gesetz, welches nicht nur Staat wie Kirche in seinen Grundfesten erschüttert und die Macht der Staatsregierung beschränkt, sondern auch mit anderen sowohl bürgerlichen, als kirchlichen Gesetzes-Vorschriften und Institutionen und insbesondere mit der Verfassungs-Urkunde im grellsten Widerspruch steht.

Es ist dies das Juden-Gesetz vom 23. Juli 1847, welches jedem politischen und religiösen Systeme entgegentritt, wie durch nachstehende Zeilen dargethan werden soll.

Vor Allem ist der §. 51 des erwähnten Gesetzes hervorzuheben. Derselbe besagt:

„die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogen-Gemeinde, so lange und so weit nicht das Statut ein anderes festsetzt (§. 50), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in so weit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert."

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, einmal, daß den Vorstehern und Repräsentanten das unbeschränkte Recht gegeben, den jüdischen Kultus nach ihrem Belieben zu regeln und ihre kirchlichen Einrichtungen willkürlich abzuändern, oder auch gänzlich abzuschaffen und Neuerungen einzuführen, — und zum Anderen, daß der Staatsregierung hierbei nur im Interesse der etwa gefährdeten, öffentlichen Ruhe und Ordnung ein Einfluß vorbehalten ist.

Dies vorausgeschickt, drängt sich hier die Frage auf: „ob es bei der Redaction jenes Gesetzes wirklich die ernste Absicht der Staatsregierung gewesen sein könne, den Vorstehern und Repräsentanten der jüdischen Gemeinden eine, wie erwähnt, so unbeschränkte Macht zu übertragen, — sich selbst dagegen nur ein untergeordnetes eventuelles

Recht zu reserviren." — Muß nun diese Frage unbedenklich verneint werden, so ist durchaus nicht erfindlich, weshalb das qu. Gesetz noch heut zu Tage so streng gehandhabt wird! —

Eine fernere und dem jüdischen Glauben nicht minder gefährliche Bestimmung in dem Juden-Gesetz von 1847 ist die, wonach jetzt nicht mehr nöthig, daß der Jude nach mosaischem Ritus getraut wird, — vielmehr eine Ehe schon durch einen bloßen gerichtlichen Act in gültiger Weise vollzogen werden kann, und wonach die Kinder aus einer solchen Ehe, während sie nach den mosaischen Gesetzen uneheliche sind, nach dem fraglichen Gesetz als eheliche betrachtet werden. Eben so verhält sich die Sache in Betreff der Ehescheidungen unter jüdischen Eheleuten. Zwei jüdische Eheleute können sich jetzt, selbst wenn sie nach mosaischem Ritus getraut sind, sobald nur die Trauung ohne vorherigen Abschluß eines gerichtlichen Actes vollzogen worden, ohne alle Scheidung wieder anderweit verheirathen, und werden alsdann die Kinder aus früherer Ehe, obwohl diese nach mosaischen Gesetzen eine vollkommen rechtsgültige war, als uneheliche behandelt, so zwar, daß ihnen gerichtsseitig ein Vormund bestellt wird und ihr Vater dies ruhig geschehen lassen muß.

Faßt man das zuletzt Angeführte kurz zusammen, so gelangt man zu dem Schlusse, daß unter Umständen von dem Gesetze ein ehelich erzeugtes Kind als ein uneheliches und umgekehrt ein uneheliches als ein eheliches anerkannt wird.

Bei einer an diesen gegenwärtigen Rechtszustand angeknüpften ernsten und tiefen Betrachtung muß sich unzweifelhaft einem Jeden die Ueberzeugung aufdringen: „daß das Juden-Gesetz von 1847 dem Sittenverderbniß und dem Ehebruch, anstatt diesen Uebeln vorzubeugen, gradezu Vorschub leistet."

„Verstößt nicht ein solches Gesetz selbstredend gegen alle Moral? — Stimmt es wohl mit unserer Verfassungs-Urkunde überein, die uns Gewissens- und Religions-Freiheit zugesagt hat?"

Sollte diese letztere etwa darin zu finden sein, daß das Gesetz von 1847 die seit bereits Jahrtausenden fortbestehende und von allen Staaten anerkannte jüdische Religion plötzlich anzutasten und ihre Satzungen und althergebrachten Institutionen dadurch zu erschüttern versucht, daß es den sogenannten Reform-Juden die Macht in die Hände giebt, die auf den jüdischen Kultus bezüglichen Einrichtungen nach Belieben über den Haufen zu werfen? Oder sollte jene Gewissens-

und Religions-Freiheit vielleicht nur den Reform-Juden und nicht auch den altgläubigen Israeliten gewährt sein?

Während man in die entferntesten Weltgegenden Missionäre sendet, auf daß diese die Heiden bekehren sollen, sieht man im eigenen Lande eine religiöse Nation durch die eifrigen Bemühungen einer in dem Gesetz von 1847 ihren Schutz findenden Umsturz-Partei allmählich dem Heidenthume zuführen. Und gleichwohl steht diese Reform-Partei, deren Gottesverehrung nur eine Scheinverehrung ist, noch tief unter den verwilderten Heiden, welche doch wenigstens irgend Etwas als ihre Gottheit anerkennen und gläubig verehren.

Uebrigens kann der Begriff des Wortes: „Religions-Freiheit" nach unserem Erachten nur dahin festgestellt werden: „daß Jeder im Staate für sich, was er will, soll glauben können, d. h. daß er sich einer der drei in unserem Staate anerkannten Religions-Gesellschaften, „der evangelischen, katholischen oder jüdischen" soll anschließen dürfen. Keineswegs aber dürfte jenem Worte die Bedeutung unterzulegen sein, daß es hiernach gestattet sei, auch neue Secten zu bilden, welche nichts von wahrhaft religiösen Grundsätzen in sich haben. Sollte nicht bald eine strenge Ueberwachung dergleichen Sectirer-Unfugs Seitens der Staatsregierung eintreten, so steht unausbleiblich zu besorgen, daß nachgerade die ganze menschliche Gesellschaft allen Religions-Kriegen anheim gegeben wird.

Nach dem Gesetz von 1847 sollen nach Ablauf dreier Jahre stets neue Vorsteher und Repräsentanten in den jüdischen Synagogen-Gemeinden gewählt werden, denen alsdann ganz eben dieselben Rechte beigelegt sind, wie sie ihre Vorgänger auszuüben befugt gewesen, und kraft welcher sie deren Kultus-Reformen durch ihrerseits beliebte, anderweitige Neuerungen umzustoßen ermächtigt sind. Hiernach kann es nun aber unmöglich ausbleiben, daß am letzten Ende in jeder einzelnen Stadt im Staate, in der sich irgend eine jüdische Gemeinde befindet, nachdem der Glaube der Väter bei ihr allmählich ganz geschwunden, nach ihren, auf den Kultus sich beziehenden inneren Einrichtungen ein für sich bestehendes Judenthum existiren wird, dessen Religion weder jüdische noch christliche Elemente in sich trägt. —

Im §. 30. Tit. 11. Th. II. A. L. R. ist angeordnet:

„Der Anhänger einer Religions-Meinung soll Etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden."

Dieser Paragraph ist auch gegenwärtig noch in voller Kraft, und hat der höchste Gerichtshof erst neuerdings noch eine seiner Entscheidungen darauf basirt. *)

Dahingegen hat das Königliche Obertribunal in Betreff des Judengesetzes von 1847 besage des am Schlusse beigedruckten (s. Beilage I.) Erkenntnisses vom 12. October 1855 den Rechtsgrundsatz aufgestellt: „daß jedes Gesetz, welches bei den Juden eine Ausnahme mache, durch die Verfassungs-Urkunde für aufgehoben zu erachten sei." — Gleichwohl aber fahren sämmtliche Gerichte, so wie auch mehrere Provinzial-Regierungen, wie ich nachzuweisen im Stande bin, fort, sich lediglich an das Judengesetz von 1847 zu halten, durch welches, wie schon oben bemerkt, den Reformjuden bezüglich der Regelung des jüdischen Kultus-Wesens, und zwar nicht nur in ihrer eigenen Mitte, sondern auch bei den altgläubigen Juden eine so unbeschränkte Macht eingeräumt ist, daß dadurch selbst die Pfeiler der christlichen Kirche erschüttert sind. Denn wenn es historisch wie biblisch feststeht, daß die mosaische Religion die Grundlage der christlichen Religions-Principien ist, wie ist es dann möglich, das Fundament eines Gebäudes zu untergraben, ohne zugleich Letzteres zu erschüttern!

Auch ist es Thatsache, daß ein Reformjude Hundert von Christen, sie in sein Netz verlockend, von ihrem bisherigen Glauben abwendig macht.

Weder gehören die Reformjuden einer an sich bestimmten Religion an, noch läßt sich das Judengesetz von 1847 mit den christlichen Religionsgrundsätzen in irgend welchen Einklang bringen. Es steht geschrieben:

Korinther I. Cap. 7. Vers 17:

„Wie einem Jeglichen Gott hat ausgetheilt, ein Jeglicher, wie ihn der Herr berufen hat, also wandle er; ist Jemand beschnitten berufen, der zeuge keine Vorhaut, — ist Jemand berufen in der

*) Die Sache betraf mich selbst. — Das Königliche Kreisgericht zu Rosenberg i. O.-S., vor welchem ich zu wiederholten Malen in meinem geistlichen Käppchen erschienen war, nöthigte mich späterhin, dasselbe abzunehmen. Auf meine gegen dieses Verfahren bei dem Königlichen Obertribunal angebrachte Beschwerde hat Letzteres in seiner Entscheidung vom 16. Januar 1857 erkannt: „daß der Beschwerdeführer zu den Termins-Verhandlungen, in der von ihm beanspruchten, nach seinen Ritual-Ansichten nur statthaften Art ohne Weiteres zuzulassen sei."

Vorhaut, der lasse sich nicht beschneiden, — ein Jeglicher bleibe in dem Berufe, darinnen er berufen ist —."

Galater Cap. 5, Vers 2:

„Christen! ich, Paulus, sage Euch, wo Ihr Euch beschneiden lasset, so ist Euch Christus keine Stütze; ich zeige abermals einem Jeden, der sich beschneiden läßt, daß er noch das ganze Gesetz schuldig ist zu thun."

Römer Cap. 2, Vers 25:

„Die Beschneidung ist wohl nütze, wenn Du das Gesetz hältst, hältst Du aber das Gesetz nicht, so ist Deine Beschneidung schon eine Vorhaut geworden."

Vide daselbst noch Cap. 3, Vers 29.

Der Prediger des hiesigen Reform-Vereins Holdheim aber nebst seinen neuheidnischen Gesinnungs-Genossen, die weder etwas von dem jüdischen, noch etwas von dem christlichen Glauben wissen wollen, haben, um das mosaische Gesetz nicht zu halten, die Beschneidung abgeschafft, — um das christliche aber nicht anzunehmen, die Taufe nicht eingeführt. *) —

Ferner heißt es:

Hebräer, Cap. 13, Vers 17:

„Gehorchet (Juden) Euren Vorgesetzten und folget ihnen; denn sie wachen über Eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen ꝛc."

Lucas, Cap. 23, Vers 2 und 3:

„Christus sprach: auf Mosis Stuhl sitzen die Schriftgelehrten; Alles nun, was sie Euch sagen, daß Ihr halten sollet, das haltet und thut."

Matthäus, Cap 5, Vers 17 und 18: — und Lucas, Cap. 16, Vers 17:

„Ihr sollt nicht glauben, daß ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen, — ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen; denn wahrlich ich sage Euch: bis daß Himmel und Erde vergehe, wird nicht vergehen der kleinste Buchstabe,

*) In allen anderen Staaten wird der Jude durch Zwangsmaaßregeln Seitens der Staatsregierung angehalten, seine Söhne entweder beschneiden oder taufen zu lassen, da Letztere sonst gar keinem Glaubensbekenntnisse angehören würden.

noch ein Strichlein von dem Gesetze. Wer nun eins von diesen kleinsten Geboten auflöst, hat keinen Antheil am Himmelreiche."

Apostel-Geschichte, Cap. 16, Vers 3, Timotheus:

„Da seine Mutter eine Jüdin war, so hat Paulus (nach den talmudischen Gesetzen) ihn beschnitten."

Daselbst Cap. 24, Vers 14:

„Das bekenne ich (Paulus), daß ich dem Gott meiner Väter diene und an die Lehre Mosis und der Propheten glaube."*)

Aus allem vorstehend Angeführten geht klar und deutlich hervor, daß die Reformjuden sowohl dem alten wie dem neuen Testamente durchaus zuwiderhandeln.

Was hat nun der Staat von deren Treue und Achtung vor dem Gesetze wohl zu erwarten?

Ihre Absicht ist, ihr Gewissen möglichst zu entlasten, und deßhalb wollen sie die Sünde als solche nicht erkennen, wodurch ihrer Freigeisterei natürlich die breiteste Basis gelassen ist. Ihrem Eide ist nicht der geringste Werth beizulegen, woraus denn auch nothwendig folgt, daß sie zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes im Staate völlig unfähig sind und eben so wenig ihr Eid vor Gericht über das „Mein" und „Dein" entscheiden kann.

Auf welchen Glauben soll auch ihr Eid lauten, da sie keinen haben; denn der von Holdheim und dergleichen Priestern — welche jetzt leider wie Pilze aus der Erde emporschießen — erdichtete Glaube nähert sich weder dem christlichen noch dem jüdischen Glaubensbekenntnisse. Aus diesem Grunde kann daher der Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde, welcher lautet:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse,"

auf die Reformjuden ganz und gar keine Anwendung finden, und dennoch haben die Reformjuden, welche bei der altgläubigen Gemeinde als Vorsteher Seitens der Königlichen Regierung bestätigt sind, im Jahre 1856

*) Hierbei ist zu bemerken, daß die aus dem neuen Testamente angeführten Stellen, welche für die Juden, mit jenen daselbst befindlichen Sätzen, welche gegen sie sprechen, nicht im geringsten Widerspruch mit einander stehen. Die von mir nächstens erscheinende Brochure wird nachweisen, daß sie sämmtlich dem Talmud entnommen sind. — Der Talmud spricht dasselbe gegen die Juden, d. h. die scheinheiligen ꝛc., aus.

das ganze Judenthum durch ein Circular voll falscher Angaben und Vorspiegelungen in die größte Bewegung gesetzt, so daß 264 Petitionen dem Abgeordneten-Hause, zwar von verschiedenen Judengemeinden, aber ohne Wissen der Mitglieder der meisten Gemeinden lediglich von den Vorstehern derselben ausgegangen, überreicht worden sind, gerade als wenn der gesetzgebende Körper die Religion resp. die Rechte der Juden hätte antasten wollen. Wer indessen von der Sache genauer unterrichtet ist, der weiß, daß es gerade die Absicht desselben gewesen, die Religion und die Rechte der Juden in Schutz zu nehmen. Die Verhandlungen wegen der Modificirung des Artikels 12 waren nur allein gegen die Reformjuden gerichtet.

In dem Bericht des Hauses der Abgeordneten, Nr. 101, IV. Legislatur-Periode, I. Session, heißt es wörtlich:

> „der Reformjuden, die nicht mehr Juden, aber auch nicht Christen seien und daher keine Garantien bieten, ferner der noch viel gefährlicher erklärten und offenkundigen Gotteslängner, wie sie sich als Lehrer in den freien Gemeinden jetzt bereits vorfinden ꝛc.;"

ferner:

> „die Glieder der Commission waren dahin einverstanden, daß die Juden — abgesehen von den Reformjuden — unter eine andere Beurtheilung als die übrigen Nicht-Christen fallen ꝛc.,"

und demnächst noch:

> „die Juden geben dem christlichen Staate durch ihre Religion, deren Fundamente mit denen des Christenthums identisch sind und deren praktische Wirkungen seit Jahrtausenden erfahrungsmäßig vorliegen, durch diese ihre lange Geschichte und manche ihnen vorzugsweise eigenthümliche Tugenden Garantien, welche die neu aufgekommenen und noch aufkommenden nicht-christlichen Sekten und Parteien nicht geben und nicht geben können. Die Juden haben größere und bessere Ansprüche als die Freien, die Deutschkatholiken u. s. w., wie sie jetzt sind, und es wäre eine schwere Ungerechtigkeit, die Juden hinsichtlich ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, unter der Kategorie „Nicht-Christen", gleich den Atheisten, Pantheisten, Mormonen u. s. w. zu behandeln."

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß es durchaus nicht in der Absicht des Hauses der Abgeordneten gelegen, die altgläubigen Juden in irgend welcher Art in ihren Rechten zu beschränken.

Mit dem oben gedachten Circular verbanden die Reformjuden hauptsächlich die Absicht, sich in die staatsbürgerlichen Rechte, welche den altgläubigen Juden verliehen, einzuschmuggeln. Wenn der altgläubige Jude auf ein öffentliches Amt verzichtet oder dasselbe ablehnt, weil es mit seinen Religions-Grundsätzen nicht verträglich und darum nicht vereinbar, so kann keineswegs gesagt werden, daß die altgläubigen Juden in ihren staatsbürgerlichen Rechten beschränkt werden, wie es die Reformjuden fälschlich gedeutet haben. Den Einfluß der Reformjuden auf das gesammte Judenthum hat diesen nur das Judengesetz von 1847 und die Bestätigung derselben als Vorsteher der Berliner alten jüdischen Gemeinde geschaffen, weil fast sämmtliche Judengemeinden Preußens sich von jeher nach den Institutionen der Haupt- und Residenzstadt gerichtet haben.

Der hiesige Prediger (der neue Reformator) Dr. Sachs, die Vorsteher und die Repräsentanten, welche letztere Beide zum größten Theile dem Reform-Vereine angehören, dürfen dreist auf der Bahn des Reformirens vorwärts schreiten und daher auch hoffen, auf diese Weise den Reform-Verein allmählich in die altgläubige Gemeinde einzuschmuggeln und demselben nebenbei durch ihr verfängliches Gemeinde-Statut den Genuß von Corporations-Rechten zu verschaffen.

Der § 51 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 steht den Bestrebungen des Reform-Vereins offenbar zur Seite, indem danach den Vorstehern und Repräsentanten der Reformjuden gestattet ist, den Cultus der jüdischen Religion so weit zu reformiren, bis letztere zu einem Holdheimschen Reform-Verein mit Corporations-Rechten herabgesunken ist. Den Herren Dr. Sachs, dem Vorstande und den Repräsentanten, denen es nicht gelungen, den Holdheimschen Verein in die altjüdische Gemeinde einzuschmuggeln, dürfte es umgekehrt durch die Bestätigung des qu. Gemeinde-Statuts unzweifelhaft gelingen, die letztere Gemeinde mit allen Corporationsrechten in den ersteren Verein auf listige Weise hineinzuziehen.

Wie das am Schlusse beigedruckte (s. Beilage II.) Separat-Votum des Banquiers A. H. Heymann hierselbst, als Repräsentanten, gegen den Entwurf der Statuten der hiesigen jüdischen Gemeinde nachweist, so sollten die Reformjuden als Vorsteher und Repräsentanten der alten jüdischen Gemeinde, so wie das qu. Statut schon aus staatlichem und kirchlichem Interesse nicht bestätigt werden. — Das Königliche Polizei-

Präsidium hat dies wohl auch eingesehen und demgemäß das Statut nicht bestätigt, und auch die Wahl des Reformjuden Karl Heymann zum Vorsteher der alten jüdischen Gemeinde nicht genehmigt.

Dagegen haben viele öffentliche Blätter in ihren Spalten die Mittheilung gebracht: „daß ganz unerwartet und zu ihrer größten Ueberraschung Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg den ꝛc. Karl Heymann als Vorsteher der altgläubigen Judengemeinde, so wie auch das (versteckt gefährliche) Gemeinde-Statut qu. bestätigt habe."

Wenn außerdem einem in höheren Kreisen verbreiteten Gerüchte Glauben zu schenken, so hat darnach Se. Excellenz der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg auch den Vorstehern und Repräsentanten der hiesigen Judengemeinde durch das Königliche Polizei-Präsidium, bezüglich des ihm zur Bestätigung vorgelegten Gemeinde-Statuts, unter Anderem eröffnen lassen, daß diejenigen Sekten, welche aus eigenen Mitteln besondere Einrichtungen für ihren Gottesdienst und Religions-Unterricht gegründet haben und regelmäßige Beiträge zu deren Erhaltung leisten, zunächst also die Reform-Genossenschaft, so wie alle übrigen Sekten oder Mitglieder der Gemeinde, welche sich einer Sekte, sei es, daß diese in der Gemeinde bereits besteht oder erst gebildet wird, anschließen, zu denjenigen Gemeinde-Abgaben nicht beitragen sollen, die zum Kultus und Religions-Unterricht der Gemeinde verwendet werden, — und ferner, daß Reklamationen von Seiten der Gemeinde gegen das Statut nicht mehr angenommen werden würden. — Sollte sich dies in der That bewahrheiten, so ist nicht zu läugnen, daß das Gemeinde-Statut, nach seiner ganzen Tendenz überhaupt schon bei Weitem gefährlicher als das Gesetz von 1847, noch weit mehr als dieses Unheil heraufbeschwören und Verwirrung im Judenthum anrichten wird, dadurch, daß es den Reformsüchtigen in so fern in die Hände arbeitet, als es denselben die Bildung neuer Sekten so ungemein erleichtert, daß es nicht lange ausbleiben wird, daß sich da und dort ein kleines Häuflein Juden zu einer besonderen Sekte vereint, dadurch das Judenthum immer mehr durch sich zersplittert und zerrissen wird und zuletzt wohl eine Menge kleiner jüdischer Sekten, aber keine jüdische Gemeinde mehr existirt.

Hiervon abgesehen, würde aber auch jene statutenmäßige Bestimmung mit dem Gesetze, resp. einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes collidiren.

Der Rabbiner N., welchem von der Gemeinde das ihm verheißene Gehalt seit längerer Zeit vorenthalten worden, wurde gegen die Mitglieder derselben mit dem Antrage klagbar: „dieselben gemeinschaftlich, d. h. pro rata, jedoch mit gegenseitiger subsidiarischer Verhaftung zu verurtheilen." Der Prozeß ist bis in die Revisions-Instanz gediehen. In dieser wendete die Gemeinde als Revidentin ein: „daß sie an dieser Verpflichtung keinen Theil mehr hätte, weil sie schon seit einer Reihe von Jahren aus der Gesellschaft ausgeschieden und diesen Austritt dem Magistrat und dem Gemeinde-Vorstand angezeigt hätte."

Das Ober-Tribunal hat diesen Einwand verworfen und den Grundsatz aufgestellt: „daß keinem Mitgliede der jüdischen Gemeinde der willkürliche Austritt aus der Gemeinde gestattet werden könne, so lange er Jude und noch im Orte ist."

Ferner heißt es in derselben Entscheidung: „daß die einzelnen Mitglieder einer jüdischen Gemeinde dem Dritten, welchem sie sich verpflichtet habe, pro rata haften, wenngleich sie unter sich nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zu den Gemeinde-Bedürfnissen beizutragen hätten. (Cf. Archiv für Rechtsfälle, Striethorst Jahrgang 1855 Bd. I, Seite 299. Nr. 70. I. Senat, Sitzung vom 6. Oktober 1854.)

Die altgläubigen Juden der hiesigen Gemeinde werden sich bei der Bestätigung des Statuts zwar nicht beruhigen und dagegen den Weg der Beschwerde bei den betreffenden Herren Ressorts-Ministern einschlagen; indessen halte ich es bei der hohen Wichtigkeit und Bedeutung dieser Angelegenheit für dringend geboten, die letztere auch dem hohen Hause der Abgeordneten, und zwar schon jetzt, vorzulegen, weil die Verwirrungen in Folge verschiedener nicht übereinstimmender Gesetze, sowie durch die nicht übereinstimmende Auslegung derselben von Tag zu Tag immer größer werden.

Das unsichtbare an Staat und Kirche zehrende Gift, welches in dem in Rede stehenden Gemeinde-Statut verborgen liegt, ist in dem oben gedachten Separat-Votum theilweise enthüllt und dürfte schon dies allein genügen, diese gegenwärtige Angelegenheit einer sorgsamen und strengen Prüfung zu unterwerfen.

Es möge mir jedoch gestattet sein, zur Begründung der aufgestellten Behauptungen noch folgende Bruchstücke aus einem „die Gefahren für den christlichen Staat von Seiten des modernen Judenthums" über-

schriebenen Aufsatze in einer evangelischen kirchlichen Zeitschrift hier anzuführen. Es heißt darin unter Anderem:

„Das moderne Judenthum ist eine Geburt der Neuzeit und hat mit dem alten ehrwürdigen nicht engeren Zusammenhang als ein entarteter Sproß mit seiner gesunden Wurzel — das Gesetz ihrer Väter haben sie weggeworfen und sich einer rationalistisch-humanistischen Philosophie zugewandt. Damit hat es Beide, den jüdischen und christlichen Glauben verleugnet, und ist dafür von Beiden verleugnet worden. Denn eben so wie sie vom Baume des Christenthums nur die faulen Früchte pflückten, eben so haben sie vom Judenthum das edle Erz weggeworfen und die Schlacken behalten.

Das moderne Judenthum ist die Vereinigung des christlichen und jüdischen Abfalls — ihre philosophische Gottes-Erkenntniß dient einzig ihrem intellectuellen Bedürfniß, welches von dem Eifer für Erkenntniß der Wahrheit noch himmelweit verschieden ist, und ein Complot trockner Moral-Vorschriften ist das einzige Zeichen eines sittlichen Bewußtseins, welches sie sich für etwaige Nachfragen zurecht gemacht haben, wie man einen Pelz kauft für den Fall eintretender Kälte. — Das offenbarte Gesetz haben sie verleugnet, um sich unter ein selbstgemachtes zu begeben, oder vielmehr ihres Herzens ungöttliche Gelüste zum Gesetze zu erheben."

und zum Schluß:

„So wächst in dieser verdorbenen Atmosphäre ein Geschlecht heran, das die Autorität nicht achtet, Heiliges und Ehrwürdiges nicht kennt, — ein Geschlecht voll tödtlichen Hasses gegen Kirche und Staat und stets beflissen, gegen seine Ordnung anzukämpfen, der niemals erlöschende Heerd aller Unzufriedenheit und aller Auflehnung im Staate. — Und dies Geschlecht ist das moderne Judenthum."

Aus diesen Bruchstücken und noch anderen Aufsätzen in kirchlichen Zeitschriften ist deutlich zu ersehen, wie die schädlichen Elemente des modernen Judenthums nachgerade auch der christlichen Kirche bemerkbar geworden sind.

Die Reformjuden bedienen sich, um nicht ohne Religion vor der Welt dazustehen, zu ihrer vermeintlichen Rechtfertigung folgender Ausrede: „Sie seien — sagen sie — wahre Juden; sie wollen nur nicht

an den Talmud, der nur von den Rabbinern ausgehe, gefesselt sein." — Damit schlagen sich aber die Reformjuden selbst in's Gesicht.

Daß die mosaische Religion ohne Talmud durchaus nicht existiren kann, darüber berufen wir uns nicht nur auf die anerkannte Autorität der altgläubigen jüdischen Rabbiner, sondern auch auf die nachfolgenden Stellen aus der heiligen Schrift:

Buch I. Moses, Cap. 15, Vers 13:

„Du sollst wissen, daß ein Fremdling sein wird dein Saame in einem Lande, das nicht ihnen ist, und man wird sie dienstbar machen und sie drücken 400 Jahr;"

Selbst nach der biblischen Berechnung war Israel in Aegypten nur 210 Jahre, — ferner:

Buch II. Mos., Cap. 21, Vers 24:

„Aug' um Aug', Zahn um Zahn;"

Buch III. Mos., Cap. 23, Vers 40:

„Und nehmet Euch am 1. Tage Frucht von schönen Bäumen;" — es ist aber nicht gesagt welche Frucht —

Buch V. Mos., Cap. 16, Vers 3:

„Sieben Tage sollst Du dabei essen ungesäuertes Brod;"

Daselbst Vers 8:

„Sechs Tage sollst Du Ungesäuertes essen."

Vergleicht man die vorstehenden Citate unter sich, so findet man, daß die Bibel in Betreff der ersten, sowie der letzten zwei Stellen diametrale Widersprüche enthält, und daß endlich das zweite und dritte Allegat, ihrem Sinne nach, ohne talmudischen Commentar ganz und gar nicht zu verstehen sind.

Hieraus erhellt die Nothwendigkeit des Talmuds von selbst, zumal das alte Testament kein einziges Gesetz enthält, welches ohne den traditionellen Commentar des Talmuds verständlich wäre und gehalten werden könnte.

Darum hat denn auch Christus, wie ich in der oben gedachten Broschüre durch das neue Testament nachweisen werde, seine Lehre nach den talmudischen Gesetzen, resp. nach den Auslegungen derselben eingerichtet und festgestellt. Und so kann auch die christliche Religion mit ihrem neuen Testamente allein ohne die Erläuterungen dazu nicht bestehen, weil auch im neuen Testamente nicht wenige, theils sich widersprechende, theils dem Sinne nach unverständliche Stellen vorkommen.

— Weil dem nun einmal so ist, so haben auch die Reformjuden das sowohl jüdischer- als christlicherseits anerkannte alte Testament verworfen und nur zum Schein einige Gebräuche der Juden und einige der Christen adoptirt, resp. beibehalten und zu einem Ganzen zusammengetragen; von beiden Religionen aber Nichts von dem, was zum Kern derselben gehört, angenommen.

Zum Erweise der Richtigkeit dieser Anführung und daß die Reformjuden ohne Rückhalt ganz freimüthig, nicht bloß die Wahrheit des alten Testaments, sondern auch leugnen, daß es von Gott stamme, fügen wir am Schlusse dieser unserer Petition eine von dem freigeistigen Reformator Holdheim gehaltene Predigt bei (s. Beilage III.). Diese und noch viele andere, bei weitem gefährlichere desselben werden durch die Presse in Tausenden von Exemplaren unter Juden wie unter Christen verbreitet. *)

„Ist es nun unter so bewandten Umständen nicht die heilige Pflicht des Staates, so wie überhaupt eines Jeden, der sich nur zum Christenthum bekennt, dergleichen gefährliche Lehren im Staate zu unterdrücken und über die Verbreiter derselben das Anathema auszusprechen?!" — Haben denn nicht solche Lehren im Staate einen inneren Zwist heraufbeschworen, der gleich einem giftigen Wurm am Innern des Gemeinwesens nagt?! — Bemerkenswerth dürfte es noch sein, daß schon in den Jahren 1845 und 1846 auf den Rabbiner-Versammlungen in Braunschweig und Frankfurt a. M., wo Holdheim und dessen Gesinnungsgenossen an die Spitze der Reformation sich gestellt hatten, das Judengesetz von 1847, über welches ganz Israel klagt, beschlossen und auch schon bestimmt war, selbiges in ganz Israel einzuführen. Dieses letztere gelang jedoch den oben erwähnten reformsüchtigen sogenannten Theologen nicht, weil auch nicht eine einzige jüdische Gemeinde sich zu dem neuheidnischen Cultus jener bekennen wollte. Erst die Einführung des Judengesetzes von 1847 hat die bestehenden bedauernswerthen Zerwürfnisse in dem Judenthum hervorgerufen und zugleich, wie dargethan, unsägliches Unheil über Kirche und Staat hereingebracht.

*) Die religiösen Diskussionen sollten füglich in das Bereich der journalistischen Schriftstellerei gar nicht gehören, weil die Erfahrung zeigt, welch' traurige Folgen und welch' großes Unheil die fast täglich in öffentlichen Blättern sich wiederholenden Schmähungen und Angriffe der verschiedenen Religions-Gesellschaften unter sich hervorrufen.

Ich, der Unterzeichnete, habe mich bemüßigt gesehen, bei Seiner Excellenz dem Herrn Cultus-Minister, über den Vorstand der hiesigen alten Judengemeinde, welcher leider dem Holdheim'schen Reform-Vereine angehört, wegen Veränderung der gottesdienstlichen Ordnung und Verbannung der seit länger als 1000 Jahren hergebrachten Gebete aus der Synagoge, Beschwerde zu führen. Auf diese meine Beschwerde ist mir unterm 27. Juni 1856 nachstehender Bescheid Sr. Excellenz geworden:

„In Betreff der Beschwerde über den Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde, wegen Aenderung der gottesdienstlichen Ordnung, wird nach Beendigung der bereits eingeleiteten Verhandlungen das Erforderliche angeordnet werden."

Außerdem hat sich auch sonst noch ein großer Theil der hiesigen altgläubigen Juden schon mehrmals bei Ihren Excellenzen den Herren Ressort-Ministern, so wie bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium über den Vorstand, wegen seiner Reform-Bestrebungen und der Verbannung ganzer Gebetbücher durch ihn, beschwert, von denen die eine, vom 23. Mai 1856 (s. Beilage IV.) und die zweite, vom 23. September 1856 (s. Beilage V.) datirt, im Anschluß ehrerbietigst beigelegt werden. Unseres Erachtens hat die vorliegende, so äußerst dringliche Angelegenheit bis jetzt, trotz aller unserer Bitten und Beschwerden, um deshalb noch nicht ihre Erledigung finden können, weil das den Reform-Juden zur Seite stehende Judengesetz von 1847 noch immer in Kraft ist und weil, so lange dasselbe existirt, auch gar keine Aussichten vorhanden sind, dem im Judenthum eingerissenen Uebelstande und Unwesen abzuhelfen, resp. zu steuern.

Nach allem diesen wenden wir uns vertrauensvoll an ein hohes Haus der Abgeordneten mit der ehrfurchtsvollen Bitte:

„Hochdasselbe wolle in Verbindung mit der hohen Königlichen Staatsregierung durch endliche Aufhebung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 dem geschilderten, Staat und Kirche immer mehr bedrohenden Unwesen so bald als möglich vorbeugen." —

Obgleich nach Obigem unsere gerechte Sache und beziehungsweise mein, des Unterzeichneten, unterthänigster Antrag schon für sich selbst genugsam sprechen, so glaube ich doch zur mehreren Unterstützung des letzteren noch auf die nachstehend angeführten Gesetze und thatsächlichen Momente hinweisen und Bezug nehmen zu können, und zwar:

1) Auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. December 1823, die sich am Schlusse der hier beigedruckten Eingabe der hiesigen altgläubigen Judengemeinde vom 23. Mai 1856 befindet und welche noch heut in voller Kraft besteht.

2) Auf den Allerhöchsten letzten Willen des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. vom 1. December 1827, worin Allerhöchstderselbe schon damals unter Anderem die bedeutungsvollen prophetischen Worte an Se. Majestät unseren Allergnädigsten König und Herrn richtet:

„Hüte Dich jedoch vor der so allgemein um sich greifenden Neuerungssucht; hüte Dich vor unpraktischen Theorieen, deren jetzt so unzählige im Umschwunge sind!"

3) Auf den bereits oben bezogenen Berichterstatter Nr. 101, Haus der Abgeordneten, 4. Legislatur-Periode, 1. Session:

Die Gründe, welche die Commission des Abgeordneten-Hauses damals bestimmten, diesem in Betreff des bezüglichen Antrags den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen, sind meines unvorgreiflichen Dafürhaltens gegenwärtig durch die in neuerer Zeit geltend gewordenen Umstände als beseitigt zu erachten.

4) Auf den von Seiten des Mitgliedes des Abgeordneten-Hauses von Lawrenz in der Session vom 30. April 1856 eingebrachten, von vielen anderen Mitgliedern desselben Hauses unterstützten Antrag, worin unter Anderem gesagt ist:

„das Judengesetz von 1847 habe in sehr vielen Gemeinden Anlaß zu Spaltungen gegeben und bedürfe einer Revision ꝛc."

„und dasselbe der Staats-Regierung zur Erwägung zu übergeben."

In Bezug auf diesen Antrag hat demnächst ein anderes Mitglied des Hauses sich dahin ausgesprochen:

„daß eine Revision des Gesetzes von 1847 dringend nöthig sei, weil dasselbe geeignet sei, die Religion aus dem Judenthum auszutilgen, indem es die entscheidende Gewalt, über den Kultus zu bestimmen, in die Hände der Reformjuden lege."

5) Auf die Erklärung Sr. Excellenz, des Minister-Präsidenten von Manteuffel bezüglich des ad 4 gedachten Antrags in der Sitzung vom 30. April 1856, welche dahin lautet:

„Wenn das Haus den Antrag, diese Petition der Staatsregie-

rung zur „Berücksichtigung“ zu überweisen, so auslegt, daß, nachdem die Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmung eingesehen sei, es die Initiative zur Abhilfe nicht selber in die Hand nehmen, sondern der Staatsregierung überlassen wolle, so habe ich Nichts gegen diese Ueberweisung.“

Der Antrag des Abgeordneten v. Lawrenz ist darauf angenommen worden.

6) Auf den offenbaren Widerspruch, welcher zwischen dem Judengesetz von 1847 einerseits und einer Menge noch anderer, außer den von mir bereits allegirten, Gesetzesstellen anderseits obwaltet, so daß die Sache in der Lage, in der sie sich gegenwärtig befindet, nicht länger bleiben kann, wobei noch in Berücksichtigung zu ziehen sein dürfte, daß Einer Vielen, nicht aber umgekehrt, Viele Einem weichen müssen.

7) Auf die Aufregung, in welche alle christlichen Gemüther schon durch die Einführung eines Gesetzes versetzt werden würden, nach welchem nicht der Geistliche, sondern der weltliche Gemeinde-Vorsteher, und zwar ganz nach seinem Gutdünken, ihren Kultus einzurichten befugt wäre, geschweige denn, wenn erst ein Staatsgrundgesetz ein Mitglied der freien Gemeinde, welche mit dem Christenthum gar nichts gemein hat, als Vorsteher der christlichen Kirche zulassen und dem Gutbefinden desselben den Kultus zur Disposition stellen sollte.

Wenn man mit dergleichen Gesetzen die christliche Kirche wohl nicht heimsuchen wird, — warum sollte man dem Judenthum, welches durch das alte Testament und die Propheten mit dem Christenthum identisch ist, solche Duldung durch gesetzliche Bestimmung aufzwingen wollen? Von Rechtswegen sollten die Reformjuden weder wahl- noch stimmfähig bei der altgläubigen Judengemeinde sein, zumal eine Hohe Staats-Regierung dieselben selbst abgesondert und ihnen keine Corporations-Rechte verliehen; um so mehr ist dieser Antrag gerechtfertigt, da doch, wie factisch feststeht, Kirche und Staat unzertrennlich sind.

Gestützt nun auf diese vorstehenden wichtigen Anführungen, wünschen wir die Aufhebung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1847, wonach das Judenthum aufgelöset, Kultus und Glauben von dem Gutdünken des Gemeinde-Vorstandes abhängig gemacht und sogar der Willkür der Reformjuden (Neuheiden) überliefert ist.

Was in Stelle des Judengesetzes von 1847 treten dürfte, werden

wir, falls das Hohe Haus es gestattet, demselben in einem von den bedeutendsten Rabbinern Europas vereinbarten Entwurfe vorlegen, wobei wir im Voraus versichern, daß derselbe von Seiten des Hohen Hauses im Einverständnisse der Hohen Staats-Regierung sicher als heilbringend für Kirche und Staat und bei weitem zweckmäßiger als das Concordat in Oesterreich befunden werden wird.

Damit das Judenthum sich nicht allein überlassen bleibe, beantragen wir ferner noch:

„Ein Hohes Haus wolle im Einverständniß mit der Hohen Staatsregierung ein aus altgläubigen anerkannten Rabbiner-Autoritäten bestehendes jüdisches Consistorium gründen, welches unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates stehe."

Da indeß das Gesetz von 1847 fast alle altgläubigen Rabbiner in unserem Staate ausgemerzt hat und die noch vorhandenen wenigen durch das qu. Gesetz nicht geschützt sind, in Folge dessen ihr Einfluß sogar in ihren eigenen Gemeinden paralysirt ist, so müssen wir zu unserem Bedauern bekennen, daß wir die zur Gründung des von uns gewünschten, und zwar vollständigen Consistorii, erforderliche Anzahl von Rabbiner-Autoritäten aus dem Inlande in Vorschlag zu bringen außer Stande sind. Denn das Gesetz von 1847 stellt es den Judengemeinden anheim, ob sie einen Rabbiner anstellen wollen oder nicht; daher existirt in den meisten Judengemeinden gar kein Rabbiner, und in denjenigen, wo ein solcher oder ein Prediger existirt, gehört derselbe, abgesehen von seinen mangelhaften rabbinischen Kenntnissen, mit höchst seltenen Ausnahmen der Reformpartei an. —

Wir erlauben uns daher die nachbenannten Rabbiner-Autoritäten in Vorschlag zu bringen, nämlich:

1) den Ober-Rabbiner B. Meusel zu Warschau,
2) den Ober-Rabbiner L. Horwitz zu Wien,
3) den Ober-Rabbiner M. L. Malbim zu Kempen, Reg.-Bez. Posen,
4) den Rabbinats-Verweser zu Posen,
5) den Ober-Rabbiner Dr. Hirsch zu Frankfurt a. M. und
6) den Ober-Rabbiner zu Königsberg in Preußen,

gegen deren im gesammten Judenthum anerkannte Autorität Etwas zu erinnern wohl Niemand sich erdreisten wird, und welche die zur Vollständigkeit des zu bildenden Consistorii noch fehlenden Mitglieder der Hohen Staatsregierung in Vorschlag bringen würden.

Endlich erlauben wir uns noch ein, die hier zur Sprache gebrachte Angelegenheit beleuchtendes Rundschreiben der französischen „Gesellschaft der Erhalter des Judenthums", die Reformbeschlüsse einer Conferenz von Rabbinern Frankreichs betreffend, im Abdruck dieser Petition unterthänigst anzuschließen (s. Beil. VI.), so wie eine in diesem Monat (Februar) in Frankfurt a. M. erst erschienene Jeschurun: „Synagogen- und Gebete-Ordnung für die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz" von dem Ober-Rabbiner Dr. Hirsch daselbst herausgegeben (s. Beil. VII).

Der Unterzeichnete wird übrigens das von ihm schon früher angekündigte Werk: „Grundpfeiler für Staat und Thron" in nächster Zeit erscheinen lassen und dort auf alles dasjenige, was hier und in seinen früheren Schriften nur flüchtig berührt worden ist, gründlich zurückkommen.

Berlin, den 15. Februar 1858.

Der Rabbiner Levin.

Beilage I.

Im Namen des Königs!

In der Untersuchungssache wider den Handelsmann Isaac Oppert, auch Oppert genannt, zu Mierkowo, auf die von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde

hat das Königl. Obertribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 12. October 1855 ꝛc.

in Erwägung,

daß das Gesetz über die Verhältnisse der Juden, vom 23. Juli 1847, im § 1 den jüdischen Unterthanen neben gleichen Pflichten auch gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen zugesteht, insofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt,

daß eine solche Bestimmung, welche diese Gleichstellung der Juden und Christen in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Rechte aufhebt, im § 6 l. c., welcher nach den §§ 29 und 33 ibid. auch auf die naturalisirten und nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen Anwendung findet, in Beziehung auf die Juden dahin getroffen ist, daß dieselben, wenn sie bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen sich nicht der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und nicht deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen, in eine Geldbuße von 50 Thalern verfallen,

daß eine solche Beschränkung rücksichtlich der christlichen Unterthanen nicht besteht und dieselben, wenn sie einen Wechsel nicht in einer lebenden Sprache ausstellen oder sich nicht der deutschen oder lateinischen Schriftzüge bedienen, sondern, wie im vorliegenden Falle von dem Angeklagten geschehen sein soll, in hebräischer Sprache und mit hebräischen Schriftzügen ausgestellt haben, durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sind, der Appellationsrichter sich auch nur zur Recht-

fertigung dieses Satzes auf den § 179 Tit. 5 Th. I. Allg. L.-R. und Art. 4 der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung bezogen hat,

daß, wie der Gegensatz zwischen Juden und Christen ergiebt, im Gesetze unter Juden diejenigen Unterthanen verstanden werden, welche sich zum jüdischen Glauben bekennen, so wie auch das Gesetz über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812 für das Wort „Juden" sich des Ausdrucks „jüdische Glaubensgenossen" bedient,

daß demnach die im § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 angedrohte Strafe, den Angeklagten wegen seines Bekenntnisses zum jüdischen Glauben treffen würde, wenn jener § 6, wie die Beschwerde verlangt, wider denselben wegen der behaupteten Ausstellung eines Wechsels in hebräischer Sprache zur Anwendung kommen sollte;

daß jedoch nach Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse ist und nach Art. 4 ibid. alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind,

daß hiermit sich aber die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nicht vereinigen läßt, wenn die Juden als solche wegen einer Handlung resp. Unterlassung bestraft werden sollen, welche ein Christ ungestraft thun oder unterlassen kann, daß daher jene Bestimmung neben den Art. 4 und 12 der Verfassungs-Urkunde nicht bestehen kann und, da keine besonderen Gesetze zur Ausführung der allegirten Art. 4 und 12 vorbehalten sind, durch den Art. 109 ibid. aufgehoben ist,

daß aus diesen Gründen die Beschwerde über die erfolgte Nichtanwendung des § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 unbegründet ist,

für Recht erkannt:

daß die, gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Appellationsgerichts zu Posen vom 14. April 1855 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Berlin, den 12. October 1855.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Rechtssatz zu § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 und Artikel 4, 12, 109 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, daß Juden in eine Strafe verfallen, wenn sie der Vorschrift dieses Gesetzes, daß sie sich bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, so wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen nur der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und der deutschen oder lateinischen Schriftzüge zu bedienen haben, zuwiderhandeln, ist als mit den Art. 4 und 12 der Verfassungs-Urkunde unvereinbar, nach Art. 109 ibid. für aufgehoben zu achten.

Angenommen von der Ersten Abtheilung in der Untersuchungssache wider Opet genannt Oppert Nr. 720/55 Cr. S. I. in der Sitzung vom 12. October 1855. Archiv für Rechtsfälle, Striethorst, Jahrgang 1855, Bd. I. Seite 299. Nr. 70. I. Senat, Sitzung vom 6. October 1854.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Beilage II.

Separat-Votum gegen den „Entwurf der Statuten der jüdischen Gemeinde zu Berlin."

Der zwischen den Repräsentanten und dem Vorstande vereinbarte Statuten-Entwurf enthält Bestimmungen, welche, nach meiner innersten Ueberzeugung, so strict mit den Grund-Principien einer jüdisch religiösen Gemeinschaft, wie es die Gemeinde von Berlin ihrem ganzen innersten Wesen nach ist, zuwiderlaufen, und welche so sehr dazu geeignet sind, gefahrbringend, nicht allein im Innern der Gemeinde, sondern auch nach Außen hin, zu wirken, daß ich mich zur Wahrung meines Gewissens sowohl, als auch zur Wahrung des Vertrauens meiner Wähler, dringend veranlaßt fühle, dagegen feierlichst Verwahrung einzulegen.

In erste Linie hierbei tritt der § 13 und die damit in Zusammenhang stehenden §§ 14 und 15. — Nicht blos der allgemeine Sinn dieser Bestimmungen ist ein förmlicher Protest gegen das, was formell und materiell, principiell und administrativ allein das dauernde Wohl der Gemeinde zu begründen im Stande ist, sondern fast in jedem einzelnen Worte liegt eine furchtbare Waffe für diejenigen, welche das conservativ-religiöse Element nicht allein der jüdischen Gemeinde, sondern überhaupt aller kirchlichen Gemeinschaften an seinem Lebensnerv erfassen und ertödten wollen.

Die ganze Fassung des § 13 giebt ein beredtes und unumstößliches Zeugniß seiner eigenen Gefährlichkeit, weil er dasjenige, was eigentlich dadurch gewollt und angestrebt wird, nicht offen und frei, sondern versteckt und verhüllt ausspricht und gleichsam als eine, auch dem wachsamsten Auge leicht verborgen bleibende Falle erscheint. Es wird nämlich in diesem Paragraphen bestimmt:

„Diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche Theilnehmer an den seit dem Jahre 1845 aus eigenen Mitteln begründeten besonderen Einrichtungen für ihren Gottesdienst und Religions-Unterricht sind, und regelmäßige Beiträge zu deren Unterhaltung leisten, sollen zu denjenigen Lasten nicht beisteuern, die zu dem Kultus und dem Religions-Unterricht der Gemeinde verwendet werden."

Es muß hier zunächst die Frage entstehen, was denn eigentlich mit diesen „seit dem Jahre 1845 begründeten besonderen Einrichtungen ꝛc." gemeint sei; aus der Möglichkeit einer solchen Frage aber ergiebt sich schon die Gefährlichkeit einer Bestimmung, deren wirkliche Deutung man erst suchen muß. Hat man aber, wie es den Anschein hat, damit die „Einrichtungen" der sogenannten „Reformgenossenschaft im Judenthum", oder, wie diese sich später selbst genannt hat, der „jüdischen Reformgemeinde" vor Augen, nun dann documentirt sich die Gefährlichkeit dieser Bestimmung abermals wieder durch die Fassung derselben, und in's Besondere dadurch, daß sie durch eine allgemeine Phrase das eigentliche Princip zu verdecken sucht. Ich vermag es mit der Würde der Vertretung einer Gemeinde, deren Lebensnerv das Judenthum in seiner heiligsten Auffassung ist, eine Glaubenslehre, die als oberstes sittliches Princip die Wahrheit und das Recht hinstellt, nicht zu vereinigen, daß man neben dem ausgesprochenen und geschriebenen Worte verkappte Absichten hegt, daß man auf indirecten Umwegen das zu erlangen sucht, was offen auszusprechen man sich scheuet oder nicht getrauet. Es liegt in der Fassung des § 13 nichts Anderes, als die indirecte und verschleierte Sanction jener Mitglieder der Reformgenossenschaft als besondere Gemeinschaft, als eine nicht allein geduldete, sondern rechtlich anerkannte Körperschaft in der Gemeinde. Es ist dies aber zunächst ungesetzlich, denn der § 35 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bestimmt ausdrücklich: „Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Synagogen-Gemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogen-Bezirks wohnenden Juden einer solchen „Gemeinde angehören." Hier, für Berlin, ist die Abgrenzung des Synagogen-Bezirks bereits durch die fiscalischen Behörden erfolgt und es darf demnach nicht noch eine Gemeinde in der Gemeinde, sei es direct, sei es indirect, geschaffen werden. Daß dies aber durch den § 13 des Statuten-Entwurfes und durch die damit zusammenhängenden §§ 14 und 15 geschieht,

das leidet keinen Zweifel. Er sondert die Mitglieder der sogenannten „Reformgenossenschaft" corporativ von den übrigen Gemeinde-Mitgliedern ab, er gewährt ihnen corporativ vor allen übrigen Mitgliedern die Ermäßigung der Beiträge und, um dieses zu erlangen, müssen sie corporativ der Gemeinde-Vertretung gegenübertreten, während andererseits die Gemeinde-Vertretung nur corporativ mit ihnen unterhandeln kann. Denn unter allen Umständen wird die Gemeinde-Vertretung — sollen die §§ 13, 14 und 15 des Statuten-Entwurfs Geltung erlangen, den officiell Glauben verdienenden Nachweis verlangen müssen, welche Mitglieder wirklich Theilnehmer an den seit 1845 begründeten besonderen Einrichtungen ꝛc. sind und regelmäßige Beiträge zu deren Erhaltung zahlen, um sie, nach § 13 des Entwurfes, in ihren Beiträgen ermäßigen zu können; denn die Gemeinde-Vertretung wird sich in ihrer amtlichen Thätigkeit nicht auf die bloße Angabe des Betreffenden, daß er dazu gehöre, verlassen können und dürfen. Ist aber ein solcher Nachweis nothwendig, so wird derselbe nicht anders zu führen sein, als daß entweder die Gemeinde-Vertretung sich mit dem Vorstande der sogenannten „Reformgenossenschaft" in directe Verbindung setzt, oder den Nachweis durch die Präsentation der Beitrags-Quittung der sogenannten „Reformgenossenschaft" für geführt erachtet.

In dem erstern Falle unterhandelt also die Gemeindevertretung mit der „Reformgenossenschaft" als corporative Gemeinschaft; in dem anderen Falle erkennt sie durch die Respectirung der von derselben ausgestellten Beitrags-Quittung dieselbe ebenfalls als corporative Gemeinschaft an. Daß darin die formelle und materielle Sanction der „Reformgenossenschaft" als *selbstständige* Gemeinde liegt, wird füglich nicht bestritten werden können; ja es ist alsdann in einer so bindenden Weise geschehen, daß selbst noch anderweitige Consequenzen daraus gezogen werden können.

Nach § 53 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 steht es lediglich in der Befugniß der Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, in den Synagogen-Gemeinden — wenn in Beziehung auf den Kultus Mißverständnisse entstanden sind — nach Anhörung einer zu diesem Zweck niedergesetzten Commission, die Einrichtung eines besondern Gottesdienstes, oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten, und es ist deshalb ein gesetzlich nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Befugnisse der höchsten Landes-Behörden, wenn durch eine

solche Bestimmung des Statuts, wie es die §§ 13, 14 und 15 anstreben, nicht allein dasjenige geschieht, was lediglich den Ministern des Landes als Befugniß zusteht, nämlich die Bildung und Einrichtung eines neuen Gottesdienstes zu gestatten, sondern sogar noch viel mehr die Art und Weise, wie er gehandhabt wird, und die Mitglieder, die ihn ausüben wollen, als besondere Gemeinde anzuerkennen und zu sanctioniren. Die gesetzliche Anerkennung und Sanction aber der Reformgenossenschaft als Gemeinde, ist wiederum lediglich und ausschließlich Sache derjenigen Königlichen Behörden, denen die Verleihung von Corporations-Rechten zusteht; und in diesem speciellen Falle hat die Gemeinde-Vertretung um so weniger ein Recht, hierin vorzugreifen, als die Königlichen Behörden seither beharrlich und zu wiederholten Malen der „Reformgenossenschaft" die Anerkennung als Gemeinschaft versagt und dieselbe lediglich als Privatverein nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes geduldet haben. Mit dieser Auffassung fällt aber auch das Argument, welches möglicherweise hier geltend gemacht werden könnte, nämlich: daß es sich gegenwärtig nicht mehr um die Sanction eines erst neu einzurichtenden besonderen Gottesdienstes in der Gemeinde, wie ihn der § 53 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 im Sinne hat, sondern um eine bereits bestehende Einrichtung handelt. Diese Auffassung muß mit aller Entschiedenheit bestritten werden; denn bis zu diesem Augenblick existirt rechtlich kein Gottesdienst der Reformgenossenschaft im Sinne des Gesetzes, weil überhaupt die „Reformgenossenschaft" als Gemeinschaft rechtlich noch nicht existirt und dieselbe mit ihren Einrichtungen nirgends obrigkeitlich anerkannt ist, sondern dasjenige, was die „Reformgenossenschaft" als Gottesdienst hinstellt, nichts weiter ist, als die gemeinsame Privathandlung einer Anzahl Privatpersonen in einem gemietheten Privatlokale, welches eben so gut in jedem Augenblick zu anderen Zwecken von seinem Privatbesitzer benutzt werden kann. Oeffentlichen Gottesdienst im gesetzlichen Sinne aber können nur die vom Staate als besondere Religionsgesellschaften anerkannten Gemeinden abhalten; sind sie das nicht, so charakterisirt sich die ganze Zusammenkunft — sei es auch zu gottesdienstlichen Verrichtungen — als eine reine Privatgesellschaft ohne gesetzlich fundirte Basis, lediglich so lange geduldet, als es die Behörden für angemessen finden, und demnach wird allerdings durch die Bestimmung der §§ 13, 14 und 15 erst die Bildung einer neuen, bisher rechtlich noch nicht

bestehenden Einrichtung anerkannt und sanctionirt, folglich in die Befugnisse der obersten Staatsbehörden eingegriffen. Muß hierzu aber der Gemeinde-Vertretung — gegenüber den Königlichen Behörden — gesetzlich das Recht bestritten werden, so hat sie aber auch dazu, sowohl moralisch als rechtlich und sogar gesetzlich, der eigenen Gemeinde gegenüber kein Recht. Das Urwesen einer jüdisch-religiösen Gemeinschaft wurzelt lediglich in der Befestigung und Aufrechthaltung ihrer religiösen Principien, ihrer religiösen Institutionen und Einrichtungen. Mit dem Antasten derselben hört die Basis der Gemeinde als jüdisch-religiöse Gemeinschaft auf. Dafür zu sorgen, daß dieses Urwesen der Gemeinde in allen Beziehungen gewahrt werde, das ist lediglich und ausschließlich Pflicht des Mandats der Gemeinde-Vertretung. — Es würde der Beweis nicht schwer zu führen sein, daß dasjenige, was die „Reformgenossenschaft" seither gethan und nicht gethan, ein feierlicher und fortgesetzter Protest gegen die Grundsätze nicht allein des Judenthums, sondern jeder conservativen Glaubenslehre ist. Es mag aber an dieser Stelle von einem weiteren Eingehen hierauf, von einem Dogmenstreit, Abstand genommen werden. So verschieden auch in dieser Beziehung die Ansichten sein mögen, darüber aber wird nirgends der geringste Zweifel obwalten können, daß es seither die „Reformgenossenschaft" mit Sorgfalt vermieden hat, auch nur den entferntesten officiellen Belag für ihr Glaubensbekenntniß, für ihre Lehren, für ihre Ziele und Zwecke zu documentiren. Noch ist keine Basis, keine Grenze für das, was sie will und anstrebt, gegeben; noch ist es vollkommen unbekannt, wo ihr Bekenntniß anfängt und wo es aufhört. Und darum darf, wenn sie es auch gesetzlich könnte, die Vertretung einer religiös-jüdischen Gemeinschaft nicht in ihrer eigenen Mitte eine Institution anerkennen und sogar sanctioniren, von der sie keine feststehenden Documente über ihr wahres Ziel besitzt, von der sie nicht weiß, ob sie — was jetzt ohne Inconsequenz sehr gut geschehen kann — nicht heute angeblich jüdische, morgen aber lichtfreundliche und übermorgen vielleicht muhamedanische Zwecke verfolgt, ob sie nicht gar und nur vielleicht ausschließlich eine Pflanzstätte für Lichtfreundethum und Dissidenten-Wesen bildet; das darf sie nicht, ihrer selbst willen; das darf sie nicht, der Behörden willen, weil sie sonst leicht die Maßregeln derselben gegen Lichtfreundethum und Dissidenten-Wesen vereiteln könnte. —

Aber auch gegen die übrigen Gemeindemitglieder enthalten die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 des Statuten-Entwurfes ein positives, nicht wegzuleugnendes Unrecht. Es wird bestimmt, daß diejenigen Mitglieder, welche zu den seit 1845 bestehenden besonderen Einrichtungen ꝛc. beitragen, zu denjenigen Gemeindelasten nicht beisteuern sollen, die zu dem Kultus und dem Religions-Unterricht der Gemeinde verwendet werden. Es ist einmal von vornherein zu bestreiten, daß hierin jemals eine gerechte Grenze zu ziehen sei; denn alle von der Gemeinde als solche unterhaltenen öffentlichen Institutionen beruhen lediglich und ohne Ausnahme auf dem Kultus und dessen Satzungen; es ist auch nicht eine vorhanden, die sich davon emancipiren könnte. Wer wollte behaupten, daß der Begräbnißplatz, das Krankenhaus, die Altersversorgungs-Anstalt, das Quellbad, ja selbst die Fleischscharren der Gemeinde nicht Einrichtungen des Kultus seien, und diese Institutionen sind eben Gemeinde-Anstalten, zu deren Unterhaltung die ganze Gemeinde verpflichtet ist, zu denen deshalb auch sämmtliche Mitglieder der Gemeinde beizutragen haben. Aber selbst angenommen — was bestritten werden muß — es ließe sich dafür eine Grenze ziehen; es sei festzustellen, daß nur die Synagoge eine Einrichtung des Kultus sei, auch dann würde man mit den §§ 13, 14 und 15 ein schweres Unrecht gegen die übrigen Gemeinde-Mitglieder begehen.

Das Gesetz vom 23. Juli 1847 kennt überhaupt nur Synagogen-Gemeinden; die Synagoge bildet hiernach den Mittelpunkt des Gemeindelebens, und die Gemeinde, zu der auch diejenigen gehören, welche nebenher noch zu den 1845 gestifteten Einrichtungen beitragen, ist verpflichtet, die Synagoge zu unterhalten. Eine Privatgesellschaft, wie beispielsweise die Reformgenossenschaft, kann ihr Privat-Eigenthum nach Belieben Jedem, der ihr nicht gefällt, verschließen; die Gemeinde aber darf ihre Gemeinde-Synagoge Niemandem, am allerwenigsten aber den eigenen Mitgliedern verschließen, sie darf dies auch denen gegenüber nicht, welche zu den „seit 1845 gestifteten Einrichtungen" beitragen; sie muß ihnen den Eintritt, die Mitausübung des Gottesdienstes, wenn sie es wollen, unbedenklich gestatten. Aber selbst wenn die Anhänger jener Einrichtung von 1845 auch freiwillig auf den Besuch der Gemeinde-Synagoge verzichten wollten, giebt es Verhältnisse, wo sie dieselbe nach den bestehenden gesetzlichen Vorschrif-

ten benutzen müssen, wo sie darauf gar nicht verzichten können, und wird hier beispielsweise an die landesgesetzlich in der Synagoge abzuleistenden Eide zu erinnern sein. — Ist es sonach nicht ein schreiendes Unrecht gegen die übrigen Gemeinde-Mitglieder, daß man diese durch die §§ 13, 14 und 15 zwingt, die Synagoge für diejenigen mit zu unterhalten, die mit ihnen ein gleiches Anrecht daran haben, aber ausdrücklich von ihrer Beitragspflicht dazu enthoben sind; ist es nicht ein schreiendes Unrecht, daß man die Steuerkraft der übrigen Gemeinde-Mitglieder zur Unterhaltung der Synagoge sogar höher anspannen muß, weil die Anhänger der Einrichtungen von 1845 dazu nicht beitragen, und daß die Letztern deshalb und trotzdem das Institut, wozu sie nicht beitragen, auf Kosten der Anderen eben so gut mitbenutzen, während andererseits diese Anhänger der Einrichtungen von 1845 diese Einrichtungen jedem Anderen beliebig verschließen können? Ist es nicht ein schreiendes Unrecht, daß diejenigen, welche nach den §§ 13, 14 und 15 des Entwurfes nur theilweise zu den Gemeindelasten beitragen, mit denen, die ihren vollen Gemeindebeitrag zu leisten verpflichtet sind, in gleichem, unbeschränktem Maße, das höchste Recht der Mitgliedschaft, das active und passive Wahlrecht ausüben sollen? Ja, ist es nicht ein größeres Unrecht, daß solche Anhänger der Einrichtungen von 1845, wenn sie in den Vorstand oder das Repräsentanten-Collegium gewählt worden sind, obwohl sie selbst sich der Lasten der Unterhaltung der in Rede stehenden Institutionen entäußern können, die oberste Entscheidung über Angelegenheiten wie des Kultus u. s. w. haben sollen, da, wie vorher ausgeführt, Nichts, auch nicht die geringste Gemeinde-Einrichtung existirt, welche nicht auf dem Kultus basirt; und da dieselben bei der Wahl der verschiedenen Gemeinde-Beamten, wozu beispielsweise auch gerade speciell die Synagogen-Vorsteher gehören, Theil nehmen und hiernach durch die Wahl dieser Beamten den weitgreifendsten Einfluß sogar auf den Gottesdienst üben können, einen Gottesdienst, von dem sie sowohl principiell, als auch durch die Ausschließung von den Unterhaltungskosten sich strict abgewandt haben? Ja noch mehr; dies Unrecht wird zu einer fast unerhörten Höhe gesteigert, wenn man die deshalb eben so gefährlichen Bestimmungen des § 2 des Entwurfs hiermit in Anschlag bringt, woraus, da dieser Paragraph nur im Allgemeinen von der Verpflichtung der Gemeinde zur Unterhaltung für den öffentlichen Gottesdienst

u. s. w. spricht, durch irgend eine sophistische Wendung gefolgert werden könnte, daß hierunter auch die sogenannten Einrichtungen vom Jahre 1845 mit verstanden seien und folglich die Gemeinde verpflichtet werden könnte, diese Einrichtungen vom 1845 mit zu unterhalten, während die Anhänger jener Einrichtungen von 1845 zu den wirklich als solche anerkannten Gemeinde-Institutionen für den Kultus nicht beizusteuern verpflichtet sein sollen. Angesichts solcher Verhältnisse der schreiendsten Ungerechtigkeiten in principieller und materieller Weise, tritt aber hier noch eine andere Bestimmung hervor, welche, in Verbindung mit dem Vorhergesagten, doppelt gefährlich und dazu geeignet erscheint, das geistige Wohl der Gemeinde zu untergraben. Es ist dies der § 39 des Entwurfes, welcher von der Zusammensetzung und von den Befugnissen des sogenannten Kultusausschusses handelt.

Es ist, wenn auch die Mitglieder der Repräsentanten-Versammlung, welche den „Einrichtungen von 1845" mit angehören, davon ausgeschlossen sind, schon an und für sich gefährlich, wenn man die Mitglieder der Repräsentanten-Versammlung, ohne auf ihre religiöse Ueberzeugung und Bildung Rücksicht zu nehmen, mit den Befugnissen bekleidet, über die höchsten und heiligsten religiösen Interessen der Gemeinde zu entscheiden, wenn man sie hiernach ex officio zwingt, ein Urtheil über Dinge abzugeben, worüber kaum die tiefste, auf langjähriges Studium basirende, jüdisch religiöse Wissenschaft mit Zuversicht zu entscheiden wagt, und worüber der Laie oft nicht einmal Kenntniß, viel weniger eine Ansicht, am wenigsten aber ein Urtheil haben kann. — Aber, wie man es mit dem mindesten Gefühl für Recht und Gerechtigkeit, mit der mindesten Pietät für religiöse Ueberzeugung und Gewissensfreiheit zu vereinigen vermag, daß — indem zu den Beschlüssen des Cultus-Ausschusses der Beitritt des Vorstandes erforderlich ist — man dem Vorstande die schließliche Entscheidung über derartige heilige Angelegenheiten überläßt, dem Vorstande, in welchem auch diejenigen mitzustimmen berechtigt sind, welche den Einrichtungen von 1845 mit angehören und von den Beiträgen für dieselben Institutionen befreit sein sollen, über die sie jetzt die höchste Entscheidung haben; daß man einem solchen Vorstande sogar nach § 55 des Entwurfes die ausschließliche Verwaltung aller Stiftungen für Cultus- und Unterrichts-Zwecke überläßt, das wird nicht bloß jeder religiöse, sondern jeder wirklich rechtliche Charakter schwerlich erfassen können. —

Wo bleibt die Achtung vor dem religiösen Gefühl, vor den zartesten Saiten des Gewissens jener bedeutenden Zahl von Mitgliedern, welche die eigentliche Synagogen-Gemeinde bilden, wenn man die Entscheidung über ihre höchsten und heiligsten Interessen den Männern überläßt, die sich von diesen, weil sie zur Einrichtung von 1845 gehören, abgewandt haben; und für dieselben keinen Beitrag leisten wollen, während man andererseits, nach § 13 des Entwurfes, den Mitgliedern jener Einrichtungen von 1845, die selbstständige Verwaltung dieser Einrichtungen ohne weitere Einmischung überläßt.

Hiergegen sträubt sich jedes rechtliche Gefühl, hiergegen erhebe ich laut und feierlichst meine Stimme:

indem ich hiermit einen ausdrücklichen Protest gegen einen Statuten-Entwurf einlege, der, nach seiner jetzigen Fassung, das Recht untergräbt, Gewissenszwang ausübt, und darum die Existenz und das Gedeihen der Gemeinde in Gefahr bringt.

Berlin, den 29. Mai 1855.

A. H. Heymann.

Beilage III.

„Kehre sie (die Schrift) und wende sie um und um,
„denn Alles ist in ihr enthalten und Alles wirst
„du in ihr erblicken. Werde alt und grau und laß
„nicht ab von ihr, denn es giebt keine bessere Regel
„für dich."

Sprüche der Väter 5, 22.

Wir haben es, l. Fr., öfter ausgesprochen, daß wir unsere Schrift nicht darum als eine hohe und heilige verehren, weil etwa Alles, was in ihr erzählt und berichtet wird, im buchstäblichen Sinne des Wortes geschichtliche Wahrheit sei, und auch nicht darum, weil all' die Gesetze und Vorschriften, die in ihr enthalten sind, für uns noch immer religiöse Kraft und Verbindlichkeit haben: sondern lediglich darum, weil der Geist, in dem sie geschrieben, ein Geist der Wahrheit, weil das Bewußtsein, das sie athmet, ein religiös heiliges, weil der ganze Charakter, von dem sie getragen wird, ein durch und durch sittlicher ist. Bei den Erzählungen und Begebenheiten ist es nicht ihre geschichtliche Wirklichkeit, sondern nur ihre geschichtliche Wahrheit, die unsere Theilnahme verdient und in Anspruch nimmt; bei den Gesetzen und Vorschriften sind es nicht diese selbst, auch nicht immer das bestimmte sittliche Urtheil, das ihnen zu Grunde liegt, sondern lediglich die sittlich würdige Gesinnung, aus der sie hervorgingen, welche unser Interesse und Mitgefühl fesselt. — Dieses ist der einzige Grund, warum wir in unseren Betrachtungen fast immer von der Schrift ausgehen und an ihre Worte anknüpfen; diese heilige Gesinnung Euch darzulegen und dadurch auf Erstarkung unseres sittlichen Gefühls einzuwirken, darauf ist unsere unausgesetzte Bemühung gerichtet.

Daß wir auf dem Boden der Schrift Wirklichkeit von Wahrheit unterscheiden, für Erzählungen, deren geschichtliche Wirklichkeit

wir dahingestellt sein lassen, uns dennoch in Rücksicht auf ihre Wahrheit interessiren, dürfte manchem unter Euch auffallen und sonderbar vorkommen. Es wird aber dieses Sonderbare alsbald schwinden, wenn wir Folgendes erwägen.

Im gesellschaftlichen Leben tauchen manchmal Gerüchte auf, deren Wahrheit unverbürgt ist, denen nach einem gründlichen Urtheil Wirklichkeit durchaus nicht zu Grunde liegen kann, und die dennoch selbst als erfundene und erdichtete höchst bedeutungsvoll sind. Warum das? Weil der Umstand, daß sie der Volksgeist hat erfinden können, einen sichern Rückschluß auf dessen Stimmungen und Gesinnungen machen läßt, aus denen sie, gleichviel ob als Dichtung, ob als Wahrheit, hervorgegangen sind. Also nicht immer die thatsächliche Wirklichkeit der Begebenheit, sondern häufig auch schon ihre bloße Möglichkeit, d. h. ihre thatsächliche und innere Widerspruchslosigkeit giebt dasselbe Zeugniß von dem Bewußtsein, aus welchem sie hervorgegangen, als wenn sie wirklich geschehen wäre. In diesem Sinne ungefähr halten wir die Erzählungen der Schrift für geschichtlich wahr, ohne sie immer für wirklich zu halten. Wir lernen aus ihnen das sittlich-religiöse Bewußtsein unserer ältesten Vorfahren kennen, das allein für uns von religiösem Interesse und geschichtlicher Bedeutung ist.

Von den Gesetzen und Vorschriften sagten wir, daß nicht ihr eigentlicher Inhalt, der auf Zeiten und Lebensverhältnisse sich bezieht, die längst geschwunden sind, und auch nicht immer das bestimmte sittliche Urtheil, das ihnen zu Grunde liegt, sondern lediglich die sittlichwürdige Gesinnung im Allgemeinen, aus dem sie für ihre Zeit hervorgingen, für uns Gegenstand des Interesses sei. Fragt man uns: ob wir dieses und jenes sittliche Urtheil, wie es in den verschiedenen Gesetzen als Zeugniß und Denkmal von dem sittlichen Bewußtsein unserer Väter ausgeprägt vor uns steht, durchgängig für ein wahres, mit unserem sittlichen Urtheil übereinstimmendes halten? ob wir es nicht vielmehr anerkennen, daß der Fortschritt des menschlichen Geistes uns über die Stufe sittlicher Erkenntniß, auf welcher unsere ältesten Vorfahren standen, längst hinweggehoben hat? Ihr wißt, l. Fr., wir haben letzterer Ansicht von jeher das Wort geredet, die Fortbildungsfähigkeit des Judenthums, d. h. des in der ältesten Judenheit sich offenbarenden göttlichen Geistes der Wahrheit und der Sittlichkeit, als den Eckstein unseres Glaubens hingestellt. Und dennoch behaupten wir

mit aller Entschiedenheit: der Grundcharakter, von dem unsere heilige Schrift getragen wird, sei ein durch und durch sittlicher! Wie ist das möglich? Zur Erklärung dieser Erscheinung will ich heute auf die Anführung eines Bibelverses verzichten und statt dessen Euch lieber auf das Leben, und zwar auf das Leben in seinen mannigfaltigsten Strömungen, hinweisen.

Es ist Euch bekannt, daß während des langen Friedens, dessen unser deutsches Vaterland sich zu erfreuen hatte, das Glaubensbewußtsein einer ihrer Zahl und Bedeutung nach gleich sehr starken Religionspartei sich äußerlich und innerlich sehr erkräftigte, und daß diese Erkräftigung von Oben nicht nur geschützt und gestützt, sondern mit großer Vorliebe begünstigt und bevorzugt, sich anfing, allen andern mehr oder minder abweichenden Bekenntnissen auf die nicht erfreulichste Weise fühlbar zu machen. Die Träger und Vertreter dieser Glaubensrichtung in Wissenschaft und Leben ließen es nicht bei den Triumphen innerhalb des eigenen Gebietes bewenden, sondern strebten danach, diese Richtung zur herrschenden, und zwar zur allein und ausschließlich herrschenden zu machen und alle abweichenden Richtungen zu drängen und zu verfolgen. Um aber diesen die Berechtigung ihres Daseins in Frage zu stellen, mußte ihnen der sittliche Grund und Boden, auf dem sie standen, entzogen, den Bekennern eines abweichenden Glaubens die Ehrlichkeit und Redlichkeit der Gesinnung streitig gemacht und abgesprochen werden. Sittlichkeit, Ehrenhaftigkeit, Gesinnungstüchtigkeit und Ueberzeugungstreue, Tugenden, die allen Bekenntnissen als die höchsten, unantastbarsten Heiligthümer gelten, seien nur — entblödete man sich nicht, kühn zu behaupten — im Bunde mit einem bestimmten Bekenntniß allein möglich und wirklich. Es war ein gar böser und leidenschaftlicher Religionskrieg, der mitten im Frieden viele Jahre in unserem deutschen Vaterlande geführt wurde und von dessen schädlichen Rückwirkungen auf das Gebiet des Judenthums wir Euch manches Betrübende zu erzählen wüßten. — Aber wir haben es auch mit freudiger Genugthuung erlebt, daß Männer zwischen die streitenden Parteien traten und mit dem Schwerdte des Geistes in der Hand den Uebergriffen der nach Alleinherrschaft ringenden Partei Einhalt geboten. Es waren Männer, die keineswegs zu diesem Bekenntniß selbst, sondern nur zu dem überströmenden falschen Eifer seiner Vertreter eine feindliche Stellung einnahmen,

Männer, die sogar dieses Bekenntniß selbst aufrichtig theilten, aber indem sie sich dem Glauben zugesagt, aller Gerechtigkeitsliebe nicht abgesagt hatten. Eine Ueberzeugung, riefen sie, kann wahr oder falsch sein, ohne daß die Sittlichkeit dessen, in dem sie lebt, von ihr berührt werde. Ueberzeugung und Sittlichkeit müssen im Kampfe streng von einander geschieden werden; während ich jene mit dem Schwerdte verfolge, darf ich den heiligen Boden dieser nicht feindlich betreten. Es entehrt und entwürdigt den heiligen Kampf um Wahrheit, wenn ich statt des Irrthums die sittliche Persönlichkeit seines Bekenners verfolge, statt des Vorurtheils die moralische Würdigkeit seines Trägers angreife. — Und die Stimmen dieser ehrenwerthen Männer wurden nicht überhört, sie legten vielmehr ein schweres Gewicht in die Wagschale der öffentlichen Meinung, die es immer lebhafter fühlen lernte, daß man in seinen Ueberzeugungen sich irren und dennoch ein grundehrlicher, gesinnungsfester Mensch sein könne, daß der Mensch nicht nur durch das, was er glaubt und für wahr hält, sondern nur dadurch, daß er das für ihn Wahre offen und redlich bekennt, ein wahrhaftiger, edler Mensch sei.

Die Religionskriege, mit geheimer Verdächtigung und offener Verfolgung geführt, hatten ihren höchsten Gipfel erreicht, als im Frühling des jüngst abgelaufenen Jahres ihr Feldgeschrei plötzlich verstummte und den strebenden Geistern ein ganz anderes Feld des Meinungskampfes sich öffnete. War es dort der Glaube, das Gefühl, die Seligkeit des Gemüths, die Dinge einer andern Welt, über die man sich stritt, so mußten diese ganz anderen Lebensfragen den Kampfplatz räumen. Die Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf der erschütterten Grundlage wieder von Neuem gründlich zu befestigen, die Rechte jedes einzelnen Staatsbürgers wie die gegenseitigen Rechte Aller, das Maaß von gesetzlicher Befugniß auf der einen, die Bürgschaften gegen Ueberschreitung derselben auf der andern Seite, die Sicherstellung der Macht, der Stärke und des Ansehens der Regierungen, der Grad der Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung, diese und noch viele andere, die öffentliche und allgemeine Wohlfahrt betreffenden mannigfaltigen Fragen haben Meinungskämpfe herbeigeführt, vor denen die früheren Religionskriege in den Hintergrund zurücktraten. Wir haben sie alle mit erlebt und kennen den Stand der Dinge, zu welchem sie geführt. Ein Jeder von uns hat sich im allgemeinen Kampfe eine

Ansicht gebildet und sich denjenigen angeschlossen, deren Meinung mit der seinigen am nächsten verwandt ist. So schaarten sich denn die Gesinnungsgenossen immer dichter zusammen und stellten sich als Parteien einander gegenüber. Alles dies liegt in der Natur der Verhältnisse und kann, so eine jede Partei von Vaterlandsliebe erfüllt ist, nur zum Wohle des Ganzen ausschlagen. Der Meinungskampf kann auf staatlichem wie auf religiösem Gebiete nimmer zerstörend wirken, so lange einer jeden Meinung das gleiche Ziel, hier die Menschenliebe, dort die Vaterlandsliebe vorschwebt, so lange jede Meinung sich selbst die Redlichkeit der Gesinnung bewahrt und von der gegnerischen es nicht bezweifelt, daß sie von derselben Liebe getragen, von derselben Gesinnung bewegt werde, die sie selbst trägt und bewegt. — Allein dieselbe Erscheinung, die wir schon auf dem religiösen Gebiete tief beklagten, mußten wir auch hier zu unserem Schmerz erleben. Zu der Parteimeinung gesellte sich die Parteileidenschaft, die nicht nur die gegnerische Ansicht bekämpfte, sondern mit dieser zugleich den Gegner richtete, die nicht nur seine Meinung als einen Irrthum verwarf, sondern auch über ihren Träger ein verwerfliches Urtheil fällte, die nicht bloß die falsche Meinung ächtete, sondern auch die sittliche Persönlichkeit ihres Bekenners brandmarkte. — Nicht minder als auf dem Gebiete der Religion haben wir auch auf dem Felde des Staates diese Ueberschreitung aller Grenzen des Rechts und der Billigkeit tief zu beklagen, aber wie dort, haben wir auch hier mit freudiger Genugthuung es erlebt, Männer zwischen die streitenden Parteien sich stellen zu sehen und mit noch größerem Nachdruck den gefährlichen Uebergriffen Einhalt zu gebieten. Die Meinung, riefen sie, über das, was recht und unrecht ist, hat es eben so wenig, als die Meinung über das, was wahr und falsch ist, mit der sittlichen Persönlichkeit, mit der ehrenhaften Gesinnung zu thun. Die Meinung kann ein großer, gefährlicher Irrthum sein, ohne daß die Ehre und die sittliche Persönlichkeit dessen, der sie hegt, dadurch schon angegriffen sei und angegriffen werden dürfe. Damit die Wahrheit aus dem Meinungskampfe geläutert und siegend hervorgehe, muß um sie gekämpft, damit das Recht aus dem Streite der Ansichten an's Tageslicht gefördert werde, muß um dasselbe gestritten werden. Wollte ein Jeder, weil er irren könnte, auf das Recht der Meinung im Voraus verzichten, wollte ein Jeder aus Furcht vor Irrthum seiner Ueberzeugung von vorn herein

mißtrauen, es würde die Wahrheit nie geboren werden, das Recht nie das Tageslicht erblicken, die Menschheit nicht fortschreiten und verknöcherter Stillstand ihr trauriges Loos sein. Weil jeder Mensch unzweifelhaft das Recht einer Meinung, die Freiheit einer Ueberzeugung hat, so darf dieses Recht nicht angetastet, diese Freiheit nicht verkümmert werden. Es wird aber dieses heilige Recht geschmäht, diese Freiheit gelästert und mit Füßen getreten, wenn ich dem Bekenner der gegnerischen Meinung, weil sie nach meiner Ueberzeugung falsch ist, die sittliche Würdigkeit abspreche, die Gesinnungstreue, die Ehrenhaftigkeit streitig mache. Ueberzeugungen von dem, was wahr und falsch, Meinungen und Ansichten über das, was recht und unrecht ist, lassen sich weder gebieten, noch verbieten. Sie entstehen in uns, ohne daß wir ihren Ursprung selbst kennen; ihre Quelle verliert sich in den tiefsten, verborgensten Abgründen unseres Seelenlebens. Die Sittlichkeit, die *mit ihrem Inhalte* in keinem Zusammenhang steht, die Ehrenhaftigkeit, die von ihrem Gehalt ganz unabhängig ist, gebieten uns, sie nicht zu unterdrücken, fordern vielmehr ihr offenes, ungescheuetes Bekenntniß als heilige Ehrenpflicht. Einen Menschen für sein sittliches Urtheil über bestimmte Fälle des Rechts, für seine Ueberzeugung über bestimmte Fragen der Wahrheit verantwortlich machen, würde heißen, ihn zwingen, auf sein sittliches Urtheil zu verzichten, ihn nöthigen, aller Ueberzeugung zu entsagen. Es kann der Fall eintreten, daß ich das Recht und die Pflicht habe, die *Geltendmachung* einer Meinung, als gesetzlich unberechtigt, mit Gewalt niederzukämpfen, über ihre unbefugte *Ausführung* auf dem Richterstuhl ein verdammendes Urtheil auszusprechen. Aber das *Recht, sie zu haben*, und somit die Ehre und die Sittlichkeit dessen, der sie hat, *weil er sie hat*, das Recht kann keine gesetzliche Gewalt und kein Richter streitig machen! —

Das Alles, meine Freunde, lehrt uns die Geschichte unserer Gegenwart, aber wir können dasselbe aus jedem Blatte der Weltgeschichte lernen, wenn wir sie mit Aufmerksamkeit lesen. Die Menschheit ringt und kämpft nach heiligen Zielen, nach Wahrheit und Gerechtigkeit, und man kann nicht sagen, daß die blutigen und unblutigen Opfer und Kämpfe der jüngsten Vergangenheit sie diesem Ziele näher gerückt hätten. Woher das? Hauptsächlich daher, weil bei den streitenden Parteien Leidenschaft mitkämpft, weil die Kämpfer für Wahrheit

ungerecht, weil die Kämpfer für Recht unwahr sind, weil der Kampf aufhört, ein wahrer und gerechter, ein Kampf um Recht und Wahrheit zu sein, wenn ich, statt des Gegners Irrthum zu bekämpfen, ihm den Boden des Rechts und der Sittlichkeit gewaltsam zu entreißen suche. „Jeder Streit," sagen die alten Väter [1]), „der im Namen Gottes geführt wird, muß sich durch seinen Erfolg bewähren, der aber nicht im Namen Gottes geführt wird, kann sich nicht bewähren." Für den erstern führen sie als Beispiel an: den Meinungsstreit der beiden gelehrten Schulen Schammai und Hillel's. Von diesen berichtet die älteste Urkunde [2]), daß sie in ihren Ansichten über die wichtigsten Religionsfragen so schroff auseinander gingen, daß die eine Schule eine Ehe als gültig geschlossen anerkannte, welche die andere Schule für Blutschande und die aus ihr entsprungenen Kinder für Bastarde erklärte. Und dennoch — fügt die Urkunde hinzu — hat es die eine Partei ihren Anhängern nicht verboten, sich mit den Nachkommen der andern ehelich zu verbinden, weil sie das Recht ihrer Meinung nicht bis auf die Spitze getrieben, trotz des Meinungskampfes, Liebe und Treue gegen einander nicht verleugneten [3]), die sittliche Berechtigung ihrer Ueberzeugungen einander nicht verkümmerten und die moralische Geltung ihrer Folgen nicht streitig machten. Das, meine Freunde, ist ein altes Beispiel, aus dem die jüngste Gegenwart mit ihren Kämpfern viel Gutes lernen können.

Kann es nun Euch, lieben Freunde, noch wundern, wenn wir den Charakter unserer heil. Schrift einen durch und durch sittlichen nennen? Es kann sein, daß wir manches ihrer sittlichen Urtheile unbegründet finden, manches ihrer Gesetze heute, als auf Irrthum beruhend, mißbilligen würden. Aber das sind wir überzeugt, daß Sittlichkeit die ausschließlich bewegende Kraft und Triebfeder aller ihrer Gesetze und Vorschriften war, daß der Geist, der sie durchweht, überall ein heiliger, daß die Gesinnung, die sie durchdringt, durchweg eine göttliche ist. Nicht dafür, was zu allen Zeiten wahr und recht ist,

1) Sprüche der Väter 5, 17.

2) Mischne Jebamoth 1, 4.

3) Gemara das. f. 14 b.: אהבה וריעות נוהגים זה בזה לקיים מה שנאמר האמת והשלום אהבו, weil sie Liebe und Freundschaft mit einander hielten in Erfüllung der Aufforderung der Schrift Zachar. 8, 19: „Liebet Wahrheit, liebet Frieden!"

aber immer dafür, daß wir zu allen Zeiten nach Recht und Wahrheit streben müssen, gilt uns die Schrift als heilige Quelle, als sittliches Erbe der Väter. Darum allein verehren wir sie noch immer als eine heilige Schrift und knüpfen an ihre Worte an und schöpfen aus ihrer Quelle reiche Belehrung für Geist und Gemüth und stimmen noch immer jenem alten Spruch der Väter bei: Laß nicht ab von ihr, denn es giebt kein Buch, das von einem so sittlich-heiligen Charakter durchdrungen ist, wie dieses.

Und diese Lehre über den Unterschied zwischen Meinung und Gesinnung im Kampfe für Wahrheit und Recht ist für uns von unaussprechlicher Wichtigkeit. Ich möchte um Alles in der Welt, daß Ihr von ihrer Wahrheit tief überzeugt und durchdrungen sein möget. Man kann mit aller Sicherheit behaupten, daß nichts den Fortschritt der menschlichen Gesittung und mit dieser den der höchsten irdischen Glückseligkeit so sehr verhindere, als der Mangel an Liebe und Gerechtigkeit in unserem Urtheil über Andersglaubende und Andersdenkende. Es ist dieser Mangel die böseste Wurzel, aus der all' die Giftpflanzen hervorsprießen, welche all' den Segen und den Frieden und die Wohlfahrt überwuchern und verderben, die ein gütiger Vater so reichlich über das Menschengeschlecht ausgeschüttet. Es ist freilich die schwerste Prüfung sittlicher Kraft, ein gerechter Richter gegen Andersdenkende zu sein, die Milde in seinem Urtheil gegen Andersglaubende nicht zu verleugnen, wenn die eigene Ueberzeugung in uns fest wurzelt, lebendig schafft und wirkt und in unserer ganzen geistigen Persönlichkeit eine bestimmte Richtung scharf ausgeprägt hat. Es ist uns unbegreiflich, wie sich dasjenige, was sich unserem Auge in so hellem und klarem Lichte darstellt, dem Andern so wesentlich getrübt und nebelhaft verschleiert zeigen sollte, und wir sind darum gar zu leicht geneigt, bei dem Andern unlautere Absichten, bewußte Täuschung vorauszusetzen. Aber bei dem strengsten und herbsten Tadel gegen die falsche Meinung milde und billig den Gegner beurtheilen, bei aller Feindschaft gegen den Irrthum unparteiliche Gerechtigkeit gegen den Feind üben, das ist der schönste Sieg der Tugend, das der herrlichste Triumph der Religion! Und bedenken wir, wie mannigfaltig und verschieden die Außenwelt und ihre Verhältnisse in dem Geist und Gemüthe der Menschen sich abspiegeln, und verschließen wir unser Auge nicht gegen die tägliche Erfahrung, daß, so verschieden die Geistes- und Gemüthsrichtungen

der Völker und Nationen und so schroff entgegengesetzt ihre Ansichten sein mögen, gleichwohl in ihrer Brust dieselben warmen Gefühle für Wahrheit, Freiheit und Recht leben, so werden wir uns hüten, die Meinung mit dem Willen zu verwechseln, der entgegengesetzten Ansicht einen bösen Willen und unlautere Absichten unterzuschieben.

Und dieser täglichen Erfahrung soll die ruhige Ueberlegung zu Hülfe kommen. Wir verehren ja in unsern eigenen Eltern und Kindern die Heiligkeit der Gesinnung, wenn auch ihre Urtheile über das, was wahr und recht ist, den unsern noch so sehr gegenüber stehen! Die Bibel gilt uns Allen als das ehrwürdigste der Bücher, als das heiligste Denkmal des Geistes, des Denkens und Fühlens des jüdischen Alterthums, wenngleich in derselben Manches oder Vieles enthalten sein mag, über welches der fortgeschrittene Menschengeist hinausgegangen ist! Auf dem Unterschiede zwischen Gesinnung und Meinung beruhen die geheiligtesten Lebensverhältnisse. Den Feind meines Vaterlandes im offenen Kriege zu tödten, ist mein Recht und meine Pflicht; den überwundenen und entwaffneten Krieger mit menschenfreundlicher Milde zu pflegen, ist die schönste Tugend gesitteter Nationen. Darf ich den, der einen Augenblick vorher, als er die Macht hatte, mich tödten wollte, als einen Mörder behandeln? Nein, er hatte das Recht, für seine Meinung zu kämpfen. Worauf beruhet diese Anerkennung? Auf dem Unterschied zwischen Meinung und Gesinnung; jener der Krieg, dieser der Friede!

Und diesen Frieden uns zu senden, bitten wir Dich, Gott und Vater, in dieser heiligen Stunde! Nie — das wissen wir — nie wird die Zeit kommen, da alle Menschen gleich denken, gleich fühlen werden, denn die Mannigfaltigkeit der Gedanken, die Unendlichkeit der Gefühle gehört ja zu den edelsten Vorzügen des Menschengeschlechts. Nie wird der Kampf für Recht und Wahrheit ganz ruhen, weil nur aus solchem Kampfe der Sieg des Rechts und der Wahrheit strahlend hervorgehen kann. Aber der Friede, den jede ehrenhafte Gesinnung feiern wird mitten im Kampfe der Meinungen, die Liebe, die sich nicht verleugnen wird mitten im Streite der Ansichten, diese harmonische Einheit der Herzen in der Mannigfaltigkeit der Geister, das ist das schöne Ziel der Menschheit! O, sende es unserem theuern Vaterlande, auf daß Friede einziehe in die Bewegung der Gemüther, und Friede herrsche in den Herzen, auch wo es gilt einen redlichen Kampf der Meinungen!

Beilage IV.

Eine Eingabe der Berliner Altgläubigen, die in ihrer Synagoge von dem Vorstande eingeführten Kultusänderungen betreffend.

Gründlicher Nachweis aus den Quellen, daß die Reformen des jüdischen Vorstandes hierselbst mit unserem Ritual- und Ceremonial-Gesetz im Widerspruche stehen, und daß die Synagogen-Ordnung seit dem Neubau der hiesigen Synagoge von der früheren völlig verschieden ist.

Das Königliche Hochlöbliche Polizei-Präsidium eröffnet uns in einem Rescript, vom 24. v. Mts. datirt, daß Se. Excellenz der Herr Minister für geistliche ꝛc. Angelegenheiten, hinsichtlich unserer Beschwerden gegen die Reformen des neuen jüdischen Vorstandes, zunächst eine genaue Beschreibung dieser Reformen von uns verlangt, mit ausführlicher Angabe der dagegensprechenden Ritual-Gesetze nebst Nachweis der Quellen, und welche Synagogen-Ordnung vor diesen Reformen bestanden hat.

Es muß uns dieser Erlaß, der so klar für die Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe Sr. Excellenz des Herrn Ministers spricht, um so willkommener sein, da er am geeignetsten ist, unsere Beschwerden durch Fakta zu begründen und die Behauptungen unserer Gegner auf das Einleuchtendste zu widerlegen.

Bevor wir von den ausgemerzten Gebeten und der veränderten Gebetweise sprechen, sehen wir uns veranlaßt, Folgendes voranzuschicken.

Allgemeiner Lehrsatz.

Ein Gebrauch oder eine Sitte, die unsere Vorfahren eingeführt haben, ist Gesetz, und Niemand darf hierin Etwas ändern; ja dieser

eingeführte Gebrauch muß mehr beachtet werden, als eine Halachah oder Schlußlehre, und wenn selbst der Prophet Elias kommen sollte und gegen diesen Gebrauch sprechen, so darf man seinen Worten keine Folge geben. — Quellen: Talmud Tractat Pesachim, fol. 5, S. 2. Taanith 57, 2. Jebamoth 102, 1. Baba Me-Zia 83, 1. Menachoth 32, 1. Ritual- und Ceremonial-Gesetzbuch: Jore Deah Cap. 376, § 4. Eben Haëser Cap. 168, § 16. Choschen Mischpat Cap. 351, § 1 u. 2.

Nach dieser Hauptlehre hat selbst ein Rabbi nicht das Recht, Gebete oder Gebräuche, die in einer Synagoge seit ihrer Gründung eingeführt sind, selbst wenn sie nicht rituell wären, abzuschaffen, viel weniger ein Vorstand, der weder Sachkenntnisse besitzt, noch überhaupt dazu berufen ist; um wie viel mehr sind die Reformen eines solchen Vorstandes zu verwerfen, wenn sie ganz gegen unser Ritual-Gesetz sind, wie wir, wie folgt, nachweisen.

Von unseren Gebeten.

Die jüdischen Gebete haben das Eigenthümliche, daß sie nicht auf zufällige oder willkürliche Weise entstanden, sondern gesetzlich begründet sind, und haben ihre Basis in der heiligen Schrift, insofern sie großentheils nach der Zerstörung Jerusalems statt der Opfer eingeführt wurden, nach dem Worte des Propheten Hosea 14, 3: „Und wir zahlen den Farren mit unseren Lippen." (Talmud Joma 88, 2). Unsere Gebete sind also in uralten Zeiten von unseren weisesten und heiligsten Männern zusammengetragen, vielfach geprüft und geläutert und für ewige Zeiten festgesetzt worden. Sie sind die reinsten und heilsamsten Ausströmungen unserer Religion und sind mit ihr auf das Innigste und Zarteste verwebt. Darum haben unsere Vorfahren von der frühesten bis zur neuesten Zeit, trotz aller Leiden und Verfolgungen, diese Gebete wie ihre Religion als unschätzbare Vermächtnisse aus allen Feuersbrünsten und allen Gefahren zu retten und zu erhalten gesucht.

Außer der Preisung Gottes enthalten also diese Gebete auch ganze Bibelstellen in Bezug auf gesetzliche Vorschriften oder auf Opfer; auch größere Talmudstellen sind aus diesen Gründen beigefügt.

Alle diese Gebete sind in dem Gebetbuch Sepher Tephilla enthalten und wir sind verpflichtet, solche ganz nach ihren rituellen Bestim-

mungen zu beten. Der Vorstand hat zwei dieser Gebete gestrichen; das eine mit den Anfangswörtern Bame madlikin als Abendgebet, nach der Einweihung des Sabbath; es ist in gesetzlicher Hinsicht sehr wichtig, weshalb wir verpflichtet sind, (Ritualgesetzbuch Orach chajim Cap. 270, § 1) es mit Nachdruck zu beten; das andere mit den Anfangswörtern Jekum Purkan, als Morgengebet des Sabbath, ist in Babylonien nach der Zerstörung des Tempels verfaßt und wegen seiner historischen Andeutungen äußerst wichtig und geeignet, stets in dem Andenken der Juden zu verbleiben, wie es bisher geschehen ist.

Außer diesen erwähnten Gebeten sind etwa um fünf Jahrhunderte später noch andere Gebete für die Sabbathe unter dem Namen Jozeroth und für die Festtage unter dem Namen Piutim von unseren berühmtesten und frommsten Männern damaliger Zeit verfaßt und in allen jüdischen Gemeinden gesetzlich eingeführt worden (Orach chajim. Cap. 112, § 2, 425, 428, 430, 451, 602 und 685).

Es sind dies höchst sinnreiche und erhabene Gebete, die in herzergreifender Sprache verfaßt und die zugleich auf wichtige geschichtliche Ereignisse unserer Vorfahren oder auf gesetzliche Vorschriften deuten. Sie enthalten also: Gesetze, Geschichte, Moral, Ehrfurcht vor Gott und hohe Andacht. Nahe an hundert der gelehrtesten unserer Vorfahren haben diese Gebete in einem Zeitraume von mehreren Jahrhunderten auf das Sorgfältigste geprüft und gesammelt, und mehr als ein halbes Jahrtausend ist verflossen, daß diese Gebete bei allen Judengemeinden und auch bis zum Neubau in der Berliner Synagoge gebetet wurden.

Sämmtliche besondere Sabbathgebete oder Jozeroth, sowie alle Festgebete oder Piutim für das Passah-, Wochen-, Laubhütten- und Freudenfest hat der Vorstand verworfen mit Ausnahme einiger Bruchstücke.

Die Wichtigkeit dieser Gebete geht auch daraus hervor, daß die öffentlichen Bibliotheken sehr bemüht sind, alte Manuskripte davon anzuschaffen. So besitzt die hiesige Königl. Bibliothek einige Exemplare derselben, ebenso die Universitäts-Bibliothek zu Breslau. Wie ist es ferner zu erklären, daß Dr. Sachs, unser größter Gegner und die Hauptstütze dieser Reformen, jetzt eine neue Uebersetzung dieser abgeschafften Gebete herausgiebt, und sein Freund Dr. Veit, der gleichzeitig Repräsentant, ganz besonders diese Neuerungen aufrecht zu halten sucht, Verleger dieser neu übersetzten und abgeschafften Gebete ist?

Man lese die öffentlichen Blätter vom Monat April und überzeuge sich, wie diese Gebete als Festgebete zum Passahfeste möglichst empfohlen werden, und dennoch sind sie aus der Synagoge verbannt und gerade vom Uebersetzer und Verleger am meisten unterdrückt.

Auch sind wir rituell verpflichtet, am Sabbath vor den letzten Tagen des Passahfestes das Hohelied, am Wochenfest das Buch Ruth und am Sabbath vor den letzten Tagen des Laubhüttenfestes das Buch Kohelet zu lesen: Orach chajim Cap. 409, § 9 und 663, § 2; auch dieses Gebet hat der Vorstand verworfen.

Gebet für den König.

Dieses Gebet wird nach der neuen Ordnung, in anderer Fassung als bisher, vom Vorbeter in deutscher Sprache vorgetragen. Die hebräische Sprache wird allgemein für eine heilige gehalten, da die göttliche Gesetzgebung in dieser Sprache geoffenbart und aufgezeichnet wurde. Alle unsere Gebete sind daher hebräisch; wir finden darin auch eine größere Andacht und Heiligkeit. Weshalb sollten wir also auch nicht ferner dieses Gebet hebräisch beten, ist nicht für eine heilige Person, wie die des Königs, um so mehr ein Gebet in heiliger Sprache nothwendig? — So lautet auch das Gesetz im Talmud Sota 32, 1, daß derjenige Abschnitt, welchen der König am Freudenfeste im Vorhofe des Tempels vorliest, nur in der heiligen Sprache geschehen darf, ebenso wie das, was der Hoheprieſter vorträgt. Der Grund ist einleuchtend, weil beide heilige Personen sind.

Ceremonie.

Seit uralter Zeit ist bei allen Juden die Ceremonie eingeführt worden, daß derjenige, welcher einen Abschnitt in der Gesetzrolle lesen oder einen solchen von einem Anderen hören soll, beim hebräischen Namen mit Beifügung des Vater-Namens, vom Vorbeter aufgerufen werden soll. Die berühmtesten Autoren der ältesten und neueren Zeit stimmen für die Festhaltung dieses Gebrauches. (Orach chajim Cap. 139, § 3, Kol Boh Cap. 20.) Dieser Gebrauch ist nun verworfen.

Anordnung der Gebetweise.

Die Mitwirkung der Gemeinde beim Beten, sowie jedes Amen und dergleichen Erwiederungen, ist für dieselbe eine heilige Pflicht;

ebenso ist der Vorbeter verpflichtet, die für ihn bestimmten Gebete laut und allein vorzutragen. (Orach chajim Cap. 56 § 1, 57 § 1, 101 § 2, 124 § 5 und 12, 125 § 1 und 2, 268 § 7 und 8.) Durch die neue Ordnung ist alles dies umgestaltet und dadurch unser Gewissen auf's Tiefste verletzt, indem wir ganz verhindert werden, unsere Gebete nach Vorschrift und herkömmlicher Weise zu verrichten.

Innere Einrichtung.

Im Innern der Synagoge ist das Gerüst oder Almemor, welches nach der Ritualbestimmung (Orach chajim Cap. 150 § 4) in der Mitte derselben stehen muß, um die Gesetzesrollen darauf vorzulesen, entfernt worden; ebenso ist die jetzige Stelle des Vorbeters eine ganz andere, als es die Ritualgesetze vorschreiben.

Was das Cirkular-Schreiben betrifft, auf das wir uns in unserer früheren Beschwerde bezogen haben, so bedauern wir sehr, solches nicht mehr vorfinden und vorlegen zu können; wir verbürgen uns aber dafür, daß ein solches vor der Wahl des Vorstandes an die Gemeinde-Mitglieder gesendet wurde und Folgendes enthalten hat: „Die Reform-Partei will den alten Gottesdienst nicht ändern, sie will nur eine Vertretung ihrer Interessen in der Hauptgemeinde."

Wenn nun ein Vorstand, wie aus dem Vorhergehenden hinreichend zu entnehmen ist, so Vieles gegen unseren Ritus geändert, wenn er in die Ordnung einer alten Synagoge solche gesetzwidrige Eingriffe gemacht und drei ganze Gebetbücher, für drei heilige Festtage bestimmt, aus ihr verdammt hat, sollten da die Aechtgläubigen dies Alles schweigend mit ansehen? Sollten wir den Schmerz über die Aenderungen, über diese Nichtachtung heiliger Gebete und Vorschriften in uns ruhig ertragen und unseren ächt jüdischen Glauben immer mehr untergraben sehen? Sollten wir, so oft wir die Synagoge betreten, Gewissenszwang erleiden, ohne klagbar zu werden, ohne die hohen und höchsten Behörden um Schutz und Beistand zu bitten? Nein, wir sind in diesem Glauben, in diesem Ritus erzogen und grau geworden und wollen ihn auch mit allen unseren Kräften zu erhalten suchen. Wir haben ihn als die heiligsten Kleinode von unsern Vätern empfangen und wollen ihn auf unsere Nachkommen vererben.

Auch das Rabbinat hat gegen diese Neuerungen Protest eingelegt, den wir in getreuer Abschrift hier beilegen; auch wird der Rabbinats-

Verwalter Herr Oettinger, wenn es verlangt werden sollte, noch ein besonderes Gutachten für unsere gerechte Sache abgeben, ebenso Herr Ticktin, Ober-Landesrabbiner zu Breslau.

Gern haben wir uns dieser Auseinandersetzung unterzogen und ist uns der Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers, wie gesagt, höchst willkommen, um unsere Behauptungen durch Nachweis aus den Quellen begründen zu können, obgleich dies, vom Standpunkte der Stabilität betrachtet, nicht gerade nothwendig erscheint.

Wenn ein Vorstand hundertjährige Gebräuche verwirft, wenn er ganze Gebetbücher aus der Synagoge verbannt, wenn er eine ganze Gemeinde reformiren und zu einer besonderen Sekte bilden will — denn nur als solche können wir von nun an in den Augen aller anderen alten Gemeinden betrachtet werden — so soll er dann den Beweis führen, ob er ein Recht dazu hat; denn wahrlich, unsere Ritual- und Ceremonial-Gesetze räumen ihm diese Befugnisse nicht ein.

Unser in Gott ruhender König Friedrich Wilhelm III. hat dies wohl eingesehen und durch nachstehende Kabinetsordre alle verderblichen Eingriffe in unsere Religion zu verhindern gesucht. Wir sind fest überzeugt, daß unseres jetzt regierenden Königs Majestät diese Ansichten theilen und nöthigen Falls ebenso handeln werden.

Mögen die Königlichen hohen und höchsten Behörden die Bitten eines großen tief gekränkten und betrübten Theils der hiesigen jüdischen Gemeinde recht bald gewähren, da er nur dahin strebt, seinen väterlichen Glauben rein und fern von unglückseligen Reformen zu erhalten.

Berlin, den 23. Mai 1856.

Kabinets-Ordre vom 9. December 1823.

Veranlaßt durch die anliegende Vorstellung eines Theils der hiesigen Judengemeinde und in Beziehung auf meine Ordre vom 12. Decbr. 1817, bestimme ich hierdurch wiederholentlich, daß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus, ohne geringste Neuerung in der Sprache und in den Ceremonien, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll. Ich verpflichte Sie ganz besonders darauf zu halten und durchaus keine Sekte unter der Judenschaft in meinem Staate zu dulden.

An den Minister des Innern v. Schuckmann.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

Beilage V.

Euren Excellenzien ist es bereits durch wiederholte Beschwerden des dem Glauben und den Satzungen der Väter treu gebliebenen Theils der hiesigen Synagogen-Gemeinde bekannt geworden, daß der zeitweilige Vorstand der Gemeinde, gegen den ausdrücklichen Protest des Rabbinats, in der Haupt-Synagoge Aenderungen des Cultus, des Gottesdienstes und der Gebetweise eingeführt hat, welche nicht nur der Form des Cultus eine ganz andere Gestaltung geben, sondern — was noch schwerer in das Gewicht fällt — die gesammte dogmatische Grundlage des historisch überkommenen Judenthums in Frage stellen.

Mannigfache Versuche, den Vorstand aus eigenem Entschlusse von seinem bedauerlichen Vorhaben zurückzubringen, sind ohne Erfolg geblieben, ja selbst die in Abschrift ehrerbietigst angeschlossene Verfügung des hiesigen königlichen Polizei-Präsidiums vom 24. April c. hat nicht die Wirkung gehabt, dem Vorstande auf jenem Wege Stillstand zu gebieten, obschon die Mitglieder des Vorstandes vor ihrer Wahl der Gemeinde gegenüber das Versprechen abgegeben hatten, die seitherige gottesdienstliche Ordnung zu achten.

Wenn nun auch inzwischen diese für uns so hochwichtige Angelegenheit insofern in eine günstigere Lage getreten ist, als Seitens des hiesigen königlichen Polizei-Präsidiums die beiden abschriftlich angeschlossenen Verfügungen vom 24. April c. ergangen und die an uns gemachten Anfragen in der abschriftlichen Anlage vom 23. Mai c. erledigt sind, wir auch hoffen dürfen, den Conflict nunmehr so schnell, als es dessen Wichtigkeit gestattet, entschieden zu sehen, so fühlen wir uns doch gedrungen, Eure Excellenzien nochmals um Schutz und Beistand zu bitten und dabei die Principien und Gesichtspunkte darzu-

legen und zu erörtern, welche nach unserem unvorgreiflichen Ermessen der Behandlung der Sache zum Grunde gelegt werden müssen.

Selbstredend drängt sich dabei zunächst die Frage auf, ob und in wie weit das von dem Vorstande der hiesigen Synagogen-Gemeinde in Anspruch genommene unbeschränkte Reformations-Recht in den Landes-Gesetzen seine Begründung findet und wie dem entsprechend das Ober-Aufsichtsrecht der Regierung verstanden und ausgelegt werden muß.

Das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom **23. Juli 1847**, welches von den hohen Staatsbehörden als noch zu Recht bestehend behandelt wird, bestimmt im § 51: „Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogen-Gemeinde, so lange und so weit nicht das Statut ein Anderes festsetzt, der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in so weit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert."

Schwerlich würde man den Sinn dieses Gesetzes richtig treffen oder die Stellung der Regierung angemessen würdigen, wollte man die Worte „öffentliche Ordnung" lediglich auf niedere polizeiliche Zwecke beschränken und das auch freiwillige Einschreiten der Behörden von einer vorausgegangenen Verletzung oder Störung des äußeren Anstandes oder der öffentlichen Ruhe abhängig machen. Unmöglich kann das preußische Gouvernement gegenüber einer religiösen Gemeinschaft selbst eine so untergeordnete Stellung einnehmen, unmöglich kann die Staats-Regierung jeder einzelnen Synagogen-Gemeinde eine unbeschränkte Autonomie zugestehen und alle religiösen Differenzen im Schooße des Judenthums so lange als gleichgültig behandeln wollen, als sie nicht etwa in Thatsächlichkeiten sich Luft machen. Es wird uns erlassen sein, die Konsequenzen eines solchen Vordersatzes zu ziehen. Noch niemals hat das preußische Gouvernement die Bedeutung religiöser Grundsätze und sein eigenes Interesse so weit verkannt, um durch Annahme einer solchen Gleichgültigkeits- und religiösen Nicht-Interventions-Theorie mit der Grundlage der religiösen Gemeinschaften gleichzeitig seine eigene in Frage stellen und etwa in dem Judenthum eine ungestörte Ablagerung für die grundstürzenden Irrthümer der Zeit eröffnen zu lassen.

Mit großer politischer Weisheit haben deshalb auch des Hochseligen Königs Majestät in der an den damaligen Minister des Innern von Schuckmann erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. December 1823 wiederholentlich befohlen:

„daß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus ohne geringste Neuerung in der Sprache und in den Ceremonieen, Gebeten und Gesängen ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll,"

auch den Minister noch ausdrücklich verpflichtet:

„ganz besonders hierauf zu halten und durchaus keine Sekte unter der Judenschaft in Seinem Staate zu dulden."

Daß man unter des jetzt regierenden Königs Majestät bei Behandlung derartiger Fragen von lareren Grundsätzen ausgeht und ausgegangen sei, wagen wir in keiner Weise vorauszusetzen; auch haben wir in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 keinen zwingenden Grund zu finden vermocht, um eine solche Annahme zu rechtfertigen.

Allerdings sind in dem § 51 cit. die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen, wenn — wie bei uns — noch kein Statut zu Stande gekommen ist, der „Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten" überlassen und das selbstständige Einschreiten der Regierung von den Rücksichten auf die öffentliche Ordnung abhängig gemacht; doch darf hierbei nach unserm ehrerbietigsten Dafürhalten Zweierlei nicht außer Acht gelassen werden. Einmal, daß das Gesetz vom 23. Juli 1847 nicht die Absicht hatte oder haben konnte, das an sich unzweifelhaft feststehende Oberaufsichts-Recht der Staats-Regierung zu definiren oder zu beschränken, und sodann, daß die Grenzen, innerhalb deren sich jene Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten zu bewegen hat, nicht in dem oben citirten Gesetze, sondern in sonst anerkannt feststehenden staats- und kirchenrechtlichen Grundsätzen zu suchen und zu finden sind.

Das Oberaufsichts-Recht der Regierung, das kirchliche Majestäts-Recht, jus majestaticum circa sacra, begreift aber erstens das jus reformandi und darunter die Befugniß, die Ausübung einer Religion im Staate überhaupt zuzulassen oder auszuschließen, und für die zugelassene die Grenzen der Religions-Uebung, insoweit diese einen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse hat, unbeschadet der Glaubens- und Gewissens-Freiheit jedes Unterthanen zu bestimmen

(cf. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§ 32 seq. Eichhorn Kirchen-Recht Bd. I. S. 551).

Nicht minder sind das äußere Gesellschafts-Verhältniß jeder religiösen Gemeinschaft und die damit verbundenen inneren Gesellschafts-Einrichtungen dem Oberaufsichts-Recht des Staates unterworfen, auch mit dem jus supremae inspectionis besonders die Befugniß gegeben, den Kirchengesetzen und kirchlichen Einrichtungen, welche von der Kirchengewalt getroffen werden, ihre Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen.

Endlich begreift jene Kirchenhoheit des Staates das jus devolutionis und advocatiae secularis, d. h. das Recht, provisorische Maßregeln polizeilicher Natur zu treffen, um besorgliche Nachtheile der Unthätigkeit der kirchlichen Gewalt abzuwenden und alles das vorzunehmen, was erforderlich ist, der religiösen Gemeinschaft den Genuß ihrer anerkannten Rechte zu sichern, insbesondere die Befugniß; über streitige Rechte zu entscheiden und die Gemeinschaft gegen Handlungen dritter Personen, welche die ihr eingeräumte Religions-Uebung hindern oder stören, zu schützen.

Muß nun aber als unzweifelhaft angesehen werden, daß die Oberhoheit des Staates sich auch auf die jüdischen Gemeinden erstreckt (cf. § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817), so wird ebenmäßig die Schlußfolgerung als gerechtfertigt erscheinen, daß die Staats-Regierung durch den § 51 cit. nicht beschränkt sein kann, wenn es sich darum handelt, das ihr vor und neben dem Gesetze vom 23. Juli 1847 zustehende Oberaufsichts-Recht über die Synagogen-Gemeinden geltend zu machen, daß aber andererseits — da jenes Oberaufsichts-Recht gleichzeitig eine Oberaufsichts-Pflicht ist — auch die jüdischen Gemeinden und deren Mitglieder für wohl befugt erachtet werden müssen, den Schutz und Beistand der Regierung zur Sicherung ihrer anerkannten Rechte in Anspruch zu nehmen und zu erwarten.

Zugleich ergiebt sich aus dem Obigen, daß der Schlußsatz des § 51 cit., wenn er auch nicht als eine Beschränkung des Oberaufsichts-Rechtes des Staats oder als eine kirchliche Gesetzlosigkeit des Judenthums gedeutet werden kann oder darf, doch den guten Sinn hat, eine Instruktion für die Regierung zu involviren und daneben die Grenze anzudeuten, welche selbst beim Einverständniß des Vorstandes und der Repräsentanten nicht überschritten werden darf.

Die „öffentliche Ordnung“: wir haben schon hervorgehoben, daß dieser Ausdruck nicht auf das Gebiet der niederen Polizei beschränkt werden darf, ja daß derselbe auch höher hinauf greift, als bloß zu verhindern, daß kirchliche Streitigkeiten nicht auf eine der Würde des Gegenstandes nicht entsprechende Weise geführt werden oder mit äußerem Anstoße in die Oeffentlichkeit treten, obschon in dem vorliegenden concreten Falle, der bereits zu wiederholter höchst unerfreulicher Zeitungs-Polemik Veranlassung gegeben, auch diese subalterne Anschauung ausreichen würde, das Einschreiten der Behörde zu rechtfertigen. Richtig verstanden, können jene Worte keinen anderen Sinn haben, als das Festhalten eines in anerkannter Geltung und Wirksamkeit stehenden Gesellschafts-Zustandes gegenüber einer angezweifelten unberechtigten Neuerung und einem daraus hervorgehenden Zustande der Unordnung und Verwirrung; das Aufrechthalten der bestehenden Gesellschafts-Ordnung gegen die Angriffe selbstgefälliger Reformer, die keine bessere Legitimation haben, als ihren eigenen Unglauben und die Kurzsichtigkeit der von ihnen Getäuschten; die Bewahrung des traditionellen Verhältnisses zwischen Staat und religiöser Gemeinschaft, dessen Auslegung und Alterirung niemals der einseitigen Willkür eines oder des anderen Theiles anheim gegeben sein kann. Beide, Staat und religiöse Gemeinschaft, haben ein unzweifelhaftes Recht, ihr hergebrachtes, gesetzlich anerkanntes Verhältniß, ihre „öffentliche Ordnung“, nur mit beiderseitiger Zustimmung alterirt zu sehen.

Hierbei kann es für die vorliegende Streitfrage auch keinen Unterschied machen, daß in dem § 51 cit. die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen der „Vereinbarung“ des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen sind, da diese Bevollmächtigung nur innerhalb der durch die Natur der Sache selbst gezogenen Grenzen statuirt werden kann, auch die Befugniß und die Attribute gewählter Vertretungen nicht über die Rechte hinausgehen können, welche die Autonomie der Mitglieder der Gesellschaft zu übertragen vermag. Schwerlich aber wird man von Staatswegen die Autonomie der Mitglieder der Synagogen-Gemeinden so weit ausdehnen wollen, um denselben Glauben und Kultus unbedingt zur Disposition zu stellen; schwerlich wird man die Gemeinde selbst aller positiven Schranken entledigen und die Grenzen ihres Reformations-Rechtes lediglich in den subjektiven Gelüsten und Anschauungen ihrer jeweiligen Vorstände und

Repräsentanten suchen wollen. Ein so weit ausgedehntes Reformations-Recht würde mit einer principiellen Aufhebung des historischen Judenthums völlig identisch sein.

Das Judenthum ist eine positive Religion, gegründet auf die Offenbarungen des lebendigen Gottes und nicht auf den Unglauben abtrünniger Priester; eine Religion, die als die Wurzel des Oelbaumes alle anderen positiven Religionen trägt und nicht deshalb aus den Stürmen und Verfolgungen des Mittelalters unversehrt hervorgegangen ist, um heute von denen, welche ihr Brod essen, unter die Füße getreten zu werden; eine Religion, die nicht minder als die christliche, Glauben, Tradition und Kultus der Willkür ihrer Bekenner entzieht und gegenüber ihrer mehr als tausendjährigen Geschichte und der Treue so vieler Geschlechter dem Unglauben des Einzelnen und des Momentes keine Rechte zuzugestehen vermag.

Daneben ist das Judenthum eine religiöse Gemeinschaft, eine Gemeinschaft, welche die Zugehörigkeit zu ihr von gewissen Kriterien und dem Bekenntniß bestimmter Glaubenssätze abhängig macht; eine Gemeinschaft, deren Mitglieder durch den Verlust jener Kriterien und die Verleugnung jener Glaubenssätze gleichzeitig ihres kirchlichen Gesellschaftsrechtes, wie des Rechtes auf die Anerkennung und den Schutz des Staates verlustig gehen; eine Gemeinschaft, deren Aufgabe nicht darin beschlossen ist, der Schirm des Unglaubens ihrer Vorsteher zu sein.

Umgekehrt würde der Staat jeden Anhalt und jede rechtliche Basis für die Behandlung des Judenthums verloren haben und darauf angewiesen sein, jedes Produkt jüdischer Reform-Gelüste als berechtigtes Judenthum hinzunehmen, so lange nur Vorstand und Repräsentanten einig sind, den Namen beizubehalten.

Unmöglich kann die Staats-Regierung ihre eigene Stellung und Befugniß so herunterdrücken, unmöglich kann sie ein anderes Judenthum als berechtigt anerkennen wollen, als das historisch überkommene, das Judenthum in seiner Lehre, Kultus und Tradition wie es war, als ihm die Anerkennung des Staates zu Theil wurde. Nur zu lange hat man hierunter der Täuschung Raum gegeben, als ob es im Interesse christlicher Staaten liege, jeder Reform-Bestrebung im Schooße des Judenthums freie Hand zu lassen: die Erfahrungen der neueren Zeit haben den unwiderleglichen Beweis an die Hand gegeben, daß

der Geist, welcher jene Reformen leitet, nur zum Lichtfreundethum führt und zugleich die Gefahr in sich birgt, in dem Schooße des Judenthums ein Asyl für alle verneinenden Geister zu gründen und Gemeindebildungen, die man auf anderen Gebieten mit Gewalt unterdrückt, unter dem Aushängeschilde des Judenthums in unangreifbarer Gestalt zu ermöglichen.

Mit Recht ist demgemäß in dem an das Ober-Präsidium der Rheinprovinz ergangenen Reskripte des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. September 1838 (von Kamptz Annalen Bd. 22. S. 645) bestimmt, daß bis zu der — noch nicht erfolgten — gesetzlichen Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Juden das jüdische Kultuswesen an und für sich lediglich in seiner bestehenden Verfassung zu erhalten und nur gegen etwaige Ordnungs-Störungen zufolge der nach § 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817 den Regierungen zustehenden Aufsicht über den Kultus aller Religions-Parteien die erforderliche Remedur zu treffen.

Hiergegen kann es auch nicht in das Gewicht fallen, daß es sich einstweilen nur um Kultus-Einrichtungen handelt, und daß die Leiter der Reform es noch für gut befunden haben, mit den Konsequenzen des ersten Schrittes und ihren endlichen Absichten zurückzuhalten. Hat man dem Vorstande und den Repräsentanten einmal das Recht eingeräumt, die überkommene Gestalt des Judenthums einseitig und willkürlich zu ändern, so wird man sich den Konsequenzen dieses Zugeständnisses nur in gleich unberechtigter und inkonsequenter Weise zu entziehen vermögen. Nirgends ein zwingender Grund, das, was man gelassen, für heiliger und unverletzlicher zu halten, als das, was man hinweggethan; nirgends eine Autorität, welche das Recht in Anspruch nehmen könnte und das Vertrauen finden dürfte, an Stelle der zerbrochenen neue Schranken zu setzen und dem gesammten Judenthum die Wege vorzuzeichnen, die man von jetzt ab wandeln soll. Folgerecht würde man bei keinem anderen Ziele anlangen können, als das Judenthum in einzelne independente Synagogen-Gemeinden und die einzelnen Gemeinden in feindselige Faktionen und Privatmeinungen aufzulösen: ein Resultat, welches der Staat weder wünschen noch statuiren kann.

Aber auch der Kultus an sich: er ist nichts Anderes, als die äußere, lebendige, liturgische Darstellung des Glaubens der Gemeinde

mit ihren Ursachen und Wirkungen, und jede Veränderung des Kultus daher zugleich Symptom und Ursache einer Wandelung des Glaubens, Symptom bei den Urhebern, Ursache bei den Betroffenen, die mit dem Verluste der Darstellung auch aufhören, sich des Motivs bewußt zu bleiben. Aus diesem Grunde sind alle Veränderungen des Kultus von der tiefgreifendsten Bedeutung für den Glauben, besonders bei einer jüdischen Gemeinde, in deren Kanon und Tradition die Kultus-Vorschriften mit allen anderen gleiche Dignität genießen, und wo daher die sonst wohl beliebte Eintheilung in Wesentliches und Unwesentliches, auch abgesehen von der Bedenklichkeit dieser Eintheilung an sich, unbedingt ausgeschlossen bleiben muß, wie dies sogar von der preußischen Staats-Regierung früher bereits anerkannt worden ist, indem das revidirte General-Privilegium für die Judenschaft vom 17. April 1750 §§ 30 und 31 den Juden für die mit dem Bekenntniß ihrer Religion verbundenen Ceremonieen und Gebräuche, desgleichen für ihre Religions- und Kirchensachen den nachdrücklichsten Schutz zusichert und das Reskript vom 5. März 1806 es ausdrücklich ausspricht, daß es keinem Juden gestattet sein solle, sich diesen Vorschriften zu entziehen, es sei denn, daß er zur christlichen Religion übertrete.

Ueberdies handelt es sich in dem vorliegenden Falle — wie wir dies in unserem Exposé vom 23. Mai c. überzeugend nachgewiesen zu haben glauben — keineswegs um unwesentliche, sondern um die fundamentalsten Neuerungen, Neuerungen, deren Bedeutung und Tragweite man erst dann recht ermißt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sie recht eigentlich die Lebens-Elemente und die Basis des Judenthums in Frage stellen: in der Willkürlichkeit der Reform die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der Tradition; in der Beseitigung der heiligen Sprache — wir erinnern an die lateinische Kultus-Sprache der römischen Kirche — den Zusammenhang mit der Geschichte und dem Volke des gelobten Landes und mit dem in der Zerstreuung lebenden Volke der Verheißung; in der Veränderung der Gebetweise und der Stellung des Chors sehen wir das Aufblühen eines modernen Predigerthums gegenüber dem priesterlichen Gebetsdienst einer lebendigen Gemeine und das Herunterdrücken des Laienstandes zur vollkommenen liturgischen Rechtslosigkeit und Passivität, mit einem Worte die Auflösung des jüdischen Gemeinde-Kultus in eine Sachs'sche Predigt und ein Sternsches Konzert! Wir zweifeln nicht, daß Eure Excellenzien dem Kultus

und dessen Wesen nahe genug stehen, um die Bedeutung und Wirkung einer solchen Wandelung ohne nähere Ausführung unserer Seits genügend würdigen und uns das Zeugniß geben zu können, daß wir die Wichtigkeit der Sache nicht überschätzt, wenn wir die fraglichen Reformen als wesentlich und grundstürzend bezeichneten.

Es tritt hinzu, daß auch in formeller Beziehung — da das Gesetz vom 23. Juli 1847 hierüber ausdrückliche Bestimmungen nicht enthält, eine „Vereinbarung", insbesondere hier, wo es sich um Veränderung der Grundverfassung der Gesellschaft handelt, nach Analogie der entsprechenden Bestimmungen über Korporationen und Gesellschaften, wenn nicht Einstimmigkeit, doch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der auf gehörige Einladung erschienenen Mitglieder, sowie das Vorwissen und die Genehmigung des Staates voraussetzt (cf. § 29 u. 189 und §§ 51 seq. Th. II. Tit. 6 A. L.-R.), und zwar in Betreff der Synagogen-Gemeinden um so mehr, als die Zugehörigkeit zu denselben keine freiwillige ist, und der Einzelne sich daher rechtsverletzenden Beschlüssen des Vorstandes und der Repräsentanten, durch Austritt nicht entziehen kann.

Dieser Ausführung steht es auch nicht entgegen, wenn die Verf.-Urkunde in Art. 12

> „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften gewährleistet, auch den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntniß erklärt,"

und wenn Art. 15 feststellt:

> „die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig."

Denn was das Erste anlangt, so ist in dem Art. 12 überhaupt nur von dem Rechte und der Gewissensfreiheit des Einzelnen die Rede, die wir unserer Seits in keiner Weise beschränken wollen, nicht aber sind darin die Bestimmungen aufgehoben, welche die Religions-Gesellschaft in ihrer Bildung und Existenz von der Genehmigung und Aufsicht der Regierung abhängig machen. Wer nicht mehr Jude sein kann oder will, der mag aufhören, es zu sein, er mag ausscheiden und gewärtigen, ob und unter welchen Bedingungen ihm die Staats-Regierung die Bildung einer neuen Religions-Gesellschaft gestattet. Die

Freiheit, die Gemeinschaft seiner früheren Glaubensgenossen durch sogenannte Reformen in ihr Gegentheil zu verkehren, ist in der Verfassung nirgends gewährleistet. Noch weniger ist darin ein Lossein von jedem Bekenntniß und jeder Religions-Gesellschaft als berechtigt statuirt, vielmehr ein darauf gerichteter Antrag bei Berathung der Verf.-Urkunde ausdrücklich abgelehnt (cf. v. Rönne Verf.-Urk. S. 33).

In gleicher Weise muß der Versuch, dem Art. 15 die Auslegung zu geben, als ob darin die unbedingte Autonomie der Religions-Gesellschaften der Staats-Regierung gegenüber proklamirt sei, als durchaus unberechtigt zurückgewiesen werden. Der Kommissions-Entwurf der National-Versammlung ging allerdings dahin, jede Religions-Gesellschaft „der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig" hinzustellen; doch ist dieser Entwurf mit den übrigen Entwürfen jener Versammlung zu Grabe getragen. Keiner Religions-Gesellschaft kann eine Autonomie zugestanden werden, die es ihr gestattet, ihr Verhältniß zum Staat einseitig zu alteriren oder ihren Inhalt in sein Gegentheil zu verkehren.

Natürlich soll damit nicht gesagt werden, daß das Judenthum jeder Verbesserung unfähig und unzugänglich sei, doch müssen wir dabei den Grundsatz unverbrüchlich festhalten, daß keine Reform als eine berechtigte Verbesserung aufgenommen werden darf, welche das Privilegium und die Verheißungen des auserwählten Volkes, so wie die Heiligkeit des Kanons und der Tradition und damit den Zusammenhang mit dem Blute und dem Glauben der Väter verläugnet. Nicht was dem Unglauben und dem durch mancherlei Rücksichten und Zwecke getrübten Verstande zeitweilig als das Zweckmäßigere oder am wenigsten Genirende erscheint, nein, nur was nach Kanon und Tradition das besser Berechtigte ist, kann den Anspruch erheben, an die Stelle des Bestehenden zu treten.

Zugleich leuchtet ein, daß die Prüfung und Feststellung einer solchen besseren Berechtigung vor einem doppelten Forum ihre Erledigung finden muß, vor dem kirchlichen die Beantwortung der Frage, ob eine angebliche Verbesserung eingeführt werden *darf*, vor dem staatlichen, ob sie eingeführt werden *soll*: zu welchem Zwecke die religiöse Gemeinschaft eines Organes nicht entbehren kann, welches mit der nöthigen Autorität die erforderliche Qualifikation verbindet, um in Fragen der Lehre und des Kultus ein sachverständiges, berechtigtes und in das Gewicht fallendes Gutachten abgeben zu können.

Daß ein solches kirchliches Organ in dem aus kirchlichen Urwahlen hervorgegangenen Vorstande und Repräsentanten-Kollegium nicht gefunden werden kann, würde selbstverständlich sein, auch wenn das Gesetz vom 23. Juli 1847 diese Frage mit Stillschweigen übergangen hätte, doch ist die Verneinung um so unzweifelhafter, als im § 53 cit. für den Fall obwaltender Differenzen ausdrücklich auf eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission rekurrirt wird, und zwar auf eine Kommission, die nicht aus der Wahl der einzelnen Synagogen-Gemeinden, sondern aus der Ernennung der Regierung hervorgehen und nach der Tendenz des oft citirten Gesetzes (cf. § 55) offenbar eine über den einzelnen Gemeinden stehende, ständige Institution des Judenthums sein soll.

Dies aber als richtig vorausgesetzt, so folgt daraus: einmal, daß die Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten nicht ausreicht, streitige kirchliche Fragen zur Entscheidung zu bringen, und sodann, daß die Bildung und Berufung der gedachten Kommission um so mehr als ein gesetzlich wohlbegründeter Anspruch erscheint, als die im Schooße des Judenthums erwachsenen tiefgreifenden Differenzen eine Schlichtung gebieterisch erheischen, und zwar in dem vorliegenden Falle um so mehr, als es sich hier schon nicht mehr um ein Einschreiten der Regierung ex officio, sondern auf Anrufen des beeinträchtigten Theils der Gemeinde handelt.

Für solche Fälle zeichnet der § 53 cit. das Verfahren der Regierung in bestimmten Zügen vor, und nehmen wir den Schutz der Behörden mit um so größerem Vertrauen in Anspruch, als die Streitigkeiten innerhalb der hiesigen Synagogen-Gemeinde nicht allein auf Bildung einer neuen Synagoge, sondern auf Bildung einer Reform-Gemeinde abzielen, und namentlich von denen angeregt sind und unterhalten werden, welche sich theils schon ausdrücklich von dem alten Glauben losgesagt haben und ihren Unglauben in der bekanntlich schon seit längerer Zeit hier bestehenden Reform-Synagoge öffentlich zur Schau tragen, theils — in ihrem Wandel wenigstens — sich als offene Verächter der heiligsten Vorschriften des Judenthums darstellen und ihre Stellung innerhalb der ursprünglichen Synagogen-Gemeinde nur noch zu konserviren scheinen, um für den Unglauben Propaganda zu machen und das gesammte Judenthum allmälig und unbemerkt in die Gemeinschaft der Reformer hinüber zu führen.

Ist es nun schon ein kaum noch länger zu übersehender Mißstand, daß wir in unserem Vorstande und Repräsentanten-Kollegium Männer dulden müssen, die, weil sie den Sabbath nicht halten, ihn auch nicht heiligen wollen, und die sich der Uebertretung der fundamentalsten Ceremonial-Gesetze öffentlich rühmen, so ist es ein unläugbares Aergerniß und eine kaum zu verhüllende Rechtsverletzung, daß die Mitglieder der hiesigen jüdischen Reform-Gemeinde, etwa 400 an der Zahl, ihres ausgesprochenen Abfalls ungeachtet ihr Stimmrecht in der alten Synagogen-Gemeinde ungeschmälert behalten und — wie wir nach dem obwaltenden Zahlen-Verhältniß annehmen müssen — gerade durch ihr Votum bei der Bildung des Vorstandes und des Repräsentanten-Kollegiums den Ausschlag gegeben haben.

Die Synagogen-Gemeinde, von ihren erbittertsten Gegnern regiert und verwaltet, Vorstand und Repräsentanten-Kollegium, gewählt von einer durch den Zutritt der Reform-Gemeinde gebildeten Majorität: es kann nicht überraschen, wenn solche Vordersätze zu solchen Resultaten führen und wenn die „Vereinbarung" solcher Behörden keine Rücksicht und keine Schranken kennt. Glaubte doch der Vorstand der alten Synagogen-Gemeinde alles Ernstes, den Vorschlag machen zu dürfen, die Mitglieder der Reform-Gemeinde nicht nur in allen ihren Rechten zu belassen — das verstand sich auf seinem Standpunkt von selbst — sondern in Erwägung, daß sie die Reform doch auch nicht umsonst hätten, dieselben einstweilen von allen Beiträgen zu den Bedürfnissen des alten Kultus entbinden zu wollen, um so das Werk des Unglaubens und Abfalls so zu sagen auf gemeinschaftliche Rechnung zu treiben. Welchen Schrei der Entrüstung, welche Phrasen von Toleranz und Gewissensfreiheit würden wir aus dem Schooße der jüdischen Reform vernehmen, wenn ihr plötzlich die Mitglieder der alten Gemeinde als Gratis-Stimmberechtigte aufgedrängt würden! Man sieht, der moderne Unglauben fordert mehr, als er leistet, und die Ehrlichkeit und Toleranz, welche er verkündet, bedeutet unter Anderem auch, daß man sehr wohl im Vorstande und Repräsentanten-Kollegium einer rechtgläubigen jüdischen Gemeinde sitzen kann, wenn man sich auch ihres Glaubens völlig entäußert!

Es scheint nur nöthig, eine solche trügerische Zwitterstellung deutlich zu kennzeichnen, um ihre Verwerflichkeit als selbstverständlich behandeln zu dürfen.

Eure Excellenzien bitten wir deshalb eben so dringend als ehrerbietigst und ganz gehorsamst: daß Hochdieselben geneigen wollen,

1) dem Vorstande und Repräsentanten-Kollegium der hiesigen Synagogen-Gemeinde den gemessenen Befehl zu ertheilen, Kultus, Gottesdienst und Gebetweise in der hiesigen alten Synagoge sofort wieder in der Weise herzustellen, wie dieselben bis zum Beginn ihrer einseitigen, unberechtigten Reformen in Geltung und Uebung gewesen sind;
2) die in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 § 53 seq. vorgesehene Kommission alsbald zu bilden und zusammentreten zu lassen;
3) den Vorstand und das Repräsentanten-Kollegium aufzulösen und eine Neuwahl dieser Organe anzuordnen, bei welcher die Mitglieder der hiesigen jüdischen Reform-Gemeinde von dem activen und passiven Wahlrecht ausgeschlossen bleiben, und
4) bis dahin dem zeitigen Vorstande alle weiteren Veränderungen bei namhafter Strafe zu untersagen.

Berlin, den 23. September 1856.

An die Minister von Raumer und von Westphalen
Excellenzien hier.

Beilage VI.

Rundschreiben der französischen „Gesellschaft der Erhalter des Judenthums", die Reformbeschlüsse einer Konferenz von Rabbinern Frankreichs betreffend.

An unsere Glaubensgenossen in Frankreich.

Paris, den 14. Tischri 5617. (1856.)

Als die Resultate der im Monat Mai abgehaltenen Rabbiner-Versammlung bekannt wurden, wurden wir von großem Kummer ergriffen; nicht wegen der Resultate, über welche wir nicht urtheilen wollten, sondern wegen der Bestrebungen, welche sie verriethen, der neuen Lehrsätze, welche sie feststellen zu wollen schienen, endlich der Verwirrung, welche sie in den Ideen und Gemüthern der Israeliten hervorbringen mußten.

Es befremdete uns, daß eine kleine Anzahl Rabbiner es unternahm, eine Synode zu bilden, sich das höchste Schiedsrichter-Amt über den Kultus anzumaßen, ihrer alleinigen Prüfung alle heiligen und alten Gebräuche des Judenthums zu unterwerfen und eine entscheidende und verbessernde Durchsicht über Anordnungen auszuüben, welche durch von Gott inspirirte Oberhäupter der Synagoge festgestellt und durch Jahrhunderte voll Verehrung und Frömmigkeit geheiligt sind, um statt dessen aus fremden Kulten entlehnte Gebräuche in unsere Heiligthümer einzuführen. Es ist für uns eine betrübende Erscheinung gewesen, daß Oberhäupter der Synagoge, betroffen durch den täglich zunehmenden Verfall der Religion und ihrer Ausübung, den Sitz des Uebels nicht erkannten, und statt dasselbe in der Unwissenheit und Gottlosigkeit der Menschen zu suchen, es unternahmen, die Religion selbst durch Auslesen und Verbessern antasten zu wollen!

Und wir haben unsere Zweifel und Befürchtungen, sowohl den französischen, als auch vielen ausgezeichneten Rabbinern anderer Länder vorgelegt, in der Absicht, durch deren überwiegendes Ansehen die durch die Pariser Versammlung ohne Wissen der jüdischen Gemeinden Frankreichs gewonnenen Beschlüsse entweder bestätigen oder verwerfen zu lassen. Wir haben die Ehre, Ihnen hierbei Auszüge einiger uns gewordener Antworten mitzutheilen, und bitten Sie, verehrte Herren und theuere Glaubensgenossen, vorher noch bemerken zu dürfen, daß auch die Mehrzahl der in Kolmar und Straßburg versammelten französischen Rabbiner sich gegen die verschiedenen Reformen ausgesprochen hat, welche in dem, durch den Präsidenten der Konferenz redigirten Programm angezeigt wurden. Was der Herr Ober-Rabbiner des Central-Konsistoriums in seiner an die Konferenz gehaltenen Rede „die Theilnahme aller französischen Rabbiner an unserer Arbeit" nennt, besteht hiernach in der sonderbaren Theilnahme eines energischen Veto und einer beinahe allgemeinen Mißbilligung! Mit welchem Recht haben 5 oder 6 Rabbiner des Konsistoriums das Urtheil von 30 Rabbinern für ungültig erklärt, denen noch 3 Ober-Rabbiner beizuzählen sind, welche man einberufen hatte, um über die Gesetzmäßigkeit der beabsichtigten Verbesserungspläne zu urtheilen? Etwa aus dem Rechte ihres Titels als Ober-Rabbiner? Aber dieser Titel, welchen die Mehrzahl der Gemeinde-Rabbiner ebenfalls besitzt, giebt weder ihrer geistlichen Autorität, noch ihrer wissenschaftlichen Bildung, noch ihren Rechten über die Gewissen der Gläubigen, irgend ein Uebergewicht; dieser Titel bezieht sich vielmehr nur auf ihre administrative Obergewalt. Sie können sich daher dem göttlichen Gebot nicht entziehen, welches sagt: „Fügt euch in die Meinung der Mehrzahl" אחרי רבים לחטות.

Nach den ausdrücklichen Erklärungen und Briefen der Rabbiner Frankreichs, langten auch die Antworten einer großen Anzahl ausgezeichneter fremder Rabbiner an, namentlich auch die des Ober-Rabbinats von Jerusalem; Antworten, welche für unsere Glaubensgenossen stets zur Einsicht bereit liegen. Alle diese ehrwürdigen Gelehrten verdammen, gestützt sowohl auf den Buchstaben, als auf den Geist des Gesetzes, mit lauter Stimme die durch die Pariser Rabbiner-Versammlung beschlossenen oder vorgeschlagenen Veränderungen des Kultus. Sie sprechen namentlich dieser Versammlung das angemaßte Recht einer konstituirenden Autorität über den Kultus durchaus ab, so wie die

nöthige Befugniß, um in letzter Instanz über alte, seit vielen Jahrhunderten in ganz Israel angenommene Gebräuche etwas zu bestimmen; sie bekämpfen siegreich alle zu Gunsten der Neuerungen vorgebrachten Argumente, welche das Judenthum unserer Väter nur entstellen und entheiligen würden; sie weisen namentlich auf die heilige Pflicht, auf die unumgängliche Nothwendigkeit hin, die Einheit unserer religiösen Ueberlieferungen unverletzt zu erhalten, damit unsere göttliche Religion nicht in zahllose Systeme, die große israelitische Familie in Sekten und feindliche Parteien zerspalten werde.

Jedoch auch schon bevor die Erklärungsschriften so vieler berühmter Theologen anlangten, waren wir durch die Lehre der Erfahrung bereits hinlänglich unterrichtet, was wir von Verbesserungsversuchen in der Synagoge zu erwarten hatten. Die Erfahrung hatte uns das durch Spaltung und innere Zwietracht zerrissene deutsche Judenthum vor Augen geführt, Gemeinden, wo das Feuer des Hasses in Familien, Schulen und Tempeln zerstörend wirkt, in Tempeln, von denen keiner mehr dem andern in Kirchenordnung, Gesängen, Gebräuchen und Gebeten gleicht, Rabbiner, von denen jeder eine andere Lehre gepredigt, heute einen anderen Kultus und vielleicht morgen einen anderen Glauben und einen anderen Gott. Ist es möglich, daß man die Augen vor diesem traurigen Schauspiel schließen, die Gefahr so verkennen kann? Und das französische Judenthum, bisher in der Gesellschaft, wie im Staat so geachtet durch seinen Frieden und seine Einigkeit, seine Gleichartigkeit und Beständigkeit, seine Grundsätze und heiligen Gebräuche, soll es auch, nachdem man aus seinem göttlichen Buch die durch den Finger Gottes und das Blut von tausend Generationen von Heiligen und Märtyrern geschriebenen unsterblichen Blätter herausgerissen hat, in den Abgrund gezogen, in den Schlund glühender Spaltungen gestürzt werden? Soll es auch eine moderne Religion werden, ausgebessert und übertüncht wie ein altes Gebäude, je nach der Mode und der Laune des Zeitalters und jedes Rabbiners, nachdem es als himmlisches Licht vom Sinai in die Welt und Ewigkeit herabgestiegen ist?

Der Herr Ober-Rabbiner des Central-Konsistoriums hat so eben einen Hirtenbrief erlassen, in welchem er sagt:

„Die israelitische Lehre erlaubt den Lehrern und Bewahrern derselben in keiner Weise irgend eine Auslassung oder Aufhebung

in den Anordnungen des Gesetzes, sowohl des geschriebenen als auch des durch Gottes Offenbarung uns mündlich überlieferten Theils, nach den festgesetzten Regeln, welche die Form des Kultus bestimmen, den religiösen Begriff bewahrt und die mündliche Ueberlieferung des praktischen Judenthumes erhalten haben .... Derselbe Grundsatz ist auch bei vorkommenden Entscheidungen und Maßregeln oder Bestimmungen, welche die befugte kirchliche Behörde erließ, stets befolgt und durch den allgemeinen Beifall der Gläubigen bestätigt worden.

Alle diese Verordnungen, welche nach den Schriftgelehrten der großen Synagoge den Zaun um das göttliche Gesetz bilden, haben davon jenen dauerhaften und beständigen Charakter entlehnt, so daß die Worte Salomonis mit Recht hier ihre Anwendung finden: „Die Worte der Weisen sind wie Stacheln, sie sind wie eingeschlagene Nägel, sie halten fest zusammen; sie sind gesetzt von Einem Hirten."

Mit diesen vortrefflichen Grundsätzen steht jeder Gedanke, die alten in Israel eingeführten religiösen Gebräuche zu ändern oder zu vernichten, oder gar einen Theil unserer Gebete abzuschaffen, in grellem Widerspruch! Wir wollen uns bei dem Wort: „Bewahrer der israelitischen Lehrsätze", womit der Hirtenbrief die Rabbiner ausschließlich zu bezeichnen scheint, nicht aufhalten, obwohl in der That jeder Israelit, jeder Mann, jede Frau, jedes Kind aus unserer Mitte, das göttliche Wort als anvertrautes Gut empfangen hat, um über dasselbe zu wachen: „Ihr steht alle vor dem Angesichte des Ewigen, Eures Gottes אתם נצבים היום כלכם לפני ה' אלהיכם", Häuptlinge der Stämme, Alte, Beamte, Frauen, Kinder, Arbeiter, Ihr alle seid zu dem Bündniß Gottes mit seinem Volke berufen; „durch den Mund der Kinder und Säuglinge wird das Reich Gottes befestigt und der Böse beschämt;" der Prophet sagt: „der Herr wohnt in den demüthigen und bußfertigen Herzen." Ganz Israel ist ein Priestervolk; wir haben daher keine besondere Priesterkaste, welche sich den Titel als Bewahrer oder Vertreter unserer Religion speciell beilegen könnte. Aber was wir hauptsächlich hervorheben müssen, ist das Geständniß des Hirtenbriefes, daß keine theologische Autorität berechtigt ist, von den einmal bestehenden Vorschriften abzuweichen, „durch welche die Form des Kultus bestimmt, der religiöse Begriff bewahrt, und die mündliche Ueberlieferung des

praktischen Judenthums bisher erhalten wurde." Wie könnt Ihr es also wagen, durch die Abschaffung alter Gebete und die Einführung fremder Elemente in die Synagoge diese Form des Kultus zu verändern, die mündliche Ueberlieferung dieses praktischen Judenthums, durch welche der religiöse Begriff in Israel erhalten wurde, abzuschaffen?

Ihr gesteht zu, daß die Aussprüche, Maßregeln und Verordnungen der kirchlichen Autorität, bestätigt durch die allgemeine Zustimmung der Gläubigen, Gesetzeskraft haben, und demohnerachtet vernichtet Ihr die Verordnungen, durch welche die Piutim mit Beistimmung der Gläubigen eingeführt sind. Ihr sagt, daß die Abänderung dieser Gebete „die Stimme in Stand setzen würde, dem Fluß des Rituals zu folgen." Aber dieses Ritual ist kraft jener Lehrsätze, welche die Form des Kultus bestimmt haben, angeordnet und durch Beschlüsse und Maßregeln der religiösen Autorität mit Bewilligung der Gläubigen eingeführt. Mit welchem Recht sucht Ihr eine neue Agende herzustellen, einen neuen Kultus, welchen Niemand kennt, indem Ihr zugleich die Ritus Askenasi und Sephardi entstellt und die religiösen Gebräuche von zwei Synagogen aufhebt?

Der Hirtenbrief sagt ferner:

„Wenn in Folge unglücklicher Zeiten die (geistliche) Autorität in schlimme Hände kam, welche mit Hintenansetzung der israelitischen Grundlehren das heilige Gebäude zu untergraben und zu zertrümmern, die Lehre zu entstellen und zu verfälschen und die Praxis zu verändern versuchte, so zeigte sich auch bald wieder ein energischer Widerstand oder eine heilsame Reaktion und man kehrte stets in das gute Gleis der mündlichen Ueberlieferungen zurück."

Und was hat die im Monat Mai abgehaltene Rabbiner-Versammlung anders gethan, als daß sie die Praxis des Kultus veränderte, um hierdurch das heilige, seit Jahrtausenden bestehende Gebäude zu zertrümmern? Denn wer würde noch glauben, in der Synagoge etwas Heiliges zu finden, wenn die Versammlung einiger Rabbiner hinreichend wäre, unsere frommen Gebräuche zu ändern, abzuschaffen oder zu zerstören, und somit dem Glauben des gemeinen Volkes, wie im Hirtenbrief die Gemeinde des Herrn genannt wird, einen empfindlichen Stoß beizubringen?

Die durch die Konferenz beschlossenen oder angerathenen Verbesse-

rungen sind von keiner Gemeinde Frankreichs beansprucht worden. Die bloße Veröffentlichung derselben wird aber die religiösen Ueberzeugungen vieler unserer Brüder, welche die Religion von Kindheit an nur in ihrer alten und ehrwürdigen Form kennen gelernt haben, schwächen. Aber, sagt der Hirtenbrief, es sind nur Wünsche, Erklärungen ꝛc. Wie konnten aber dann die Mitglieder der Konferenz sich verpflichten, die Neuerungen bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen einzuführen? Das heißt den Gläubigen durch Ueberredung oder Gewalt Verbesserungen aufzudringen, welche sie nicht verlangt haben und welche ihr Gewissen verletzen.

Wir wollen die lobenswerthen Absichten der Konferenz-Mitglieder nicht in Zweifel ziehen. Sie haben die Gefahren, welche die Zukunft unserer Religion bedrohen, erkannt, sie haben mit Schmerz die mehr und mehr um sich greifende Unwissenheit in den israelitischen Grundlehren, die öffentliche Verletzung aller göttlichen Gebote gesehen und sie haben Mittel gesucht, diesen Uebeln abzuhelfen; und sollen wir es sagen, sie schmeicheln sich, diese Mittel in der Abschaffung einiger Gebete, in der Einführung des Orgelspiels und der Ceremonie der Kinder-Einsegnung gefunden zu haben!

Als Moses die Gesetzes-Tafeln zertrümmert hatte, weil das Volk sich dem Götzendienst ergeben, gab Gott in seiner unendlichen Barmherzigkeit andere Tafeln; — aber waren in diesen neuen zehn Geboten Abänderungen im Interesse der Gottlosen und der Verletzer des Gesetzes zu finden? — waren in denselben Bewilligungen zu Gunsten derer zu finden, welche sich nach den nahrhaften Fischen Mizraim's zurücksehnten, welche das Gebot der Sabbaths-Heiligung zu hart fanden, gern ägyptische Weiber genommen, oder dem Abgott des Zeitgeistes gern gehuldigt hätten? Nein, Israel konnte seinem Gott untreu werden, aber Gott blieb seiner Thora treu! Oh, wie oft wäre man genöthigt, die heiligen Tafeln zu zerbrechen, heilige Gewohnheiten abzuschaffen, die Religion und ihre Gebräuche zu ändern und zu entstellen, wenn man sich nach den Gottlosen jedes Jahrhunderts oder nach der Unwissenheit jedes Einzelnen richten sollte!

Die im Nachstehenden genannten ausgezeichneten Rabbiner verwerfen nicht nur einmüthig die durch die Pariser Conferenz gefaßten Beschlüsse; sie sind auch über folgende Grundsätze und Lehren der israelitischen Religion vollkommen einig:

1) Das göttliche Gesetz ist unwandelbar und ewig wie derjenige, von dem es ausgeht; weder Zeit noch Umstände können es ändern oder gar abkürzen.

2) Das mündliche Gesetz hat als Gottes Wort dieselbe Gültigkeit, wie das schriftliche.

3) Alle für das Judenthum zur Bewahrung des Gesetzes gegebenen Verordnungen und eingeführten Gebräuche sind eben so unantastbar als das Gesetz selbst.

4) Keine Versammlung, und sollte sie aus allen Rabbinern, oder aus dem ganzen Israel und dessen Rabbinern bestehen, hat Macht oder Recht, den geringsten Theil des geschriebenen oder des mündlichen Gesetzes, oder die eingeführten Gebräuche und Anordnungen aufzuheben, oder zu verändern. *)

Wir müssen daher mit aller Kraft gegen die Versuche, den Kultus und die religiösen Gebräuche zu entstellen, protestiren. Wir werden Alles aufbieten und alle nöthigen Schritte thun, um zu verhindern, daß die auf Religion und Sitten gleich verderblich wirkenden Neuerungen in den Synagogen eingeführt werden. Und damit man uns nicht frage, wer wir sind, die wir das Wort führen und als Vertheidiger des Judenthums uns aufwerfen — wir sind ganz einfache Israeliten, ohne Titel, ohne Anmaßung, ohne Macht und Ansehen; aber wir sprechen im Namen der Mehrzahl der französischen Rabbiner, im Namen einer großen Anzahl berühmter Rabbiner anderer Länder, im Namen der Erfahrung und der Geschichte, im Namen von hundert Generationen unserer Vorfahren und der schriftlichen Zeugnisse, welche wir von Gott auf dem Sinai empfingen, im Namen der für Glauben und Wahrheit auf dem Scheiterhaufen gestorbenen Propheten und Schriftgelehrten Israels; wir sprechen im Namen der Gewissensfreiheit, die durch unser Gesetz garantirt und durch die Konstitution Frankreichs proklamirt ist; wir sprechen im Namen unseres Seelenheils und der religiösen und sittlichen Zukunft unserer Kinder, und wir rufen unseren Brüdern von nah und fern zu: Weiset die Versuche zurück, welche vielleicht heute noch schüchtern und scheinbar unschuldig, morgen aber verwegen und selbst strafwürdig auftreten mögen! Weiset den fremden und anti-

*) Man lese den Hirtenbrief der Herren Ober-Rabbiner Goudchaux von Kolmar und Lambert von Metz, 1846.

israelitischen Kultus, welchen man anstatt des von Euren Vätern Euch überlieferten, des Kultus Eures Gewissens, Eurer Liebe, Eures ewigen Heils, einführen will, weiset ihn von Euch!

Wir grüßen Euch, geliebte Brüder in Israel, im Namen dessen, der über sein Volk wacht, des göttlichen Hüters der heiligen Thora, der nicht schläft und nicht vergißt, wir grüßen Euch mit inniger Zuneigung und unbegrenzter Ergebenheit.

Im Namen der Gesellschaft:

der Sekretär, Itamar Cohen.

243. rue Saint-Denis.

I. Abschaffung eines Theils der Gebete, der sogenannten Piutim.

Der Herr Ober-Rabbiner Klein in Kolmar. — „Vom theoretischen Gesichtspunkte aus gehören die Piutim zwar nicht unter die Gebete, welche in ganz Israel eingeführt sind, doch sind sie bei den Juden, welche den Askenasi-Ritus haben, in Gebrauch, und sind somit von einer großen Mehrzahl angenommen (ein מנהג קבוע). Es ist nicht zu leugnen, daß ein solcher Gebrauch abgeschafft werden kann, doch dürfte dies einzig und allein durch den Beschluß eines Beth-din (eines geistlichen Tribunals) geschehen, dessen Beschaffenheit und Würde durch unsere Gesetze genau bestimmt ist. Die Glieder der Pariser Versammlung haben aber nicht nur nicht diese Beschaffenheit, sondern nach meiner Ueberzeugung würde auch eine Versammlung sämmtlicher Rabbinen Frankreichs dieselbe nicht besitzen, somit auch nicht berechtigt sein, die Piutim ganz oder theilweise abzuschaffen. Dies ist übrigens auch die Meinung der ausgezeichnetsten Rabbinen. (Siehe das Werk דברי הבריה, Hamburg 1819, und תורת הקנאות, Amsterdam 1845.)

„Vom praktischen Gesichtspunkt aus ist für die Abschaffung der Piutim weder ein rechtmäßiger Grund vorhanden, noch würde irgend ein reeller Vortheil dadurch errungen werden. Im Gegentheil würde eine solche Maßregel ernstliche Verwickelungen verursachen, deren geringste die sein würde, unseren Kultus seiner Gleichförmigkeit zu berauben, um ihn so viel Formen annehmen zu lassen, als es Länder giebt. Aus dieser Ursache erkläre ich, daß die Piutim nicht abgeändert werden dürfen."

Der Herr Ober-Rabbiner Lambert in Metz. — „Ich verabscheue alle Neuerungen in Bezug auf den Kultus, weil sie von keinem Nutzen sind, wohl aber große Uebel veranlassen, namentlich Hader, Uneinigkeit, Ermuthigung zur Religionsverachtung, und zerstörend auf die wunderbare Uebereinstimmung wirken, welche früher in ganz Israel vorhanden war. Die Anordnungen, Wünsche und Sympathieen der Ungläubigen, welche man zu Gunsten der Veränderungen aufruft, sind nur ein Zeugniß für die Verderbniß des religiösen Sinnes; denn diejenigen, welche diese Dinge vorschlagen, wissen sehr gut, daß keine Reform, welcher Art sie auch sein mag, im Stande ist, ein einziges Individuum zu bewegen, einen Monat hintereinander den Tempel zu besuchen. Diese Bestrebungen erscheinen daher nur wie ein ruchloser Spott mit Kultus und Religion.

„Daher werde ich, obgleich ich selbst kein Liebhaber der Piutim bin, in deren Abschaffung nicht willigen, weil eine solche Maßregel Zwietracht und Unordnung in den meisten Gemeinden zur Folge haben und zur Bildung von Sekten führen würde. Nur die Ungläubigen würden den Vortheil haben, während der Wochentage eine halbe Stunde länger arbeiten zu können."

Der Herr Rabbiner Lazard in Bollviller (Ober-Rhein): — „Es scheint mir beinahe überflüssig und nutzlos, über die in Frage stehende Abschaffung der Piutim meine Meinung abzugeben; denn die durch unseren ehrwürdigen Ober-Rabbiner zusammenberufene und in Kolmar abgehaltene Rabbiner-Versammlung des Ober-Rheins hat diese Frage in reifliche Ueberlegung gezogen. Die große Mehrzahl der Versammlung war gegen jede Veränderung der Gebets-Formen, und zwar, weil in unserer Zeit die Abschaffung selbst der scheinbar geringfügigsten Gebräuche nur Nachtheil bringen kann, sofern eine solche doch immer den Schein einer Aenderung des Kultus gäbe; und namentlich würde dies der Fall sein, wenn es sich um den Gebrauch der Piutim handelt, welche seit undenklichen Zeiten durch unsere Schriftgelehrten und heiligen Vorfahren eingeführt sind; eine solche Abschaffung würde gegen den Grundsatz streiten (ש"ע א"ח סי' תר"ט): „Man darf an dem Gebrauch einer Gemeinde nichts ändern, selbst nicht die Gesänge oder die Piutim, welche in derselben hergesagt werden"; und weiter (סי' תר"ץ): „Man darf keinen Minhag (religiösen Gebrauch) abschaffen, noch ihn bekritteln, denn er ist nicht ohne Ursach eingeführt."

Der Herr Rabbiner Blum in Hattstadt (Ober-Rhein). — „Die Abschaffung der Piutim, die in ganz Israel in Gebrauch sind, ist dem Schulchan Aruch zuwider (סי' ס"ח), wo der (רמ"א) sagt, daß man selbst die gewöhnlichen Gebete unterbrechen kann, um die Piutim herzusagen, und so ist es bei allen Gemeinden im Gebrauch."

Der Herr Rabbiner Wurmser in Sulz (Ober-Rhein) sagt, nachdem er vorher eine große Anzahl von Zeugnissen angesehener Rabbiner citirt hat: „Wenn diese angesehenen Männer der Synagoge dagegen sind, diesen Gebrauch abzuschaffen (den אקרמות während des Vorlesens der Thora herzusagen, obschon viele Rabbiner behauptet haben, daß dies verboten wäre), wie können wir, die Schüler ihrer Schüler, dem Gesetz unserer Väter entgegen, die Piutim antasten, sie ändern oder abkürzen? Die Vortheile dieser Abänderung sind übrigens weit entfernt, die daraus entstehenden schlimmen Folgen aufzuwiegen. Man sagt, die Vortheile würden darin bestehen, die Gedanken der Gläubigen mehr zu sammeln und das Zerstreuen während des Gottesdienstes zu verhindern. Nichts beweist, daß dieser Zweck erreicht werden würde, da während vieler Gottesdienste, wo keine Piutim hergesagt werden, die Zerstreuungen und Unterhaltungen demohnerachtet nicht unterbleiben; als Beweis führe ich an, daß es z. B. schwierig zu erlangen ist, daß das Gebet Mincha, welches doch sehr kurz ist, ganz nach der Vorschrift hergesagt wird, das heißt, ohne Beimischung jedes fremden Gedankens. Die Nachtheile und Schwierigkeiten aber, die durch Veränderung entstehen müssen, sind gar nicht zu bezweifeln. Dies behauptet auch ein Gaon unserer Zeit, der verstorbene Ober-Rabbiner Salomon Cohen aus Fürth, in seinem Buch בגרי כהונה: „wenn man in einer Stadt einen solchen Gebrauch aufhebt, so wird man in einer andern Stadt einen anderen abschaffen, so daß die israelitischen religiösen Gebräuche, welche Gesetzeskraft haben, bald nicht mehr vorhanden sein würden..." Und ferner, in den תשובת des R. Joseph heißt es am Ende über diesen Gegenstand: „Aus diesen Gründen ist aus unserer Generation noch weit weniger Jemand im Stande, die durch unsere Vorfahren eingeführten Gebräuche zu ändern; denn diese waren gewiß bewandert in der Thora und führten die religiösen Gebräuche nach dem Gesetz und nach von Gott empfangenen Befehlen ein. Wir müssen daher diese Gebräuche, weil sie durch die Gelehrten der Gemeinde eingeführt sind, bewahren, und

wären sie selbst gegen die Halacha." Man sehe פ' תקומץ רבה, wo es heißt: אם יבוא אלי' ויאמר וכו' .... אין שומעים לו שכבר נהגו העם בסנדל.

Der Herr Rabbiner Bloch in Strasburg. — „Es sollte kein in Israel bestehender religiöser Gebrauch abgeschafft werden, und würde solche Abschaffung selbst durch den Propheten Elias und sein Beth-din befohlen. (Man sehe Jebamoth 102 und Menachoth 32). Selbst der Minhag einer einzelnen Stadt oder Familie sollte nicht aufgehoben werden. (Pesachim 50).

„Alle unsere besten Autoritäten stimmen darin überein, daß es verboten ist, alte religiöse Gebräuche wie die Piutim ꝛc. zu ändern, denn solche Veränderungen sind eine Umgestaltung des göttlichen Gesetzes אל תשיג גבול עולם אשר עשו אבותיכם, d. h.: „Verrücket nicht die durch unsere Väter für die Ewigkeit gesetzten Schranken"; auch geben die Veränderungen Veranlassung zur Zwietracht, wie es in der Mischna heißt, מקום שנהגו ויש לחוש לעבור : ר"פ ג"כ על לאו דלא תתגרדו."

Der Herr Ober-Rabbiner David Abraham Vivanti in Ancona (Römische Staaten). — „Was soll man zu dergleichen willkürlichen Verfahrungsarten sagen, was auf die Dreistigkeit antworten, mit welcher sie diese Gebete antasten, welche die Werke unserer erkenntnißreichsten und erhabensten Männer sind, und welche durch alle Gemeinden angenommen und gewissenhaft und allgemein durch die Gläubigen Jahrhunderte lang befolgt wurden! Es bedarf keiner tieferen theologischen Ausführung, um die Sorgfalt, mit der unsere Gebete abgefaßt sind, die hohe Bedeutung, welche sich an jedes Wort, an jede Sylbe knüpft, kennen zu lernen. Niemand hat es bisher gewagt, unsere Gebräuche anzutasten, selbst als es sich nur um eine äußerst geringfügige Sache handelte (wie z. B. einen Gebrauch aus einem Ritus in einen andern zu übertragen). Unsere größten Gelehrten haben allen ihren Einfluß angewendet, um zu verhindern, daß dies stattfand, damit die alte Form unversehrt erhalten würde. Aus Veränderungen gehen unglücklicherweise Spaltungen hervor, die stets unheilvolle Folgen haben."

Der Herr Ober-Rabbiner Adler in Aschaffenburg (Baiern). — „Ueber die in Ihrem Briefe bezeichneten Punkte, namentlich: 1) Einführung von gewissen Ceremonieen in unseren Cultus welche ihm fremd sind; 2) Abschaffung gewisser Gebräuche, welche sei

undenklichen Zeiten bestehen; 3) Abschaffung gewisser Gebete ꝛc., genügt es zu sagen, daß dergleichen Anordnungen eine zerstörende Wirkung ausüben müssen und daß es weder einem Rabbiner noch einer Versammlung zusteht, dergleichen Reformen im Judenthum vorzunehmen."

Der Herr Ober-Rabbiner Oettinger in Berlin (Preußen). — „Nach den מהרי"ק (סי' ט') ist es verboten, die Gebräuche in Bezug auf die Gebete zu ändern. (Man sehe חות יאיר סי' רל"ח; ספר מ"א סעיף א'; ש"ע א"ח סי' ס"ח; פ' הקומץ רבה ל"ב; ס' בגדי בהונה סי' יור תשובה מאהבה und viele andere.) Es ist uns untersagt, von ihren Vorschriften abzuweichen."

Der Herr Ober-Rabbiner Wolf in Lengnau (Schweiz). — „Ueberall, wo die Piutim als Minhag (Gebrauch) seit Jahrhunderten bestehen, darf Niemand, der von Gottesfurcht erfüllt ist, dieselben aufheben oder abkürzen wollen. Wir haben berühmte Rabbiner gehabt, welche die Berachoth nicht hersagten, dennoch ist es ihnen niemals eingefallen, dieselben abschaffen zu wollen. Diese Gebete bestehen seit vielen Jahrhunderten, sie sind eine heilige Gewohnheit in Israel geworden; erst seit einigen Jahren, seit der Braunschweiger Rabbiner-Versammlung hat man sie angegriffen. Diese Gebete sind für das Volk und sein Heil ganz geeignet, denn die Hälfte der Festtage soll Gott gewidmet werden und die andere Hälfte den Menschen. Unsere hervorragendsten Autoritäten stimmen im Lob der Piutim überein. Gesegnet ist daher derjenige, welcher diesen Gebrauch in Israel aufrecht erhält."

Der Herr Rabbiner Joseph Schwarz in Jerusalem und das Rabbiner-Collegium der deutschen Gemeinde derselben Stadt haben uns lange Abhandlungen über die in Frage stehenden Reformen übersandt. Der Chacham-Baschi, Haim Nissim Abulafia und die Rabbiner der portugiesischen Gemeinde der heiligen Stadt haben der Arbeit des Rabbiner-Collegiums folgendes billigende Zeugniß beigefügt:

„Ehrenwerthe Männer aus Paris haben unsere Meinung über die, durch eine Rabbiner-Versammlung in Paris gefaßten Beschlüsse gefragt, welche zum Zweck hatten, verschiedene Dinge zu gestatten, namentlich das Spiel der Orgel während des Gottesdienstes und die Abänderung von Gebeten und anderen Gebräuchen. Es würde unsere Pflicht sein, über jeden einzelnen Punkt nach dem Gesetz zu antworten, denn die Thora rührt von Zion her; aber weil wir mit Amtsverrichtungen über-

häuft sind und weil wir sogleich antworten müssen, fürchtend, daß sträfliche Dinge während der Gebete der bevorstehenden Festtage stattfinden könnten, so haben wir das Licht unserer Augen, den Gaon, Rabbi Elias Jehuda Deiches gebeten, diese Fragen zu prüfen und über jeden Punkt seine Meinung niederzuschreiben. Er hat dies gethan und mit seinem Beth-din unterzeichnet. Wir, die Rabbiner der Gemeinde der Sephardim, haben seine Aussprüche gewissenhaft geprüft, indem wir sie mit dem Text des Gesetzes verglichen haben, und wir haben gefunden, daß alle seine Worte wahr und gerecht und dem Gesetz angemessen sind; denn es ist in der That verboten, die Orgel einzuführen oder eine Aenderung in den religiösen Gebräuchen, namentlich in den Gebeten zu machen. Aus diesem Grunde bestätigen wir alle seine Aussprüche, indem wir unsere Mitbrüder, die Kinder Israels beschwören, die Gebräuche ihrer Vorfahren zu befolgen und nicht durch Uebertretung der Befehle des Rabbi Elias und seines Beth-din sich zu versündigen."

II. Die Einführung der Orgel.

Der Herr Ober-Rabbiner Klein in Kolmar. — „Ich erkläre, daß vom theoretischen Gesichtspunkt aus die Einführung der Orgel für den Gottesdienst, den Anordnungen unserer religiösen Gesetze entgegen ist. (Man sehe die bereits angeführten Werke.) Vom praktischen Gesichtspunkt aus verändert sie auf eine nachtheilige Weise die Einfachheit unseres Gottesdienstes, ohne einen Vortheil darzubieten."

Der Herr Ober-Rabbiner Lambert in Metz. — „Dieselben Gründe (bereits in Betreff der Piutim auseinandergesetzt) gelten auch, was die Einführung der Orgel anbelangt, und was noch mehr ist: es ist keinem Israeliten gestattet, an Festtagen irgend ein Instrument zu spielen; es ist aber lächerlich und anstößig, an unserem Gottesdienst Jemanden Antheil nehmen zu lassen, welcher innerlich denselben verspottet. Es ist außerdem die Nachahmung eines anderen Kultus, und Nachahmung ist für die Religion sehr gefährlich."

Der Herr Rabbiner Lazard in Bollviller. — „Es ist schon geraume Zeit her, daß viele Rabbinen sich dieser Neuerung wider-

setzt haben, und zwar aus verschiedenen Gründen: 1) Man muß so viel wie möglich die Nachahmung anderer Kulte vermeiden, um das Judenthum nicht zu entstellen; man muß namentlich aus dem Innern der Tempel alle unserem Kultus fremden Gebräuche verbannen; 2) es wäre eine große Unschicklichkeit und selbst Entwürdigung, durch Mitwirkung eines Nicht-Israeliten und mit Hülfe seines Instruments das religiöse Gefühl einer israelitischen Gemeinde zu ihrem Gott erheben zu wollen; 3) von Zeit zu Zeit würde der Organist angewiesen werden müssen, sein Spiel zu unterbrechen oder damit fortzufahren, etwas was nach allen religiösen Vorschriften am Sabbath und Festtagen nicht gestattet ist (רמ"בם פ"ו מה"ש; ש"ע א"ח סי' ש"ז), mit Ausnahme von dringend nöthigen Fällen."

Der Herr Rabbiner von Hattstadt. — „Nach den religiösen Vorschriften (ש"ע סי' נ"ג) wird der Kultusdiener, welcher die Gesänge fremder Tempel nachahmt, seines Amtes entsetzt; um so mehr muß man die Orgel verbannen, welche seit Jahrhunderten das Instrument eines nicht-israelitischen Kultus ist, und somit in dem Verbot mit inbegriffen ist: ובחוקותיהם לא תלכו. (מסכת' ע"ז י"א סנהדרין נ"ב).

Der Herr Rabbiner Nathan in Mutzig (Nieder-Rhein). — „Ich bedaure und verwerfe den Vorschlag: das Orgelspiel in den Gottesdienst einführen zu wollen. Wenn Ihr die Bestrebungen aufrichtig beklagt, unsere religiösen Ceremonieen mit einem deren Einfachheit widersprechenden Pomp zu umgeben, warum zeigt Ihr alsdann noch Schwachheit, warum laßt Ihr von Euch sagen: ויר השרים והסגנים היתה במעשו? Und wenn nach Eurem Ausspruch die Orgel an Sabbath- und Festtagen nur von einem Nicht-Israeliten gespielt werden kann, ist es alsdann nicht gegen unser Gesetz? Denn wo steht es geschrieben, daß ein Nicht-Israelit bei der Feier des Gottesdienstes mitwirken darf? Und ist es nicht selbst lächerlich, für diesen Dienst einen Menschen nöthig zu haben, der demselben nicht angehört, ja der ihn vielleicht verachtet? Man sehe, was der berühmte Ausleger Raschi geschrieben hat: דברים ט"ז כ"ב. Man sehe, was Maimonides sagt: ה' מאכלות אסורות פ' י"א ה'. Man sehe, was er ferner in seiner Auslegung über die Mischna sagt: מסכתא ע"ז פ' א' מ'; — — und Ihr behauptet: daß nach dem Gesichtspunkt der Lehre dies erlaubt sei! Wahrlich, derjenige, welcher nur in das

Gotteshaus geht, um die Orgel zu hören, auf den finden die Worte der Schrift Anwendung: „Wer verlangt dies von Dir, meine Vorhöfe zu zertreten?"

Der Herr Rabbiner Levy in Nieder-Hagenthal (Ober-Rhein). — „Die Einführung der Orgel würde ein großes Uebel sein; denn 1) wer hat uns gestattet, שבות דשבות von einem Fremden berühren zu lassen? 2) unsere weisen Männer haben uns schon seit langer Zeit verboten, Musik-Instrumente zu spielen (א"ח תק"ס), damit die Zerstörung Jerusalems in unserem Andenken bliebe ..... Und wozu dient es, auf diese Weise Leute mit Gewalt in das Heiligthum zu ziehen, die den von unseren Voreltern überlieferten Kultus verachten? Sie kommen nur, um Musik zu hören, nicht um zu beten, und wenn sie beten, geschieht dies zerstreut, ohne die nöthige Sammlung des Geistes. Außerdem bewirkt solche Neuerung Zwiespalt und vermehrt die Parteien."

Der Herr Rabbiner Wurmser in Sultz. — „Viele berühmte Rabbiner sind darüber einig gewesen, daß das Orgelspiel nicht gestattet werden darf, unter Anderen der verstorbene Gaon, Naphthali Hirsch Katzenellenbogen, ehemaliger Ober-Rabbiner des Bezirks des Ober-Rheins."

„Diese Neuerung scheint mir aber verboten, selbst an Wochentagen, 1) wegen der Trauer Jerusalems (סוטה מ"ט); 2) wegen der Anweisungen, welche man an einen Nicht-Israeliten zu ertheilen genöthigt wäre (אמירה לנכרי), was nach den besten Autoritäten auch sonst verboten ist. Es sind noch zwei andere Gründe für dies Verbot. 1) Gottes Wort sagt: „Wandelt nicht in ihren Satzungen." Und wenn man behauptet, daß man in dem Heiligthum von Jerusalem ebenfalls verschiedene Arten von Instrumenten gespielt habe, so hat der Tosaphot zum Sanhedrin (52, b) vor langer Zeit gesagt: „Wenn der Gebrauch einem fremden Kultus angehört, so darf man ihn nicht befolgen, selbst wenn er in unserem Gesetz enthalten ist." Aus dieser Ursache ist es auch jetzt verboten, Denkmäler (מצבת) aufzurichten, obwohl dies zur Zeit der Patriarchen erlaubt war. 2) Die Mitwirkung eines Fremden ist eine Demüthigung für unsern Kultus. Unsere Schriftgelehrten haben die Schechita selbst eines Neubekehrten verboten, so wie die Hülfe eines Nicht-Israeliten bei der Beerdigung eines Verstorbenen an einem Festtage."

Der Herr Rabbiner Bloch in Straßburg. — „Alles, was Nachahmung eines fremden Kultus ist, ist uns verboten, selbst an Wochentagen. Man sehe Maimonides (ר"פ י"א מה' עכ"ום). „Man soll nicht fremde Gebräuche und Sitten nachahmen ꝛc." Wenn man die Gebräuche eines andern Kultus nachahmt, so macht man glauben, daß man ihn annimmt, und die Orgel ist ein nur in nicht-israelitischen Tempeln gebrauchtes Instrument."

Der Herr Ober-Rabbiner Oettinger in Berlin. — Unsere berühmten Schriftgelehrten, unter welchen der ausgezeichnete Meister Rabbi Ekiba Eger, heiligen Andenkens, zu nennen ist, haben seit langer Zeit die Orgel verboten, und es ist gewiß, daß es unschicklich ist, dieselbe zu gebrauchen. Der Jore Deah (סי' קמ"ב) sagt: Es ist verboten, ein für einen fremden Kultus gemachtes Instrument anzuhören, selbst wenn es auch nicht durch die Gesänge dieses Kultus begleitet ist — wie die Orgel. Wenn die Sänger Israeliten sind, so haben sie auf den Sinn der Worte des Gesanges keine Acht, sondern bemühen sich nur, die Noten mit den Tönen des Instruments in Uebereinstimmung zu bringen."

Der Herr Ober-Rabbiner David Abraham Vivanti in Ancona. — „Das Spielen der Orgel an Festtagen ist nicht zu gestatten, denn außer dem unangenehmen Eindruck, welchen der Anblick derselben nothwendig auf die frommen Seelen hervorbringen muß, ist sie auch für unsere Feiern ein zu üppiges Instrument. Ich gebe zu, daß der Akt an und für sich selbst nichts ist, als שבות, und daß, wenn ein Anhänger eines andern Kultus das Spiel ausführt, sich dies auf שבות דשבות zurückführen läßt, aber um שבות דשבות zu gestatten, bedarf es einer unumgänglichen Nothwendigkeit, eines reellen Bedürfnisses. Eine solche Verletzung jedoch ohne Nothwendigkeit und nur aus einer Art Laune zu gestatten, ist unerhört und niemals vorgekommen. Die Einführung der Orgel in unsern Bethäusern ist, abgesehen davon, daß es mit der natürlichen Einfachheit unseres Kultus wenig harmonirt, eine Nachgiebigkeit gegen diejenigen, welche so wenig religiöses Gefühl haben, daß sie den heiligen Tempel in ein Schauspielhaus und in einen Ort der Ergötzlichkeit umändern möchten. Dies ist nach dem Gesichtspunkt der Lehre durchaus nicht zu dulden."

Der Herr Ober-Rabbiner aus Lengnau (Schweiz). — „Seit unseren Vorfahren, heiligen Andenkens, seit der Zerstörung Jeru-

salems bis auf unsere Tage, ist es keiner religiösen Behörde in den Sinn gekommen, eine Orgel in die Synagoge einführen zu wollen und der Grund hiervon ist einfach: 1) Es steht geschrieben א"ח סי' צ"ח der Mensch soll während des Gebetes sein Herz demüthigen und an seinen Vater im Himmel denken, nicht aber an leichtsinnige Dinge und Vergnügungen der Welt (קלות ראש); wohlan! die Orgel giebt hierzu Veranlassung, sie verhindert die Hingabe des Herzens und die nothwendige Sammlung der Gedanken. 2) Es ist verboten, an einem Sabbath einem Nicht-Israeliten eine Arbeit aufzutragen. Unsere Alten haben sich schon über Gesangweisen der Kultusdiener beklagt, die für das Gebet nicht geeignet sind, und wir verlangen zu unserm Unglück noch ein Instrument, welches in dem Verbot von בחוקותיהם לא תלכו mit inbegriffen ist!"

Der Herr Ober-Rabbiner von Warschau. — „Die Schriftgelehrten, unsere weisen Vorfahren, haben schon längst in dem Buch Dibre habrith erklärt, daß es verboten ist, in unsere Heiligthümer eine Orgel einzuführen. Ihre Worte bedürfen keines weiteren zustimmenden Zeugnisses; denn Jeder weiß, daß sie die Fürsten der Thora waren, heilig vor Gott, die Väter des Volkes des Herrn. Ihre Worte sind gerecht und auf Wahrheit gegründet. Unsere Weisen haben gesagt: „Das wahre geistliche Lied ist das des Mundes" (סוכה נ'). Denn das an den Ewigen gerichtete Gebet soll aus dem Innersten des Herzens kommen, aus dem Feuer, welches die Seele der Gläubigen erfüllt, und ohne fremde Hülfe soll es zur Ehre Gottes ausströmen. Was können alle Musik-Instrumente helfen, wenn der Glaube aus dem Herzen geschwunden ist? Ich weiß sehr wohl, daß es unter uns Männer giebt, welche aus der besten Absicht sich einbildeten, durch den Ton der Orgel die Schlummernden erwecken zu können. Wenn aber auch ihre Absicht gut war, so hat ihre Arbeit keine Frucht gebracht, wie wir an der gegenwärtigen Zeit sehen, wie diejenigen Synagogen beweisen, wo die Orgel seit geraumer Zeit eingeführt ist und die von den Gläubigen verlassen sind, nicht nur in den Wochentagen, sondern auch am Sabbath und während der Feste."

„Was hat also die Musik der Orgel bewirkt? Hat sie die Herzen des Volks gebessert, hat sie das Volk näher zu dem Herrn geführt? —

Fügen wir noch hinzu, daß vom Standpunkte der Lehre aus, die Orgel an den Sabbathtagen verboten ist. In der That, die

Orgel sollte nicht mehr Vorrecht haben, als ein ähnliches Instrument (חליל), welches man im Tempel zu Jerusalem bei Gelegenheit der Ceremonieen der שמחת בית השואבה gebrauchte; die Mischna lehrt uns aber, daß man dieses Instrument am Sabbath und während der Feste nicht spielen darf. (אינו דוחה לא שבת ולא י"ט. Sukah 50a.) Und steht es außerdem Israel, dem Volke, das erwählt ist, um das Licht der Welt zu sein, wohl an, sein Heil aus einer fremden Quelle zu schöpfen? Hat es in seinem eignen Busen nicht hinreichend kostbare Schätze, um allen Erfordernissen zu genügen?"

III. Ueber die Einsegnung der Kinder.

Der Herr Ober-Rabbiner Klein in Kolmar. — „Ich erkläre mich ganz bestimmt gegen die Handlung der Kindersegnung; denn diese Einrichtung ist für unsere Religion sehr gefährlich. Für's Erste wird sie den großen Grundsatz verdunkeln, daß jeder Israelit als Israelit geboren wird und keiner ferneren Einweihung bedarf; nur daß mit den männlichen Kindern eine Operation vollzogen werden soll, welche Gott selbst eingesetzt hat. Jede andere Einweihung ist dem Geist des Judenthums fremd und kann selbst verursachen, daß der Befehl der Beschneidung mißachtet wird, indem man leicht glauben könnte, man dürfe sich derselben entziehen und die durch den Rabbiner vollzogene Segnung für genugsam halten, wie sich dies auch bereits hier und da gezeigt hat. Alle Vorsichtsmaßregeln, welche man im Anfang nehmen möchte, würden sich als unzureichend erweisen. Uebrigens ist es eine ganz und gar überflüssige und einem anderen Kultus entlehnte Ceremonie."

Der Herr Rabbiner Nathan in Mutzig. — „Die Versammlung hätte diese Frage, die eigentlich von Nichts handelt und einer Ceremonie in einer andern Religion auf's Haar gleicht, sehr gut mit Stillschweigen übergehen können."

Der Herr Rabbiner Wurmser in Sultz. — „Dies ist eine Neuerung, welche unerhört ist und wovon in unseren heiligen Büchern

sich keine Spur vorfindet, wie dies z. B. mit der Ceremonie der Kinderprüfung im Tempel bei Gelegenheit ihrer erlangten religiösen Majorennität der Fall ist (כל בו ס' ד). Welchen Erfolg hofft man von dieser Einsegnung der Kinder nach ihrer Geburt? welches Gute kann dadurch bewirkt werden und was wird die Mehrzahl des Volkes dazu sagen? — Es ist nur eine Nachahmung anderer Kulte, wo man die Kinder beiderlei Geschlechts in die Bethäuser bringt und taufen läßt. Es giebt kein ärgeres חקות הגוי als dieses hier. Es ist zu befürchten, daß diese Neuerung dahin führen wird, daß man das göttliche Gesetz der Beschneidung vergessen und diese Einsegnung als Ersatz dafür nehmen wird."

IV. Allgemeine Bemerkungen.

Der Herr Ober-Rabbiner Ferareſe in dem Haag. —

„Der gegenwärtige Zeitpunkt ist leider nicht der einzige, in dem man, wo nicht gar offene Opposition gegen den Kultus, doch wenigstens Abänderungen desselben versucht hat, die (wie man vorgab) mit den Erfordernissen unseres socialen Lebens und der modernen Civilisation in richtigem Verhältniß stehen sollten. Ohne den größeren oder geringeren Werth aller dieser Versuche ermessen zu wollen, ist es eine bewiesene und durch Jedermann anerkannte Thatsache, daß jeder direkte Angriff auf die Religion und ihre Formen, zu jeder Zeit von allen gläubigen Israeliten mit Kraft zurückgewiesen wurde."

Der Herr Ober-Rabbiner Klein in Kolmar. —

„Wenn es sich um Abänderungen im Kultus handelt, so genügt es nicht, die Frage nur vom theoretischen und dogmatischen Standpunkt aus zu entscheiden; man muß auch die praktische Seite beleuchten. In der That, was ist daran gelegen, daß irgend eine Abänderung auf einem rechtmäßigen Grunde beruhet, wenn kein wirklicher Vortheil erreicht wird; oder wenn der Vortheil, welchen man zu erringen hofft, nicht von der Art ist, daß er auch die Nachtheile aufwiegt, welche daraus entstehen? — Die majestätische Glorie einer vielhundertjährigen Weihe, womit ein Kultus umgeben ist, ist von der höchsten Bedeutung, und man kann da nicht ohne Gefahr störend eingreifen. Wenn dies aber zu allen Zeiten wahr gewesen ist, so ist es für unsere Zeit noch weit mehr der Fall.

Was können diese Abänderungen des Kultus jener Menge für einen Begriff von der Religion beibringen, welche unglücklicherweise schon so viel Vernachlässigung und Mißachtung der religiösen Vorschriften außerhalb der Tempel sieht? Soll sie auch noch sehen, wie der öffentliche Kultus der Synagoge sich nach den Launen und Forderungen von Personen richtet, die religiös gleichgültig, das Bedürfniß, Gott anzubeten, so wenig fühlen, daß — allein Musik sie bewegen kann, den Tempel zu besuchen, und daß die Verstümmelung der Gebete und Abkürzung des Gottesdienstes nöthig wäre, um sie an denselben zu fesseln? Welche Ehrfurcht könnte die Menge vor Einrichtungen haben, die man nach Belieben ändern kann?"

Die Ober-Rabbiner von Jerusalem. —

„Wer könnte seit dem Abschluß des Talmud, seit der Auflösung der großen Akademie von Babylon und der Zerstreuung der Weisen Israels über den ganzen Erdkreis — wer könnte es wagen, nur einen einzigen Punkt, selbst in Betreff ihrer Interpretations-Regeln, anfechten zu wollen? In der That, zur Diskussion einer solchen Frage wäre eine Versammlung von ganz Israel erforderlich. Wie können die Geringen und Schüler gegen die Meister und Führer der alten Zeit kämpfen wollen? Um die durch diese unsere heiligsten Männer eingeführten Gebräuche und Anordnungen zu ändern, wäre eine allgemeine, ihnen sowohl an Weisheit als an Anzahl überlegene Versammlung nöthig, wie es der Rambam ausdrücklich sagt. Namentlich aber, wenn es sich um eine Maßregel handelt, welche sie zur Bewahrung des Gesetzes getroffen haben (משום סייג), und die in ganz Israel eingeführt ist, so sollte man diese nicht antasten, und wenn selbst Elias und sein Beth-din erschienen, um sie aufzuheben."

Für den richtigen Auszug:

Itamar Cohen.

Aehnliche Antworten sind uns zugesandt worden durch:
die Herren Bär Isaak, Rabbiner in Bischheim (Nieder-Rhein).
Dr. Feuchtwang, Ober-Rabbiner in Oettingen (Baiern).
Haim Polani, Ober-Rabbiner in Smyrna (Türkei).
Hirsch, Rabbiner in Sierentz (Ober-Rhein).
Natan, Rabbiner in Wiesentheid (Baiern).
Sabrassin, Director der talmudischen Studien in dem Beth Hamidrasch zu Paris.
Stern, Ober-Rabbiner in Hamburg.

Ferner hat der Herr Ober-Rabbiner Liebermann von Nancy in seinen Briefen vom 26. Juni und 22. Juli dieses Jahres der guten Sache, welche die „Gesellschaft der Erhalter des Judenthums" vertheidigt, und dem heiligen Zwecke, welchen sie verfolgt, den besten Erfolg gewünscht; in seiner Eigenschaft als Mitglied der Conferenz sei er jedoch genöthigt, eine kluge Zurückhaltung des Urtheils und weise Vorsicht des Verhaltens zu beobachten.

Beilage VII.

„Synagogen- und Gebete-Ordnung für die israelitischen Kultus-Gemeinden der Pfalz."

Unter diesem Titel liegt uns eine von den Bezirks-Rabbinen dieser baierischen Provinz der Königlichen Provinzial-Regierung zur Genehmigung vorgelegte, und von dieser dem Einvernehmen mit den einzelnen israelitischen Kultusgemeinden überwiesene Synagogen- und Gebeteordnung vor. Im Interesse der Gewissensfreiheit und der religiösen Selbstständigkeit unserer jüdischen Gemeinden im allgemeinen, sowie der Sicherstellung unseres Kultus gegen gesetzlose Willkür insbesondere, glauben wir uns einer Betrachtung derselben nicht entziehen zu können. Nicht, daß wir bei dieser Betrachtung Grundsätze und Wahrheiten zur Besprechung zu bringen hätten, die wir nicht bereits bei vielfach anderer Gelegenheit nach unsern geringen Kräften zu beleuchten uns veranlaßt sahen. Alle derartigen Producte, die seit den letzten Jahren bald aus dem einen, bald aus dem andern modernen israelitischen Conclave hervorgegangen, sind sich meist an Tendenz und Inhalt so ähnlich, daß die Wahrheit, die dem einen den Stab bricht, damit auch das Vernichtungsurtheil über das andere gesprochen. Allein so lange Lethargie und eine strafbare Gleichgültigkeit gegen ihre geheiligtsten Rechte und Pflichten noch so viele unserer Gemeinde gefangen hält, so lange die einfachsten Wahrheiten und Grundprincipien unseres religiösen Gemeinwesens noch immer in so vielen Kreisen verkannt werden, und so lange eine in jüdischem Kreise weder eine Vergangenheit noch eine Zukunft habende hierarchische Bureaukratie diese beklagenswerthe Erschlaffung und Unkenntniß benutzt, um in dem Trüben dieser Zustände ihren Fischzug Petri zu halten, die Geltendmachung jeder subjectiven Einfälle in unsere Heiligthümer, sowie die Spaltung in unsere Gemeinwesen zu säen, — so lange wird es unabweisbare Pflicht bleiben, diejenigen Wahrheiten und Grundsätze immer wieder und wieder nachdrücklichst hervorzuheben, die unsere Heiligthümer, unsere Gemeinden, alle Glieder unserer religiösen Genossenschaft in weiten Kreisen vor Uebergriffen einer

unberechtigten Willkür zu schützen berufen sind und deren allgemeine Wiederanerkennung allein den Boden zu sichern vermag, auf welchem die gedeihliche Entwickelung zu allem Guten und Wahren in jüdischem Kreise wieder möglich wird.

Sehen wir diese allerneueste „Synagogen- und Gebete-Ordnung" einmal an, so scheint hier wiederum die beklagenswerthe Thatsache vorzuliegen, daß vier Bezirks-Rabbiner einer Provinz die Absicht gehabt haben, den Gemeinden ihres Kreises eine Synagogen- und Gebete-Ordnung, mit einfacher Genehmigung der Regierung, zu octroyiren, ohne dieselbe auch nur vorgängig mit den Gemeinden, die sie betrifft, zu berathen! Wir sagen „scheint"; denn wir kennen die Geschichte dieser „Ordnung" nur aus der uns vorliegenden „Ordnung" selbst und den beiden Stücken, die ihr voranstehen. Diese beiden Stücke, eine Königliche Regierungsverfügung vom 2. October v. J. und ein kurzer Bezirks-Rabbinats-Erlaß „an sämmtliche verehrliche Synagogen-Ausschüsse der israelitischen Gemeinden der Pfalz", lassen uns aber mit mehr als bloßer Wahrscheinlichkeit annehmen,

a) daß die vier Bezirks-Rabbiner eine von ihnen entworfene Synagogen- und Gebete-Ordnung der Königlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt haben, ohne dieselbe zuvor ihren Gemeinden zur Annahme vorgelegt zu haben;

b) daß die Rabbinen die Absicht gehabt hatten, diese Ordnung nach eingeholter Regierungsgenehmigung einfach den Gemeinden als beschlossenes Decretum hinauszugeben;

c) daß aber eine Königliche Regierung loyaler als diese israelitischen Geistlichen, das Recht religiöser Autonomie der Gemeinden achtend, die Einführung erst von vorgängigem Einvernehmen mit den Gemeinden abhängig gemacht;

d) und daß die Bezirks-Rabbiner, selbst nach dieser erhaltenen Weisung nicht, wie zu erwarten gestanden wäre, mit loyaler Offenheit ihren Entwurf lediglich als solchen ihren Gemeinden zu Vorlage gebracht haben, um darüber nun, wenigstens nachträglich, ihre Ansicht zu vernehmen, sondern daß sie die Synagogen-Ordnung an die Synagogen-Ausschüsse einfach mit der Einladung hinausgegeben haben, innerhalb drei Monaten über den Erfolg zu berichten.

Diese Actenstücke sind zu charakteristisch und zugleich von einer so erfreulichen Kürze, daß wir sie hier vollständig wiederzugeben im Stande sind:

I.

Speyer, 2. October 1857.

Im Namen Sr. Maj. des Königs! Die Einführung einer gemeinschaftlichen Synagogen- und Gebete-Ordnung für die sämmtlichen israelitischen Kultus-Gemeinden der Pfalz betreffend.

Die Beilagen des Berichtes im rubricirten Betreff vom 3. vorigen Monats folgen mit dem Auftrag zurück, dem Bezirks-Rabbiner .... zu eröffnen, daß die vorgelegte Synagogen- und Gebets-Ordnung in ihrer neuen Redaction keinen Anlaß zu einer weiteren Erinnerung von Seiten der unterfertigten Stelle giebt.

Jedoch muß es den Bezirks-Rabbinern anheim gestellt werden, diese neue Synagogen- und Gebets-Ordnung im Benehmen mit den einzelnen israelitischen Kultusgemeinden allgemein einzuführen. Jedenfalls ist diese Einrichtung als eine provisorische Maßregel zu betrachten. Nach Ablauf eines halben Jahres hat der Bezirks-Rabbiner ...., benehmlich mit den übrigen Bezirks-Rabbinaten, sich über den Erfolg dieser Maßregel aufklärend zu äußern.

K. Baierische Regierung der Pfalz.

II.

An sämmtliche verehrliche Synagogen-Ausschüsse der israelitischen Gemeinden der Pfalz!

Die unterzeichneten Bezirks-Rabbiner der Pfalz haben nach gepflogener Berathung, auf Grund der vorstehenden Königlichen Regierungs-Verfügung beschlossen, wie hiermit geschieht, die hiernach folgende neue Synagogen- und Gebete-Ordnung an sämmtliche Synagogen-Ausschüsse der israelitischen Kultus-Gemeinden der Pfalz mit der Einladung hinauszugeben, innerhalb drei Monaten über den Erfolg an die einschlägigen Bezirks-Rabbinate zu berichten. Man überläßt sich der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Absicht der Unterzeichneten, dem allgemein gefühlten Bedürfnisse der Herstellung eines gleichförmigen erbaulichen Gottesdienstes in sämmtlichen Synagogen-Gemeinden der Pfalz thunlichste Befriedigung zu gewähren, so wie insbesondere die dankbarst anzuerkennende Fürsorge hoher Königlicher Regierung von den Synagogen-Ausschüssen und Gemeinden gewürdigt, die Synagogen- und Gebete-Ordnung willkommene Aufnahme finden, und mit der Hülfe Gottes reichen Segen stiften werde.

Neustadt, den 2. November 1857.

Die Bezirks-Rabbiner der Pfalz.

Aus diesen Aktenstücken ist es evident, daß sich die Herren Bezirks-Rabbiner mit ihrem Project lediglich an die Königliche Regierung gewendet, ohne dasselbe zuvor ihren Gemeinden vorgelegt zu haben. Weder in der Königlichen Regierungs-Verfügung, noch in dem Bezirks-Rabbinatlichen Erlasse wird auf eine bereits vorliegende Zustimmung der Gemeinden Bezug genommen. Vielmehr geht aus beiden hervor, daß von einer solchen Zustimmung bisher noch mit keinem Sterbenswörtchen die Rede gewesen, und sind die Gemeinden, wenn für Etwas, so in der That, wie die Herren Bezirks-Rabbiner sagen, insbesondere der hohen Königlichen Regierung für die nicht genug anzuerkennende Fürsorge zu größtem Danke verpflichtet, mit welcher diese hohe Behörde die jüdischen Gemeinden gegen hierarchische Anmaßungen ihrer Geistlichen geschützt. Ohne diese weise Intervention der Königlichen Regierung wären allem Anscheine nach die jüdischen Gemeinden der Pfalz eines schönen Morgens mit einer neuen Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer Gebete überrascht worden, die ihnen dann, mit der Königlichen Regierungsgenehmigung bekleidet, als „Gesetz" gegenüber gestanden haben und sie um ihre heiligste, unveräußerliche Prärogative gebracht haben würde.

Fassen wir aber diese Vorgänge richtig auf, verstoßen wir mit ihrer Auffassung nicht gegen die Wahrheit der thatsächlichen Wirklichkeit, dann in der That ist es hohe Zeit, daß die jüdischen Gemeinden der Pfalz sich gegen eine solche Anmaßung ihrer Rabbinener heben und einmüthig für ihre geheiligtsten, unantastbarsten Rechte einstehen. Dann in der That ist es hohe Zeit, daß sie selbst sich mit dem Bewußtsein ihres Rechtes durchdringen und ihre Rabbinen in die Schranken ihrer Befugnisse zurückweisen.

Nicht zu Gesetz**gebern**, zu Gesetz**lehrern** sind die Rabbinen berufen; es wohnt ihnen im Kreise der jüdischen Gemeinden keinerlei legislatorische Kraft bei.

Sie können den Gemeinden nichts gebieten und nichts verbieten, sie haben nur zu lehren, was nach dem religiösen Gesetze geboten und verboten ist.

Sie können den Gemeinden keine neuen Vorschriften machen. Neue Ordnungen, so weit sie überhaupt nach dem jüdisch-religiösen Gesetze zulässig sind, können nur durch freiwillige Entschließung der Gemeinden Verpflichtungskraft erhalten. Es giebt keine Autorität, die in reli-

giösen Dingen einer jüdischen Gemeinde neue Vorschriften machen kann. Neue Ordnungen, die den sanctionirten religiösen Vorschriften zuwider sind, sind überhaupt null und nichtig und können in jüdischen Gemeinden überhaupt keine Gesetzeskraft erhalten. Neue Ordnungen, die nach dem religiösen Gesetze zulässig sind, kann nur die Gemeinde sich selbst auferlegen. Sie soll eine jede solche neue Bestimmung nicht ohne Zuziehung des Rabbiners treffen, damit dieser prüfe und erkenne, ob die neue Bestimmung nichts gegen das religiöse Gesetz enthalte, zu dessen Interpret und Lehrer er bestimmt ist. Ja, wo ein Rabbiner oder sonst ein anerkannter Gesetzeskundiger sich befindet, haben neue Bestimmungen der Gemeinden so lange nicht die volle Gesetzeskraft, so lange dieselben nicht dem Rabbinen oder dem sonstigen Gesetzeskundigen zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt sind. Allein viel eher kann eine Gemeinde sich ohne den Rabbinen, als der Rabbine ohne die Gemeinde ihr neue Bestimmungen vorschreiben.

Diese religiöse autonome Selbstständigkeit der jüdischen Gemeinden ist ein so tiefes, unantastbares Grundprincip des Judenthums, daß ja selbst die Verpflichtungskraft des heiligen Gottesgesetzes der Thorah — wie wir dies schon wiederholt zu entwickeln Gelegenheit gehabt — nicht sowohl auf dem Gebote des Gesetzgebers, als auf der freien Uebernahme abseiten der Gottesgemeine — נעשה ונשמע, קיימו וקבלו beruht. Und dieses Recht blieb alle die Jahrtausende der jüdischen Vergangenheit hindurch ein so durchaus heilig geachtetes und nimmer, selbst von den höchsten Autoritäten nie angetastetes Recht, daß ja selbst die höchsten Gipfel jüdischer religionsgesetzlicher Autorität, die Sanhedrin und Tribunale eines Hillel, eines Rabban Gamaliel, eines Rabbenu Jehudah Hakkadosch sich nie angemaßt, ihre „neuen Anordnungen" als fertiges Gesetz an die jüdischen Gemeinden „hinauszugeben", sondern alle ihre Bestimmungen von der freien Annahme abseiten der Gemeinden abhängig machten. גזרו וקבלו, und גזרו ולא קבלו!

Und nun, diese hohe Prärogative der jüdischen Religionsgemeinde, dieses heilige, wir dürfen ja sagen, von Gott selbst bei seiner Gesetzgebung Israel gegenüber geachtete Recht, diese unschätzbare Perle des jüdischen angestammten Erbguts, diese von Allem, was nur in jüdischem Kreise Autorität heißt, von Moses bis zum letzten Rabbi des vorigen Jahrhunderts herab unangetastet gelassene autonome Selbst-

ständigkeit der jüdischen Religionsgemeinden, diese sollten wir uns von den Schatten-Epigonen solcher vergangener Größen durch ein Paar bureaukratische Federstriche wegmanipuliren lassen? Sollten den Schatz religiöser Freiheit und Selbstständigkeit, den wir uns nach Innen selbst in den Zeiten des herbsten äußern Druckes zu erhalten gewußt, in diesen Zeiten der Freiheit und des erwachten Rechtsbewußtseins uns entwinden lassen? Sollten, was seitdem unsere Väter am Sinai gestanden, als theuerstes Erbgut von Geschlecht auf Geschlecht unversehrt vererbt worden, allein durch unsere gedankenlose Gleichgültigkeit für unsere Söhne und Enkel verloren gehen lassen? — Wie? Ist nicht dieser Herren erstes und letztes Wort, das sie im Munde führen und das ihnen als gewichtigstes Motiv für alle ihre sogenannten Reformbestrebungen dienen muß, ist's nicht der Fortschritt, der Fortschritt an Geist, Gesittung und Bildung, dessen unsere Zeit sich zu rühmen habe? — „Für unsere fortgeschrittene Bildung paßt dies nicht mehr!" „Bei unserer fortgeschrittenen Gesittung ist jenes überflüssig!" „Unserer fortgeschrittenen Einsicht ist dies keine Wahrheit mehr!" „Im Geiste unserer fortgeschrittenen Zeit —" und wie die Phrasen alle heißen. Da schmeichelt man unsern Gemeinden, da macht man unsern Gemeinden das Compliment Gott weiß welchen Fortschrittes, da sind sie die Fortgeschrittenen, die um Himmelsfernen unsere noch „unerleuchteten," „ungebildeten", „zurückstehenden" Alten überflügeln — und daher eines „reformirten", fortgeschrittenen," „verbesserten" Kultus u. s. w. bedürfen. Und nun, wo es gilt, ihre eigensten, heiligsten, unveräußerlichsten Angelegenheiten zu handhaben, ja wo es eben den „neuen Anordnungen" gilt, deren sie eben ihres vermeintlichen Fortschrittes wegen bedürfen sollen — da wirft man sie mit einemmale weit hinter ihre „ungebildeten", „unaufgeklärten", „unerleuchteten" Vorfahren zurück, da erkennt man ihnen das Recht nicht zu, das diese ihre ungebildeten, unaufgeklärten, unerleuchteten Väter jederzeit unbestritten genossen, das die erleuchtetsten Geister Israels zu allen Zeiten den Gemeinden ihrer Zeit zuerkannten, da sind sie mit einemmale die mundtodten „Laien", die in religiöse Dinge nichts darein zu reden haben, die sich ihre Heiligthümer zustutzen und modeln lassen müssen, wie es ihrer Geistlichkeit beliebt, da sind sie die Unmündigen, die ihr heiliges Erbgut nicht mehr selbst verwalten können, denen im neuen jüdischen Klerus daher eine Vormundschaft ex officio hat bestellt werden müssen — und sie sind doch ממלכת כהנים וגוי קדוש, sind doch die heilige, priesterliche Gottes-

gemeine, deren eigenen Händen Gott sein heiliges Wort überantwortet hat, die selbst für dieses Heiligthum einzustehen haben, und nie mundtodt gemacht werden können im Hause ihres Gottes!! — — Oder ist's vielleicht nicht so gemeint mit euren Fortschrittstiraden? Seid nur ihr die Fortgeschrittenen, nur die Geistlichen, die Priester, die Prediger, die vom Geiste der Zeit fortgetragenen, die Gemeinden aber, die große Masse, der ungebildete Haufe, das Laien-Volk in eben dem Maße, als ihr euch im Fortschritt über sie erhebt, hinter ihre Väter zurückgesunken und müssen daher bevormundet, gemaßregelt, geknechtet werden in ihrem eigenen Heiligthum, nachdem sie Jahrhunderte, ja Jahrtausende lang im Innern ihrer religiösen Gemeinschaft die Freiesten, Selbstständigsten, Mündigsten auf Gottes Erde gewesen? Ist es so gemeint — dann gehet weinen, Söhne der Zeit, über den Fortschritt, den man euch andichtet, dann fürchtet alle Tiraden, mit denen man euren Fortschritt verherrlicht; hinter allen diesen Tiraden lauert eure Knechtschaft, lauert die Bevormundung und Verdummung eurer Söhne und Enkel, die der priesterlichen Freiheit und Selbstständigkeit im jüdischen Reiche Gottes zuwachsen sollten, — sie meinen nur sich; ihnen die Kränze, euer die Fesseln. —

Aber die Regierungen? Laßt euch nicht irren! Selten, vielleicht nie hat eine Regierung — außer in Zeiten wirklicher Religionsverfolgung — aus eigenem Antriebe eine bevormundende Intervention in die innern religiösen Angelegenheiten ihrer jüdischen Gemeinden gewollt. Selbst in den Zeiten des herbsten politischen Drucks ließ man uns in unsern innern religiösen Angelegenheiten immer ungeschmälerte Freiheit genießen. Liegt doch eben in diesem Vorgange in der bayerischen Pfalz ein glänzendes Beispiel vor. Bayern ist keineswegs der Boden, auf welchem unsere jüdischen Brüder sich bereits auch nur erträglicher politischer Rechtsverhältnisse erfreuen. Aber hinsichtlich ihrer innern religiösen Angelegenheit sehen wir hier von einer erleuchteten k. Regierung eine Gerechtigkeit und eine Rechtsachtung gegen ihre jüdischen Gemeinden geübt, die — wie wir leider annehmen müssen, — von den geistigen Häuptern der Gemeinden, die am ersten zu Wahrern und Vertretern ihrer religiösen Gerechtsame berufen sind, in beklagenswerther Weise hintangesetzt worden.

Wie sollten sie auch! Was hat der Staat und seine Regierung mit Pittum Hakketoroth, Esehu Mekoman und Hoschaanooth-Abschlagen zu thun! Wie sollte er sich auch nur im Entferntesten die Fähigkeit zu beurtheilen zutrauen, was in innern jüdischen Kultus-Angelegenheiten

recht und unrecht, statthaft oder unstatthaft, zulässig oder unzulässig sei! Wie sollte er sich auch nur von Weitem seinen jüdischen Religionsgemeinden gegenüber eine Kompetenz zuerkennen, die ihm ja in den allermeisten Fällen selbst den kirchlichen Gemeinden seines eigenen Bekenntnisses gegenüber abgeht! Wie sollte er selbst bei der jüdischen Geistlichkeit so ohne Weiteres die Kompetenz einer Autorität den jüdischen Laien gegenüber voraussetzen, die er ja in der Hälfte der Christenheit keineswegs der christlichen Geistlichkeit eingeräumt sieht! Der Gesangbuchsstreit, der in der jüngsten Zeit in so weiten Kreisen die christlichen Gemüther bewegt, zeigt ja zur Genüge, wie auch in christlichen Kreisen die Autonomie der Kirchengemeinden ihrer Geistlichkeit gegenüber keineswegs null ist und auch dort die Geistlichkeit keineswegs befugt sei, ohne Weiteres ihren Gemeinden Gebetstücke hinein und hinaus zu decretiren und ein plein pouvoir in Gestaltung ihres Gottesdienstes zu üben.

Wo ja eine Regierung zu einem Einschreiten in innere jüdische Kultus-Angelegenheiten vorangegangen, oder Rabbinen und Vorstände zu einem solchen unbefugten Einschreiten ermächtigt hat, da kann man immer Zehn gegen Eins voraussetzen, daß *sie* es ganz bona fide gethan. Man hat sie über die wirklichen jüdischen religiösen Verhältnisse getäuscht, man hat ihr über das, was jüdisch-religiöses Recht und jüdisch-religiöse Kompetenz bedeutet, irrige Ansichten gegeben, oder man hat ihr die jüdischen Zustände so trostlos verlästert, daß sie eine rettende That zu üben vermeinte, indem sie unbefugte Eingriffe in jüdische Heiligthümer gestattete.

Eine über die wahren religiösen Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusgemeinden aufgeklärte Regierung wird jederzeit die Gemeinden in ihrem Rechte schützen und ihnen eine Autonomie erhalten wissen wollen, auf welcher das ganze Gebäude des jüdischen Gemeindeheiligthums von jeher beruht.

Ob die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz ihre Stellung zu dieser ihnen „hinausgegebenen Synagogen- und Gebete-Ordnung" begreifen werden, ob sie sich überall ihres Rechtes und bei solcher offenbaren Nichtachtung desselben ihrer vorgemessenen Pflicht bewußt sein und in diesem Bewußtsein handeln werden, wissen wir nicht. So viel ist gewiß, das kurze dictatorische Amts-Ausschreiben, mit welchem die Herren Bezirksrabbiner „ihre Synagogen- und Gebete-Ordnung" an die Gemeinden „hinausgegeben" haben, dürfte wenig geeignet sein, sie über ihre Rechte und Pflichten in dieser Beziehung

aufzuklären. Man hat sie ihnen eben nur einfach „hinausgegeben", und will den „Erfolg" abwarten. So verstehen die Herren Bezirksrabbiner das „Benehmen mit den einzelnen israelitischen Cultusgemeinden", welches ihnen von dem Gerechtigkeitssinne ihrer erleuchteten Regierung zur Aufgabe gemacht worden. Was die Synagogen-Ausschüsse mit der hinausgegebenen Ordnung unternehmen sollen, das hat man ihnen nicht gesagt. Ob sie ihnen lediglich zur Rückäußerung ihrer Ansicht darüber hinausgegeben worden? Ob sie ihre Gemeinde zusammenberufen sollen und deren Meinung darüber einzuholen haben? Oder ob sie den Versuch machen sollen, stillschweigend diese neue Synagogen-Ordnung einzuführen und erst zu sehen, wie viel und von welcher Seite und mit wie viel zu fürchtendem oder nichtzufürchtendem Einfluß ein Oppositionsgeist sich kund thun werde? Darüber haben die Herren Bezirksrabbiner für gut befunden, die Synagogen-Ausschüsse nicht aufzuklären. Sie haben „beschlossen", die neue Ordnung ihnen „hinauszugeben" und den „Erfolg" abzuwarten! Wenig wundern würde es uns, wenn die Synagogen-Ausschüsse sich die letztere Alternative als die beabsichtigte herausdeuten würden, den practischen Versuch mit der Einführung zu machen. Denn, wenn man eine Verordnung „hinausgiebt", um den „Erfolg" abzuwarten, so ergiebt sich diese Auffassung als die zunächstliegende.

Welche Stellung überhaupt die Synagogen-Ausschüsse in dem jüdischen Gemeinde-Organismus der Pfalz einnehmen, ob sie den Gemeinde-Vorstand bilden, wissen wir nicht. Jedenfalls sind sie nicht die Gemeinde selbst, sind nur eine Repräsentanz der Gemeinde. In welcher Weise sie nun auch den ihnen mit dem bezirks-rabbinatlichen Schreiben gegebenen Auftrag auffassen mögen, gebe Gott, daß sie das Eine nicht vergessen, daß sie nicht die Gemeinde bilden und daß die Gemeinde und nur die Gemeinde in letzter Instanz über die Annahme einer neuen Synagogen-Ordnung zu entscheiden berufen ist. Vorstände, Ausschüsse oder unter welchem Namen sonst die Repräsentanz jüdischer Gemeinden dastehen möge, sind stillschweigend nur zur Ausführung der bestehenden Ordnungen berufen. Neue Ordnungen — selbst wenn sie nach dem religiösen Gesetze zulässig sind — können nur durch die Gemeinde selbst oder durch die von dieser speziell dazu Beauftragten beschlossen werden. Vorstände, Ausschüsse ꝛc. ꝛc. als solche für sich allein sind dazu eben so wenig als die Rabbinen berufen. Das hat auch die erleuchtete k. Regierung der Pfalz vollkommen dadurch

erkannt, daß sie die Herren Bezirksrabbiner auf ein Benehmen mit den Gemeinden und nicht mit den Vorständen und Ausschüssen derselben verwiesen.

Ist jedoch unsere Voraussetzung, daß für diese neue Synagogen- und Gebet-Ordnung die Genehmigung der k. Regierung nachgesucht worden, bevor dieselbe den Gemeinden Behufs Darthuung ihrer Ansicht und Willensmeinung vorgelegt war, begründet, dann allerdings kann — wenn die Synagogen-Ausschüsse der Pfalz ihre hohe und heilige Pflicht nicht verkennen — der Erfolg dieser „hinausgegebenen" neuen Synagogen-Ordnung nur der Eine sein. Dann sind sie es vor Gott und ihrem Gewissen schuldig, sich einmüthig zur Wahrung der religiösen Gerechtsame der von ihnen vertretenen Gemeinden zu erheben und den entschiedensten Protest gegen das illegale Verfahren der Herren Bezirksrabbiner einzulegen und diese „neue Synagogen- und Gebete-Ordnung" — ganz abgesehen von ihrem Inhalte — rein schon auf Grund ihrer illegalen, das unveräußerlichste, heiligste Recht der Gemeinden völlig außer Acht lassenden Entstehung, entschieden zu verwerfen.

Nach dem innerhalb des jüdisch-religiösen Gemeinwesens geltenden und durch keinen Machtspruch zu beseitigenden synagogalen Rechte sind die Gemeinden selbst die erste Stelle, an welche sich die Rabbinen zu wenden haben, wenn ihnen die Feststellung einer neuen gottesdienstlichen Ordnung nothwendig erscheint. Ihre, der Gemeinden, Zustimmung haben sie zuerst einzuholen und dann erst die Genehmigung der Regierung nachzusuchen, wenn diese für solche Angelegenheiten rein inneren jüdischen Interesses überall nöthig erscheint. Denn in den allermeisten Fällen dürfte die Genehmigung der Regierung für solche Akte von dieser selbst als völlig überflüssig erkannt werden. Welches staatliche Interesse dürfte auch nur im Entferntesten davon berührt werden, ob in den jüdischen Gotteshäusern nach dieser oder jener Synagogenordnung gebetet wird. Die Sache aber auf den Kopf stellen und eine neue Synagogenordnung mit Genehmigung der Regierung ohne vorgängige Zustimmung der betreffenden Gemeinden einführen wollen, heißt die geheiligtste Prärogative der jüdischen Religionsgemeinden, die älteste und festeste Grundsäule des jüdischen Heiligthums mit Füßen treten; und ein stillschweigendes Dahinnehmen eines solchen Verfahrens heißt aller künftigen Willkür und allen künftigen Uebergriffen Thür und Thor öffnen. Wollen daher die pfälzischen jüdischen Gemein-

den und ihre Vertreter nicht die schwerste Verantwortung für alle Zukunft auf sich laden, so müssen sie diese „neue Synagogen- und Gebete-Ordnung" — ganz abgesehen von ihrem Inhalte — ausdrücklich auf Grund ihrer illegalen Entstehung verwerfen.

In hohem Grade erfreulich wäre es nun, wenn dieser neuen Synagogen- und Gebete-Ordnung nichts weiter als eben die hier besprochene formale Illegalität entgegenstünde, sie sich vielmehr im Uebrigen ihrem Inhalte nach einer völligen Gesetzlichkeit erfreute. Es würde sodann jener Protest um so schlagender für dies geheiligte Recht religiöser Selbstständigkeit der Gemeinden in die Schranken treten und um so entschiedener diese so wichtige Prärogative der jüdischen Religionsgemeinde für alle Zukunft retten.

Leider ist dies jedoch nicht der Fall. Leider steht ihr Inhalt vor dem Forum der kultuellen jüdisch religiösen Gesetzlichkeit ebenso gerichtet da, wie die Art ihrer Entstehung gegen alles Recht des jüdisch religiösen Gemeinwesens verstößt.

Was unsere religiösen Codices gebieten, wird hier vermittelst bezirksamtlichen Befehls verboten, was unsere religiösen Codices verbieten, wird hier bezirksrabbinerlich befohlen, und vieles derartiges ist wieder in einer solchen Fassung gegeben, daß der Willkür der mit der Ausführung Betrauten jegliches Verständniß frei steht.

Bestandtheile unseres Gottesdienstes, deren Sanktion nach Jahrhunderten zählt und die von Allem, was nur Autorität im religionsgesetzlichen Kreise des Judenthums heißt, so wie vom weitverbreitetsten Usus getragen sind: Esehu Mekoman, Bame Madlikin, Pitum Haktoreth, Schir Haschirim, Koheleth, Ruth, sämmtliche Piutim vor Schemoneh Esrah, und wo ein gehöriger Choral-Gesang besteht, überhaupt alle Piutim des ganzen Jahres bis auf 4 bis 5 Stück, werden ohne weiteres gestrichen, — dagegen soll in allen Synagogen-Gemeinden ein regelmäßiger Choral-Gesang eingeübt und eingeführt werden, woran sich insbesondere auch die Jugend **beiderlei** Geschlechts zu betheiligen hat!!! (Art. 35. 57.)

Solche Bestimmungen richten sich selbst.

Hinsichtlich des Abschlagens der Weiden — dieses altehrwürdigen, von den Propheten stammenden Brauchs — מנהג נביאים — des Sitzens auf der Erde am 9. Ab, des Stehens auf Strümpfen an diesem und dem Versöhnungstage, so wie der Kohanim beim Priester-

segen, wird nun das Vermeiden jedes überflüssigen Geräusches bei dem erstern gefordert, das Sitzen auf niedriger Unterlage und das Stehen auf Zeugschuhen bei den beiden letztern empfohlen. Nein, es wird „das lärmende Abschlagen der Hoschaanos, das Sitzen auf der Erde am 9. Ab, das Stehen auf Strümpfen u. s. w. ohne Weiteres verboten, mit keiner Sylbe aber angedeutet, wie denn nun sonst diese religions-gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden sollen, und es mindestens dem Ungefähr überlassen, ob sie überall noch beobachtet oder nicht von den Ausführungs-Beamten dieser neuen Ordnung überhaupt mit unter das Verbot begriffen werden würden. Und da denn doch die treue Beobachtung aller dieser religions-gesetzlichen Vorschriften trotz aller bezirksamtlichen Manipulationen jedem gesetzestreuen, gewissenhaften Juden unverbrüchliche Pflicht bleiben wird, wie will man einem solchen es verbieten, sich am Trauertage Zions, wie der um Eltern trauernde, buchstäblich, wie die Vorschrift lautet, zur Erde zu setzen, wenn eben darin sein aufrichtiges Schmerzgefühl seinen Ausdruck und seine Befriedigung findet; wie will man ihm Solches verbieten? Ja, ist ein einziges solches reges, aufrichtiges Gefühl nicht all euren Progammenschanz nicht kalten und nicht warmen Anstandes werth? Und das wollt Ihr verbieten? Soll denn Alles Dressur und nichts als Dressur Eures Kommando's werden? — Und was soll der Arme, der Unbemittelte, der fremde jüdische Lehrbursch in Euren Thoren thun, wenn er die Mittel nicht hat, sich für die zwei Tage besondere Schuhe anzuschaffen, soll er um das, was Euch Anstand zu nennen beliebt, dem aber Moses und Josua und Jahrhunderte lang unsere Priester im Heiligthume entgegengehandelt — soll er Eures Anstandskommando's halber sein religiöses Gesetz übertreten? (Art. 6.)

Im Vorübergehen wird auch „das noch übliche Herumgehen mit der Thorah am Vorabende des Simchas-Thora verboten." Wir wollen nicht fragen: warum? Wir wollen nur fragen: nach welchem Rechte? Nach welchem Rechte kann ein Rabbiner seiner Gemeinde diese Umzüge mit der Thorah im Gotteshause am Thorah-Freuden-Feste verbieten, ja wie darf er auch nur deren Unterlassung zugeben, wenn diese Umzüge in seiner Gemeinde durch gottesdienstliches Herkommen geheiligter Brauch sind?

Etwaiger Unordnungen halber, die dabei vorkommen können? Um Gottes willen. Wollt Ihr denn wiederum eben da Euren Gemeinden das testimonium paupertatis ausstellen, wo Ihr sonst eben ihren Reich-

thum rühmt? Ihr habt doch sonst den Mund so voll von dem „größern Sinn für Ordnung, von dem feinen Gefühl für Anstand, die unsere Zeit charakterisire"; und da sollte es nicht genügen, Eurer Gemeinde hier und in allen übrigen Stücken die Bethätigung dieses Ordnungssinnes, die Bewährung dieses Anstandsgefühls an's Herz zu legen und den Ordnern im Gotteshause die Ueberwachung der entsprechenden Ordnung anzuempfehlen? Geht! Ihr schüttet das Kind mit dem Bade, Ihr schüttet das zu Ordnende mit der Ordnung aus!

Höchst charakteristisch lautet der Art. 25: „Jeder hat beim Gottesdienste anständig gekleidet zu erscheinen, insbesondere auch am Neujahrs- und Versöhnungsfeste." Ein schönes: „insbesondere auch!" Also die israelitischen Kultus-Gemeinden der Pfalz müssen insbesondere erinnert werden, auch an ihren heiligsten Feiertagen anständig beim Gottesdienste zu erscheinen! Also findet bis jetzt hiervon das Gegentheil statt! Also sind sie bis jetzt gerade an ihren heiligsten Feiertagen nicht anständig gekleidet erschienen! Votirt Euren Bezirksrabbinern ein Dankesvotum für dieses öffentliche Kompliment, israelitische Kultus-Gemeinden der Pfalz!

Oder steckt auch hier, wie vielleicht hinter Art. 6 und dem „den Erfolg" abwarten wollenden „Hinausgeben" dieser ganzen Synagogen-Ordnung der Schalk? Ist hier auf die Winke verstehenden Ausführungsbeamten gerechnet, und soll hier in dieser andeutenden Manier — den weißen Gewändern und den Sterbekleidern — der Krieg gekündigt sein, in welchen die sinnige, tiefanregende Sitte Juden und Jüdinnen — dem Ernste dieser Tage gemäß — beim Gottesdienste erscheinen läßt? Ist es so gemeint? Ist das das Unanständige, das Euch in der bisherigen gottesdienstlichen Ordnung drückt — dann, ja dann möchten wir Euch zurufen: Lernt erst, was Anstand sei, bevor ihr den Maßstab Eures Anstandes an die Heiligthümer Eurer Gemeinden legt!

„Art. 26.

In allen, in gegenwärtiger Synagogen- und Gebete-Ordnung nicht vorgesehenen Fällen wird der Bezirks-Rabbiner im Benehmen mit den resp. Kultus-Vorständen diejenigen gottesdienstlichen Einrichtungen und Abänderungen treffen, welche als zulässig und zweckmäßig erscheinen werden."

„Art. 29.

„Vor und nach der Vorlesung aus der Thorah an Sabbath- und Festtagen zur Verkündigung des Neumonds, so wie an den be-

sondern Sab...en sollen deutsche Gebete vom Rabbinen, und in dessen Abwesenheit und Verhinderung vom Lehrer, resp. Vorbeter vorgetragen werden. Diese, so wie überhaupt alle deutschen Gebete, welche beim Gottesdienste gesprochen werden sollen, wird der Bezirks-Rabbiner den Lehrern, resp. Vorbetern mittheilen."

Diese beiden Artikel müssen wir als die verderblichsten und verwerflichsten der ganzen „Synagogen- und Gebete-Ordnung" bezeichnen. Sind sie einmal genehmigt, so ist damit Gottesdienst und Liturgie völlig der Willkür und dem jeweiligen Belieben der Rabbinen und Vorstände überantwortet und allen möglichen Eingriffen und Uebergriffen, jeglichem Spiel der launenhaftesten, ein- und rücksichtlosesten Subjektivität Thür und Thor unseres gottesdienstlichen Heiligthums geöffnet. *)

Wir wollen hier nicht fragen, was bereits so oft in schlagender Weise dargethan worden, ob denn nicht Jeder, der es aufrichtig mit der Zukunft des Judenthums meint, die Einführung deutscher Gebete nur als die beklagenswertheste Verirrung bezeichnen muß, — wir wollen nicht fragen, ob denn nicht durch solche Bestimmungen in charakteristischer Weise die Gleichförmigkeit des Gottesdienstes, die angeblich durch diese neue Ordnung geschaffen werden soll, nicht einmal innerhalb der Synagogen der Pfalz eine Wahrheit bleiben wird, — da ja ohnehin diese Gleichförmigkeit eine pure Täuschung ist, vielmehr der bis jetzt seit Jahrhunderten über Hunderttausende von Quadratmeilen und Millionen jüdischer Seelen in seltener Gleichförmigkeit verbreitete Gottes-

---

*) Anm. Ein Kuriosum mag hier wenigstens in einer Anm. seinen Platz finden und eine Probe von der liturgischen Kenntniß und Einsicht liefern, deren sich die pfälzische Synagogal-Liturgie von dieser künftigen kontrollosen Willkür der Herren Bezirksrabbiner zu versehen haben würde. Art. 33. lautet: Das Gebet Ab horachmim soll bei den Worten zadiko olam, und mit dem Beisatze: wejachnisem bezel kenofov, wejastirem beseser oholo, lachsos benoam ad-ulewaker behecholo, ulkez hajomim jaamidem, uminachal adonov jaschkem, **kakosuf:** minachal baderech jischte al ken jorim rosch schließen. Also: die Seelen der Frommen möge Gott aus dem Strome seiner Seligkeiten trinken lassen, wie es — von dem durch Gottes Allmacht zu spaltenden Tyrannenhaupt — heißt, daß es von dem Strome auf seinem Wege getrunken und darum so übermüthig sein Haupt erhoben!!!

dienst eben durch solche, für die Synagogen einzelner [illegible]er und Ländchen, ja im vorliegenden Falle für eine einzelne Provinz beabsichtigte gottesdienstliche Umgestaltung bis zur buntscheckigsten Musterkarte parcellirt wird, — aber das wollen wir laut, so laut als unsere Stimme reicht und so entschieden als es unser schwaches Wort vermag, fragen: Ist denn den Abfassern dieser Artikel ganz der Gedanke entschwunden, daß der Gottesdienst und insbesondere die Liturgie das heiligste, eigenste Erb- und Besitzthum der Gemeinde ist, das sie keinem Ungefähr, keinem jeweiligen Belieben irgend einer Autorität, geschweige denn dem jeweiligen Belieben irgend eines Rabbinen und irgend eines Vorstehers preisgeben darf? Zählt denn die Gemeinde gar nicht mit in dieser künftigen bureaukratischen, jüdischen Hierarchie? Ist denn die „Gemeinde des Herrn" wirklich das unmündige, unzurechnungsfähige Knäblein, das sich von seinen Erziehern und Vormündern, Rabbinen und Vorständen sein gottesdienstliches Morgen- und Vesperbrod vorschneiden lassen und dem munden muß, was diesen seinen Erziehern und Vormündern gefällt? Wer hat sie zu solchen seinen Erziehern und Vormündern bestellt? Wer darf sie, wer kann sie dazu ermächtigen? Wer — und wäre es ein dreifach gefirmelter Rabbine — darf in die Gemeinde des Herrn hintreten und im öffentlichen Gottesdienst ein liturgisches Gebet vortragen, das **ihm** beliebt? Stehet auf, jüdische Gemeinden der Pfalz! Der Gottesdienst ist Euer! Die Liturgie ist Euer! Rettet diese Heiligthümer vor Entweihung und Willkür, die ihnen drohen. Rettet Euch und Eure Kinder vor dem bureaukratisch-hierarchischen Netz, das man über Euch und Eure Heiligthümer werfen will. Stehet bei Zeiten auf, damit nicht das verhängnißvolle „zu spät!" Euch treffe und noch Kind und Kindeskind Euch anklagen dürften, Ihr hättet nicht zur rechten Zeit für das heilige Erbgut einzustehen verstanden, das Eure Väter Euren Händen anvertraut, damit Ihr es unversehrt Euren Kindern überliefert.

Druck von F. Heinicke in Berlin, Deßauerstraße Nr. 5.

Druck von F. Heinicke in Berlin, Dessauerstraße 5.